

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1979)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

31.
Oktober
1977

**Reglement
über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom
30. Januar 1929 (Änderung)**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 40 und 53 des Gesetzes über die Organisation
der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909,

beschliesst:

I.

§ 5 letzter Absatz des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 30. Januar 1929 wird abgeändert wie folgt:

«Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gerichtspräsident ausnahmsweise die Protokollführung auch in weitem Fällen einem Kanzleiangestellten übertragen. Er ist überdies befugt, in allen Fällen einen Rechtskandidaten beizuziehen, sofern dessen Ausbildungsstand dies gestattet. Der Beizug eines Kanzleiangestellten oder Rechtskandidaten ist der Justizdirektion und dem Obergericht zu melden.»

II.

Diese Reglementsänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 31. Oktober 1977

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: *Hugi*

Der Obergerichtsschreiber: *Angst*

13.
November
1978

**Gesetz
über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche
Hochbauten
(Meliorationsgesetz)**

RRB Nr. 2276 vom 20. Juni 1979:

1. Das Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
2. Bereits angehobene Einsprache-, Beschwerde- und Bewilligungsverfahren werden von der Instanz, bei der sie hängig sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.
Im übrigen werden bereits eingeleitete Bodenverbesserungsverfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den neuen Vorschriften fortgeführt.
3. Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die den neuen Gesetzesvorschriften widersprechen, gelten mit Wirkung ab 1. Juli 1979 als aufgehoben.

16.
November
1978

**Gesetz
zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)**

3

RRB Nr.3702 vom 6.November 1979: Inkraftsetzung auf 15.No-
vember 1979

10.
Januar
1979

Stützpunktverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3^{bis} des Gesetzes vom
6. Juli 1952 über die Wehrdienste,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I.

Die Stützpunktverordnung vom 2. März 1977 wird wie folgt geändert:

Nachbarliche
Hilfeleistungen

Art. 8a Bei nachbarlichen Hilfeleistungen sind die gleichen Entschädigungsansätze anwendbar wie bei Stützpunkteinsätzen.

II.

Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 10. Januar 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 9 und Artikel 13 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 Die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren ist verbindlich für die öffentlichen Primarlehrer- und Primarlehrerinnenseminare des Kantons Bern.

II. Das ordentliche Aufnahmeverfahren

Ausschreibung
neuer Kurse

Art. 2 Die neuen Kurse an den Seminaren werden bis spätestens drei Monate vor der Aufnahmeprüfung ausgeschrieben.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Bewerber, welche die obligatorische Schulzeit von neun Jahren bei Ausbildungsbeginn erfüllt haben werden, richten ihre Anmeldungen an die Direktion des Seminars, in das sie einzutreten wünschen.

² Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:

- a das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
- b Bericht des gesetzlichen Vertreters über den Gesundheitszustand des Bewerbers;
- c Abschrift der Schulzeugnisse der beiden letzten Schuljahre (drei Semesterzeugnisse);
- d einen Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers. Ferner soll dieser Bericht eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten; diese Empfehlung stützt sich auf die Leistungen des Bewerbers, seine Intelligenz, seine Arbeitsweise, seinen Willen, seinen Charakter und seine voraussichtliche Eignung für den Lehrerberuf.

³ Bereits schulentlassene Bewerber haben, soweit möglich, einen Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste beizulegen.

⁴ Der Bericht der Schule ist verschlossen einzureichen.

⁵ Es werden nur Bewerber berücksichtigt, welche in der Regel das 20. Altersjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Experten

Art. 4 ¹ Das Aufnahmeverfahren wird vom Seminardirektor geleitet und von der Seminarlehrerschaft, allfällig unter Beizug von weiteren Experten, durchgeführt.

² Seminardirektor, Hauptlehrerschaft und allfällige weitere Experten bilden die Aufnahmekonferenz.

Verzicht auf
Schulprüfung

Art. 5 ¹ Für Bewerber, die wenigstens entsprechend dem Pensum des neunten Schuljahres nach dem Lehrplan für bernische Sekundarschulen unterrichtet und von ihrer Schule unbedingt empfohlen worden sind, beantragt, sofern sie die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllen, der Seminardirektor nach Anhören der Seminarlehrerschaft in der Regel eine Aufnahme ohne Schulprüfung.

² Es steht dem Seminar frei, die Eignung solcher Bewerber vorgängig weiter abzuklären (Gespräch, Testverfahren, besondere Eignungsabklärung beim Umgang mit Kindern).

Schulprüfung

Art. 6 ¹ Alle übrigen Bewerber werden zu einer Schulprüfung aufgeboten. Der mündliche Teil der Prüfung ist öffentlich.

² Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem laufenden Pensum des neunten Schuljahres der Sekundarschule des Kantons Bern. Die Prüfungsfächer werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Seminardirektoren einheitlich festgelegt. Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten 6, 5½, 5, ..., 1 bewertet.

³ Die Aufnahmekonferenz stellt nach den Prüfungen die Ergebnisse fest und äussert sich aufgrund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den einzelnen Bewerber. Der Seminardirektor stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili der Schulkommission) Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Ergänzende
Gutachten

Art. 7 Soweit notwendig kann der Seminardirektor vom Bewerber auf dessen Kosten einen ausführlichen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über seine Eignung zum Lehrerberuf verlangen.

III. Das ausserordentliche Aufnahmeverfahren

Grundsatz

Art. 8 ¹ In begründeten Fällen können sich Bewerber auch für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse melden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

² Für das ausserordentliche Aufnahmeverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie beim ordentlichen Aufnahmeverfahren, soweit hienach für die einzelnen Anforderungen nichts anderes bestimmt ist; die Vorbildung des Bewerbers muss grundsätzlich dem Stand der Klasse, in die er einzutreten wünscht, entsprechen.

Übertritt aus einer anerkannten schweizerischen Lehrerausbildungsstätte

Art. 9 ¹ Schüler eines deutschsprachigen bernischen Lehrer- und Lehrerinnenseminars können in begründeten Fällen in ein anderes deutschsprachiges öffentliches bernisches Lehrer- und Lehrerinnenseminar übertreten. Der Seminardirektor hat in der Regel eine Aufnahme ohne Prüfung und entsprechend dem vom Bewerber am bisher besuchten Seminar innegehabten Status zu beantragen.

² Schüler anderer anerkannter schweizerischer Lehrer- und Lehrerinnenausbildungsstätten können in begründeten Fällen ebenfalls in ein öffentliches bernisches Lehrer- und Lehrerinnenseminar übertreten. Eine prüfungsfreie Aufnahme in eine ihren Vorkenntnissen entsprechenden Klasse kann der Seminardirektor nach Anhören der Fachlehrer beantragen, wenn der Bewerber die Anforderungen der bisher besuchten Schule durchwegs erfüllt hat.

Verfahren beim Übertritt aus einer anerkannten schweizerischen Mittelschule

Art. 10 Schüler anderer anerkannter schweizerischer Mittelschulen (Gymnasium, Handelsschule mit Diplomabschluss usw.) können in öffentliche bernische Seminare übertreten. Sie haben, soweit sie keinen Abschluss dieser Schule besitzen, vor der Zulassung zur Patentierung mindestens zwei volle Jahre das Seminar zu besuchen. Allenfalls fehlende Pensen sind nachzuarbeiten.

Verfahren bei der Aufnahme anderer Kandidaten

Art. 11 ¹ In besonderen Fällen können auch andere Bewerber in eine bestehende Seminarklasse eintreten. Sie haben eine stufengemässe Prüfung abzulegen. Genügt ein Bewerber, der sich für den Eintritt in eine höhere Klasse angemeldet hat, den Anforderungen dieser Stufe nicht, wohl aber, in Verbindung mit den übrigen Voraussetzungen, denjenigen einer unteren Klasse, kann die Aufnahme in einen unteren Kurs beantragt werden.

² Für Hospitanten kann, nachdem sie mindestens ein Semester den Seminarunterricht besucht haben und ihre Leistungen, ihre Eignung und ihr Verhalten dies rechtfertigen, eine Aufnahme ins Seminar ohne Prüfung beantragt werden.

Verfahren bei
Wiedereintritt

Art. 12 Schüler, die während der Ausbildung aus dem Seminar ausgetreten oder entlassen worden sind, haben die Möglichkeit des Wiedereintrittes, sofern die Gründe, die zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, nicht weiter bestehen. Sie haben, soweit Leistungsgründe zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, eine Prüfung abzulegen.

IV. Die Aufnahme

Verfügung

Art. 13 ¹ Die Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili die Schulkommission) verfügt auf Antrag des Seminardirektors über die Aufnahme ins Seminar. Für eine Aufnahme sollen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- erfüllte obligatorische Schulzeit von neun Jahren bzw. für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse entsprechender Ausbildungsstand;
- bestandene Prüfung bzw. Vorliegen eines Antrages des Seminardirektors auf Prüfungsbefreiung;
- keine körperlichen oder geistigen Gebrechen und Krankheiten, die eine zukünftige Tätigkeit im Schuldienst in Frage stellen könnten;
- gute Prognose für die Eignung zum Beruf als Lehrer.

² Falls es angezeigt erscheint, kann die Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili die Schulkommission), soweit dies nicht bereits durch den Seminardirektor erfolgt ist, auf Kosten des Bewerbers einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über seine Berufseignung verlangen.

³ Die Verfügung über die Aufnahme oder Abweisung ist dem Bewerber schriftlich durch den Seminardirektor mitzuteilen; eine Abweisung ist zu begründen.

Zuweisung an
die einzelnen
Seminare

Art. 14 Die Erziehungsdirektion behält sich vor, zum Ausgleich der Klassenbestände an den deutschsprachigen Seminaren Bewerber einem anderen deutschsprachigen öffentlichen Seminar als demjenigen, in welches sie einzutreten wünschten, zuzuweisen. Ein solcher Ausgleich erfolgt auf Antrag der beteiligten Seminardirektoren, die vorgängig mit dem Bewerber bzw. dessen gesetzlichen Vertreter Rücksprache nehmen.

Probezeit

Art. 15 ¹ Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich vorerst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit verfügt die Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili die Schulkommission) auf Antrag des Seminardirektors, ob der Bewerber definitiv aufgenommen oder entlassen wird; ausnahmsweise kann die Probezeit verlängert werden.

² Beim prüfungsfreien Übertritt von einem deutschsprachigen Seminar des Kantons Bern in ein anderes wird grundsätzlich auf eine Probezeit verzichtet; Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

V. Das Hospitium

Hospitanten

Art. 16 ¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Erziehungsdirektion nach Anhören des Seminardirektors und auf Antrag des zuständigen Präsidenten der Patentprüfungskommission (für das Seminar Marzili die Schulkommission nach Anhören des Seminardirektors und im Einverständnis mit dem zuständigen Präsidenten der Patentprüfungskommission) einem geeigneten Bewerber die Möglichkeit einräumen, als Hospitant dem Unterricht im Seminar zu folgen mit dem Zweck, die für die ausserordentliche Patentprüfung nötigen Kenntnisse zu erlangen.

² Es ist auch ein Hospitium in einzelnen Fächern möglich.

Stellung des Hospitanten

Art. 17 ¹ Der Hospitant ist der Schulordnung des Seminars, dem er zugeteilt ist, unterstellt.

² Wird der Hospitant als für den Lehrerberuf ungeeignet erachtet, lassen sein Verhalten oder seine Leistungen zu wünschen übrig, kann ihm die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors nach Anhören des zuständigen Präsidenten der Patentprüfungskommission die Bewilligung zum Unterrichtsbesuch entziehen.

VI. Besondere Kurse

Aufnahmebestimmungen

Art. 18 Die Aufnahmebestimmungen für besondere Kurse gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen ordnet die Erziehungsdirektion laut Artikel 12 des genannten Gesetzes.

VII. Rechtspflege

Einsprache und Beschwerde

Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der gleichen Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheverfügungen der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Schulkommission des Seminars Marzili kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das verwaltungsinterne Verfahren und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 20 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Reglement vom 5. Januar 1972 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern;
2. Règlement du 1^{er} mars 1963 concernant les examens d'admission aux écoles normales de langue française du canton de Berne;
3. Règlement du 6 février 1908 fixant les conditions d'admission, de séjour et de sortie dans les écoles normales du Jura bernois.

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 24. Januar 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Januar
1979

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, das folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinde, in welcher es vorkommt	Amtsbezirk
Hägsbächlein von der Einmündung in die Wyssachen bis Koordinaten 629 270/214 810 oberhalb dem Wegdurchlass.	Wyssachen	Wyssachen	Trachselwald

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 29. Januar 1979

Der Baudirektor: *Bürki*

Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Verwendung des Fonds

Zweck

Art. 1 Der bestehende Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten dient, unter der neuen Bezeichnung «Fonds zur Krankheitsbekämpfung», zur Deckung der Aufwendungen für die Bekämpfung:

- a der übertragbaren Krankheiten des Menschen sowie
- b langdauernder, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten des Menschen gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

Subsidiarität;
anwendbares
Recht

Art. 2 ¹ Die Gesetzgebung über die Spitäler, das Fürsorgewesen, die Bekämpfung des Alkoholismus und über das Hochschulwesen bleibt vorbehalten; ebenso entfallen Beiträge aus dem Fonds, soweit Aufwendungen von Versicherungseinrichtungen übernommen werden.

² Der Regierungsrat bestimmt bei Anstalten, Diensten und Einrichtungen mit verschiedenartigen Aufgaben das anwendbare Recht.

Finanz-
kompetenzen

Art. 3 Die Beiträge aus dem Fonds werden im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss der Staatsverfassung und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt von der Gesundheitsdirektion, vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat bewilligt.

Erlasse;
Beschlüsse

Art. 4 ¹ Die Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.

² Der Grosse Rat bestimmt im Dekret, wie die Beiträge für die Bekämpfung der von ihm bezeichneten Krankheiten eingesetzt werden.

³ Vorbehalten bleibt die Regelung von Einzelheiten in den Beitragsbeschlüssen.

II. Speisung des Fonds

Grundsatz

Art. 5 Der Fonds wird gespeisen:

- a* durch jährliche Beiträge des Staates sowie der Einwohner- und der gemischten Gemeinden;
- b* durch die Bundesbeiträge für die Bekämpfung der diesem Gesetz unterstellten Krankheiten;
- c* durch weitere Einnahmen, insbesondere Entgelte für erbrachte Leistungen oder durch Zinserträge.

Schlüssel

Art. 6 ¹ Vom Gesamtbeitrag gemäss Artikel 5 Buchstabe *a* entfallen 60 Prozent auf den Staat und 40 Prozent auf die Gemeinden.

² Jede Gemeinde leistet ihren Anteil gemäss ihrer absoluten Steuerkraft im Dreijahresmittel.

³ Die absolute Steuerkraft bemisst sich nach dem Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

Begrenzung

Art. 7 ¹ Der Grosse Rat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates, mit welchem Betrag der Fonds jährlich zu speisen ist.

² Der Grosse Rat legt im Dekret den höchstzulässigen Gesamtbestand des Fonds fest.

III. Schlussbestimmungen

Aufgehobenes
Recht

Art. 8 Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten;
2. Impfgesetz vom 7. November 1849;
3. Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 5. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Juni 1979

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung innerhalb der in den beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern publizierten Referendumsfrist (7. März bis 8. Juni 1979) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz tritt auf den 15. Juni 1979 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Buchstabe *b*, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Beitrags-
berechtigte
Krankheiten

Art. 1 ¹ Beiträge aus dem Fonds werden gewährt zur Bekämpfung folgender Krankheiten:

- a* Rheumakrankheiten;
- b* Chronische Bronchial- und Lungenerkrankungen
- c* multiple Sklerose;
- d* zerebrale und spinale Lähmungen;
- e* chronische Nierenerkrankungen, sofern sie einer Behandlung mit der künstlichen Niere oder durch Transplantation bedürfen;
- f* Zuckerkrankheit;
- g* Krebskrankheiten.

² Die übertragbaren Krankheiten des Menschen, deren Bekämpfung die Fondsmittel dienen, werden von der eidgenössischen und kantonalen Epidemiengesetzgebung bestimmt.

³ Die Bezeichnung weiterer Krankheiten durch besondere Beschlüsse des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

Verwendung
der Mittel

Art. 2 ¹ Beiträge können gewährt werden:

- a* für Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen, die der Aufklärung, Beratung, Vorbeugung und Früherkennung dienen;
- b* für den konsiliarischen Beizug spezialisierter Ärzte oder spezialisierter Angehöriger anderer Berufe im Dienste des Gesundheitswesens durch Anstalten und Dienste zur Bekämpfung der Krankheiten;
- c* an die Kosten der Behandlung oder Nachbehandlung von Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern, wenn sie ohne eine solche Hilfe in schwere wirtschaftliche Bedrängnis gerieten;
- d* für die Anschaffung von Hilfsmitteln, Therapiehilfen und Apparaten;
- e* an Forschungsprojekte.

² Die besonderen Bestimmungen der Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Begrenzung

Art. 3 Der Gesamtbetrag des Fonds darf 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

Finanzkompetenz

Art. 4 Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Beiträgen bestimmt sich nach der Gesamtsumme, die innert eines Jahres dem gleichen Beitragsempfänger für denselben Zweck ausgerichtet werden soll.

Übergangsbestimmung

Art. 5 In den Jahren 1979 bis 1988 ist die Speisung des Fonds so zu regeln, dass seine Mittel auf den in Artikel 3 festgesetzten Gesamtbestand zurückgehen.

Aufgehobenes Recht

Art. 6 Das Dekret vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung in Kraft.

Bern, 5. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

5.
Februar
1979

Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1979 bis 1988

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsgesetz) und Artikel 5 des Dekrets vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsdekret),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Während der Jahre 1979 bis 1988 wird der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit 2 520 000 und von den Gemeinden mit 1 680 000 Franken jährlich gespeisen.
2. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Beiträge, wenn die von Artikel 3 des Fondsdekrets vorgeschriebene Begrenzung der Fondsmittel nicht rechtzeitig erreichbar ist oder wenn umgekehrt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.
3. Dieser Beschluss tritt mit dem Fondsgesetz in Kraft.

Bern, 5. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatschreiber: *Maeder*

5.
Februar
1979

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der Präsidentenkonferenz,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 8. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 11 ¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates, den Fraktionspräsidenten sowie den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Grossräte des Amtsbezirks Biel sowie der Deputation des Laufentals und der beiden paritätischen Kommissionen. Den Vorsitz führt der Präsident des Grossen Rates. Der Präsident des Regierungsrates nimmt mit beratender Stimme teil. Er kann sich vertreten lassen.

²⁻⁶ Unverändert.

Art. 35 ¹ Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bürobestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

- a* eine Wahlprüfungskommission
- b* eine paritätische Kommission für den Berner Jura
- c* eine paritätische Kommission für das Laufental
- d* eine Justizkommission
- e* eine Staatswirtschaftskommission
- f* eine Kantonalbankkommission
- g* eine Verkehrskommission

² Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

Art. 37 ¹ Die paritätische Kommission für den Berner Jura besteht aus 16 Mitgliedern, wovon 8 unter den Abgeordneten des Berner Jura und den französischsprachigen Abgeordneten des Amtsbezirks

Biel ernannt werden und 8 unter den Abgeordneten des übrigen Kantons.

² Die Sitzverteilung erfolgt getrennt gemäss der Stärke der von den Abgeordneten des Berner Jura und den französischsprachigen Abgeordneten des Amtsbezirks Biel einerseits und den Abgeordneten des übrigen Kantons andererseits gebildeten Fraktionen.

³ Die Kommission begutachtet Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betreffen.

⁴ Sie tritt zusammen:

- auf Verlangen der Hälfte der Grossräte des Berner Jura und der französischsprachigen Grossräte des Amtsbezirks Biel
- auf Verlangen von 5 Mitgliedern
- auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Art. 37 a (neu) ¹ Die paritätische Kommission für das Laufental setzt sich aus allen Abgeordneten des Amtsbezirks Laufen sowie aus gleichviel Vertretern des übrigen Kantons, von Amtes wegen die Präsidenten der stärksten Fraktionen, zusammen.

² Die Kommission begutachtet Fragen, welche das Laufental betreffen.

³ Sie tritt zusammen:

- auf Verlangen von 2 Mitgliedern
- auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Art. 37 b (neu) Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Art. 79 a (neu) ¹ Um von dem den Grossräten des Berner Jura und den französischsprachigen Grossräten des Amtsbezirks Biel einerseits und den Grossräten des Laufental andererseits in Artikel 28a StV gewährten Recht Gebrauch zu machen, muss mindestens einer dieser Grossräte vor der Abstimmung verlangen, dass die Stimmen gesondert ausgezählt werden. Der Präsident hat sich zu vergewissern, dass die betreffende Deputation beschlussfähig ist.

² Wenn der Beschluss des gesamten Grossen Rates mit jenem einer der Deputationen nicht übereinstimmt, so beschliesst diese spätestens innerhalb einer Woche, ob eine andere Regelung zur Abstimmung gebracht werden soll. Dieser Entscheid wird von der Mehrheit aller Mitglieder der Deputation getroffen.

³ Im bejahenden Fall wird ihr Ersuchen dem Regierungsrat überwiesen, der einen andern Antrag ausarbeitet.

⁴ Der neue Antrag des Regierungsrates wird der betreffenden paritätischen Kommission von Amtes wegen überwiesen.

⁵ Dieser wird in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht. Sie kann auf die folgende Session vertagt werden.

II.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, 5. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

6.
Februar
1979

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt geändert:

§ 6 ¹ Unverändert.

² Die Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalles eine monatliche Entschädigung von 1200 Franken, diejenigen der Zivilabteilung eine solche von 1550 Franken, sofern sie an mindestens sechs Sitzungstagen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1979 in Kraft. In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen.

Bern, 6. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

7.
Februar
1979

**Grossratsbeschluss
betreffend das zweite
Wirtschaftsförderungsprogramm**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971
über die Förderung der Wirtschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Bericht des Regierungsrates zur Förderung der bernischen Wirtschaft wird als Wirtschaftsförderungsprogramm für die Jahre 1979 bis 1985 zur Kenntnis genommen.

Bern, 7. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

**Dekret
über die Organisation der Wirtschaftsförderung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹ Der Staat fördert die Umschulung, Weiterbildung und Einarbeitung von Arbeitskräften, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, namentlich durch Zuschüsse an die Lohnkosten und durch Spesenentschädigungen.

² Unverändert.

Art. 7 ¹ Aufgehoben.

² Die staatlichen Zuschüsse während der Dauer der betriebsinternen Umschulung, Weiterbildung oder Einarbeitung können bis zu 20 Prozent des Nettolohnes ausmachen. Für ausserbetriebliche Ausbildungslehrgänge kann ein Beitrag von höchstens 40 Prozent des Nettolohnes geleistet werden.

³ Erwachsen einem Teilnehmer aus einem Umschulungs-, Weiterbildungs- oder Einarbeitungskurs Auslagen für Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung, die für ihn nicht tragbar sind, so können diese ganz oder teilweise durch den Krisenfonds übernommen werden.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 8. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
Februar
1979

**Grossratsbeschluss
betreffend die Erhöhung des Fonds für Landerwerb
und -erschliessung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die
Förderung der Wirtschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Fonds für Landerwerb und -erschliessung wird auf den im Ge-
setze vorgesehenen Höchstbetrag von 50 Millionen Franken erhöht.

Bern, 8. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Dekret
zum Gesetz über Bodenverbesserungen und
landwirtschaftliche Hochbauten
(Meliorationsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 1, Artikel 58 ff, Artikel 63 Absatz 3, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Amtliche
Mitwirkung,
Voraussetzungen

Art. 1 ¹ Für jedes Unternehmen, das nach dem Meliorationsgesetz durchgeführt werden soll, ist ein Projekt einzureichen.

² Das Meliorationsamt prüft, ob das Projekt wirtschaftlich ist und den Anforderungen von Artikel 2 Meliorationsgesetz entspricht. Projekte, die den Einsatz von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Zielsetzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung nicht rechtfertigen, werden durch die Landwirtschaftsdirektion zurückgewiesen.

Land-
beschaffung
a Im
Allgemeinen

Art. 2 ¹ Bei Güterzusammenlegungen beschafft sich der Träger das für die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen und das zur Erleichterung der Neuzuteilung erforderliche Land durch einen allgemeinen Abzug vom Wert des alten Besitzstandes der beteiligten Grundeigentümer. Er kann zu diesem Zweck auch Mehrwerte einsetzen, die durch bauliche Massnahmen, wie Entwässerungen und dergleichen, entstehen.

² Bei andern gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen kann der Träger verlangen, dass ihm das benötigte Land zum Verkehrswert übertragen oder aufgrund einer Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt wird.

³ Um die Durchführung des Unternehmens zu erleichtern, kann der Träger auch Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte freihändig erwerben.

b Für öffent-
liche Werke

Art. 3 ¹ Lässt sich der Landbedarf für Staats- und Nationalstrassen und andere öffentliche Werke nicht durch freihändigen Erwerb dek-

ken, so ist der Regierungsrat berechtigt, hiefür im Rahmen einer Güterzusammenlegung einen zusätzlichen Abzug vom alten Besitzstand der beteiligten Grundeigentümer anzuordnen.

² Der zusätzliche Landabzug ist dem Unternehmen zum Verkehrswert zu vergüten. Dieses entschädigt die Grundeigentümer nach den Vorschriften des Meliorationsgesetzes.

³ Werden nur die Grundstücke einzelner Grundeigentümer für die Erstellung des öffentlichen Werkes benötigt und ist ein zusätzlicher allgemeiner Abzug unzweckmässig, so kann der Regierungsrat im Rahmen der Güterzusammenlegung die Enteignung anordnen.

⁴ Der Regierungsrat kann auch die Verpflichtung zu einer späteren Landabtretung für die genannten Werke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

Vorübergehende
Inanspruchnahme

Art. 4 Für eine länger dauernde vorübergehende Inanspruchnahme des Bodens setzt die Schätzungskommission eine angemessene Entschädigung fest.

Beiträge der Öffentlichkeit

Beitrags-
gesuche

Art. 5 Gesuche um Beiträge gemäss den Artikeln 14 bis 17 des Meliorationsgesetzes sind vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den notwendigen Unterlagen und mit Angaben über allfällige Beiträge Dritter dem Meliorationsamt schriftlich einzureichen.

Beitrags-
verfügung,
Widerruf der
Beitrags-
zusicherung

Art. 6 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion eröffnet den Gesuchstellern die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge schriftlich.

² Werden die für die Durchführung des Unternehmens festgelegten Fristen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten, kann die Beitragszusicherung nach unbenützt abgelaufener Mahnfrist widerrufen werden.

Wirtschaftliche
Lage der
Eigentümer

Art. 7 ¹ Werden Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten durch einen einzelnen Werk- oder Grundeigentümer ausgeführt, so kann der Beitrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers abgestuft werden.

² Bei gemeinschaftlichen Unternehmen nach Artikel 703 Zivilgesetzbuch, ausgenommen Güterzusammenlegungen, ist Absatz 1 sinngemäss anzuwenden.

Klein- und
Bergbauern-
betriebe

Art. 8 Der Regierungsrat ist befugt, in Härtefällen an erhaltenswürdige Klein- und Bergbauernbetriebe Beiträge zu leisten. Das Nähere regelt die Verordnung.

Belags-
erneuerung

Art. 9 Im Berggebiet kann der Kanton Beiträge leisten an die Erneuerung von Belägen und Belagsoberflächen auf Güterwegen, welche aus Bodenverbesserungskrediten subventioniert wurden. Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren durch Verordnung.

Beitragssätze

Art. 10 Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden Höchstansätzen ausgerichtet:

Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze		
	Ausserhalb Berggebiet		Berggebiet
	normal %	erschwert %	%
1. Güter- und Waldzusammenlegungen	35	40	40
2. Rebzüterzusammenlegungen	—	40	—
3. Weganlagen	25	35	40
4. Ent- und Bewässerungen	25	30	35
5. Wasserversorgungen	—	—	40
6. Elektrizitätsversorgungen	—	—	25
7. Seilbahnen	—	30	35
8. Urbarisierungen, Räumungen	20	20	25
9. Sicherung und Wiederherstellung von Kulturland und kulturtechnischen Bauten	30	35	40
10. Sicherung landwirtschaftlicher Hochbauten gegen Setzungsschäden	30	35	40
11. Ortsfeste Einfriedungen und Düngieranlagen im Alp- und Weidegebiet	—	—	25
12. Ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten	—	—	30
13. Umfassende Alpverbesserungen	—	—	40
14. Pachtlandarrondierungen	25	30	35
15. Siedlungen, Hofsanierungen, Gebäuderationalisierungen	30	35	40
16. Stallsanierungen, Feldscheunen	28	32	36
17. Alpgebäude	—	—	40
18. Dorfkäsereien	—	—	25

Beiträge an
Wasser-
versorgungen

Art. 11 Bei Wasserversorgungen, an welche Beiträge sowohl nach dem Meliorationsgesetz als auch nach dem Gesetz über die Nutzung des Wassers gewährt werden, richtet sich die maximale Beitragshöhe nach den einschlägigen Bestimmungen des Wassernutzungsgesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse.

Wiederaufbau
zerstörter
Bauten

Art. 12 Werden Bauten durch Feuer oder andere Elementarereignisse zerstört, so können an den Wiederaufbau Beiträge geleistet werden. Dabei ist auf die um die Leistungen der Gebäudeversicherung verminderten Wiederaufbaukosten im Sinne der Vorschriften der eidgenössischen Bodenverbesserungsordnung abzustellen.

Nicht beitrags-
berechtigte
Kosten

Art. 13 Für die Berechnung der Beiträge bleiben namentlich unberücksichtigt:

- a Verwaltungskosten, vor allem Sitzungsgelder von Baukommissionsmitgliedern und Entschädigungen für Besichtigungen, Honorare an Genossenschaftsfunktionäre sowie Skonti, Rabatte, Rückvergütungen, Gratifikationen und dergleichen, ferner Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches;
- b Kosten für den Zinsendienst;
- c Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen, Aufwendungen für den Landerwerb;
- d Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar; vorbehalten bleiben die Kosten für die mit dem Projekt genehmigten Anschaffungen;
- e Kosten für nicht projektgemäss oder nicht fachgemäss ausgeführte Arbeiten und Kosten für Mehrarbeiten, die offensichtlich auf eine unsorgfältige Projektierung oder auf Mängel bei der Bauleitung zurückzuführen sind;
- f Kosten von wesentlichen Projektänderungen oder Projekterweiterungen, welche ohne vorgängige Genehmigung ausgeführt wurden;
- g Kosten aus der Mitberücksichtigung von Massnahmen, die nicht durch die Zielsetzung der Artikel 77 und 79 des Landwirtschaftsgesetzes geboten sind;
- h Kosten für Arbeiten und Werke, die ohne Bewilligung angefangen oder erstellt wurden;
- i Kosten für Arbeiten an Hochbauten, die über einen einfachen und zweckmässigen Ausbau hinausgehen;
- k Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Bauten sowie für die sich daraus ergebenden Reparaturen.

Meliorations-
fonds

Art. 14 Der Meliorationsfonds nach Artikel 14 Absatz 4 Meliorationsgesetz wird geäuftet durch

- a Rückerstattung der Beiträge im Falle von Zweckentfremdung oder gewinnbringendem Verkauf;
- b Zuschüsse, die der Grosse Rat im Voranschlag bewilligt.

Vorbereitung und Durchführung des gemeinschaftlichen Unternehmens

Abstimmungs-
versammlung

Art. 15 ¹ Nach Abschluss der Vorarbeiten werden die Eigentümer durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Meliorationsamt mit eingeschriebenem Brief und durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zur Abstimmungsversammlung eingeladen.

² Die Abstimmungsversammlung wird durch den Gemeinderat geleitet.

³ Bei grossen, sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Perimetern können die Genossenschaftsversammlungen sektionsweise durchgeführt werden.

⁴ Für die Beschlussfassung nach Artikel 26 Absätze 4 und 5 des Meliorationsgesetzes ist der Gesamtperimeter massgebend.

Bauland und
Zuteilungs-
zonen

Art. 16 ¹ Das einbezogene Bauland bildet eine besondere Zuteilungszone. Diese deckt sich mit dem durch rechtskräftigen Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet. Besteht kein Zonenplan, so ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe *b* des Baugesetzes sinngemäss anwendbar. In diesem Fall wird die Zuteilungszone unter Mitwirkung der kantonalen Baudirektion festgelegt.

² Um die Zuteilung von Grundstücken mit einem voraussichtlich gleichartigen künftigen Verwendungszweck zu erleichtern, können Zuteilungszonen geschaffen werden. Die Schätzungskommission stellt zusammen mit dem technischen Leiter die für die Zuteilungszone massgebenden Grundsätze auf.

³ Im ganzen Perimeter wird das Unternehmen nach den Vorschriften über das Meliorationsverfahren durchgeführt.

⁴ Im Bauland erfolgen die Bewertung, die Neuzuteilung und die Dienstbarkeitsbereinigung nach den für Bauland massgebenden Gesichtspunkten.

Vorstand der
Genossenschaft

Art. 17 ¹ Dem Vorstand der Genossenschaft obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit diese in den Statuten nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

² Der Vorstand kann Arbeiten, die von säumigen Grundeigentümern nicht geleistet werden, nach vorheriger eingeschriebener schriftlicher Mahnung auf Kosten der Säumigen durch die Genossenschaft ausführen lassen.

Schätzungs-
kommission

Art. 18 ¹ Der Schätzungskommission, bestehend aus mindestens drei am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen, obliegen namentlich

- a die Vornahme aller mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigungen;
- b die Beratung des technischen Leiters in land- und betriebswirtschaftlichen Fragen;
- c die Mitwirkung bei der Neuordnung des Grundeigentums und der anderen dinglichen Rechte;
- d das Aufstellen der Kostenverteilungsgrundsätze und des Kostenverteilers;
- e die Schätzungen und Bewertungen nach Abschluss des Unternehmens.

² Zur Behandlung der Geschäfte hat die Schätzungskommission den technischen Leiter und das Meliorationsamt beizuziehen. In besonderen Fällen kann sie Sachverständige beauftragen.

³ Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte mitbetroffen sind.

Stell-
vertretung

Art. 19 ¹ Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, den Pächter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen.

² Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.

³ Familienangehörige und Pächter sind als bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer in die Organe der Genossenschaft wählbar.

Ausschlies-
sungsgründe

Art. 20 Die Bestimmungen von Artikel 12 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 über den Verwandtenausschluss gelten auch für den Vorstand, die Schätzungskommission und die Rechnungsprüfungskommission.

Neuzuteilung

Art. 21 ¹ Zur Erleichterung der rationellen Bewirtschaftung oder der Neuzuteilung können abgelegene Gebiete besiedelt werden.

² Bei der Neuzuteilung soll durch Ausscheidung kleinerer Grundstücke an geeignetem Ort auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinden, anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Kleingrundeigentümer Rücksicht genommen werden.

³ Die künftige Verpachtung des Grundbesitzes öffentlichrechtlicher Körperschaften ist zu erleichtern.

⁴ Anwartschaftliche Ansprüche sind möglichst zu berücksichtigen.

Dienstbarkeits-
bereinigung

Art. 22 ¹ Die öffentlich aufgelegten Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen der alten Grundstücke gehen auf die neuen Grundstücke über, die übrigen erlöschen.

² Bei Weganlagen sind für abseits gelegene Grundstücke die erforderlichen Wegrechte in einem Dienstbarkeitsplan zu ordnen. Das gleiche gilt für die Neuordnung des anstossenden Grundbesitzes.

³ Der Träger und die neuen Eigentümer erwerben die notwendigen dinglichen Rechte mit der Genehmigung des aufgelegten Landerwerbs- und Dienstbarkeitsplanes durch den Regierungsrat.

Plan der
Feldgehölze
und der
Naturschutz-
gebiete

Art. 23 Spätestens mit der Neuzuteilung sind neu zu schaffende und alte bleibende Feldgehölze, neue Naturschutzgebiete und die Ufergestaltung bei Korrekturen von Gewässern in einem besonderen Plan aufzulegen. Nach Erledigung der Einsprachen ist dieser Plan für alle Beteiligten verbindlich.

Weganlagen

Art. 24 ¹ Soweit es zweckmässig ist, soll bei jeder Weganlage das anstossende Land neu eingeteilt werden. Neu entstehende Landabschnitte sind nach Möglichkeit zusammenzulegen. Auf bestehende Wanderwege ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

² Der Wert kleiner Landabschnitte kann in Geld entschädigt werden.

Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften

Auflagen,
Einsprache-
recht

Art. 25 ¹ Während der Durchführung des Unternehmens sind die gleichen Auflagen durchzuführen wie bei genossenschaftlichen Unternehmen.

² Den Grundeigentümern im Bezugsgebiet steht bei allen Auflagen das Einspracherecht zu.

Verteilung der Kosten

Grundsätze der
Verteilung

Art. 26 Die Kostenverteilungsgrundsätze werden von der Schätzungskommission aufgestellt. Sie sind gleichzeitig mit dem Kostenverteiler aufzulegen.

Sicherung der Bodenverbesserung

Unterhalt,
Bewirtschaftung,
Benützung,
Verwaltung

Art. 27 Nach Abschluss des Unternehmens hat sich der Träger im Hinblick auf den künftigen Unterhalt, die Bewirtschaftung, die Benützung und die Verwaltung des Werkes zu organisieren; insbesondere gilt:

a der Perimeter kann der Unterhaltsverpflichtung und der Benützungsordnung angepasst werden;

- b* ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist;
- c* es ist ein Plan über die Verteilung der Unterhaltskosten aufzustellen und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufzulegen;
- d* es ist ein Unterhalts- und Benützungsreglement zu erlassen.

Zweck-
entfremdung:
a Rück-
erstattungs-
perimeter

Art. 28 Zur Festlegung der Rückerstattung von Beiträgen kann der Perimeter in Zonen mit abgestuften Ansätzen unterteilt werden.

b Material-
entnahmen

Art. 29 Die Bewilligung zu Materialentnahmen gemäss Artikel 70 Meliorationsgesetz wird nur erteilt, wenn

- a* die für die Allgemeinheit sich ergebenden Vorteile im Einzelfall die Nachteile der Beeinträchtigung der land-, alp- oder forstwirtschaftlichen Nutzung überwiegen;
- b* das auszubeutende Gebiet insbesondere verkehrstechnisch genügend erschlossen ist;
- c* die Wiederherstellung nutzungsmässig und ästhetisch befriedigender Verhältnisse nach den Vorschriften der Bewilligungsbehörde sichergestellt wird;
- d* die Materialentnahme den Vorschriften der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.

Rechtsschutz

Organisation
der Bodenver-
besserungs-
kommission

Art. 30 ¹ Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär sowie gegebenenfalls der ausserordentliche Präsident und der ausserordentliche Sekretär der Bodenverbesserungskommission sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind land- und forstwirtschaftliche und kulturtechnische Sachverständige.

² Der Sekretär ist befugt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten ausserordentliche Sekretäre beizuziehen und diesen für bestimmte Geschäfte die Pflichten des Sekretärs zu übertragen.

³ Präsident, Mitglieder und Sekretär sind wie die nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes zu entschädigen.

⁴ An den Kommissionssitzungen nehmen neben dem Präsidenten zwei bis sechs Mitglieder sowie der Sekretär teil. Der Präsident entscheidet endgültig über die Zusammensetzung der Kommission im Einzelfall.

Grundsätze des
Verfahrens vor
der Boden-
verbesserungs-
kommission

Art. 31 ¹ Die Bodenverbesserungskommission entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Parteien; das Meliorationsamt und die Bodenverbesserungsgenossenschaft, soweit sie nicht selber Partei ist, sind zur Vernehmlassung einzuladen.

² Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Vorbehalten bleibt die Einigungsverhandlung vor der Schätzungskommission gemäss Artikel 85 Meliorationsgesetz.

³ Die Entscheide werden den Parteien und dem Meliorationsamt sowie der Bodenverbesserungsgenossenschaft schriftlich mitgeteilt.

⁴ Im Einspracheverfahren gegen den Kostenverteiler vertritt die Genossenschaft die andern Grundeigentümer.

⁵ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Meliorationsgesetz oder dieses Dekret keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Öffentliche
Auflage

Art. 32 ¹ Die für die Gründung und die Durchführung des Unternehmens notwendigen öffentlichen Auflagen finden auf der Gemeindeschreiberei statt; ist die Gemeindeschreiberei als Auflageort ungeeignet oder berührt das Beizugsgebiet mehrere Gemeinden, so bestimmt das Meliorationsamt, nach Anhören der Gemeinderäte, wo aufzulegen ist.

² Jede öffentliche Auflage bedarf der Bewilligung des Meliorationsamtes.

³ Die Auflage ist nach Artikel 77 Meliorationsgesetz vom Gemeinderat und in den übrigen Fällen vom Vorstand im Amtsanzeiger oder auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind.

Einsprachen

Art. 33 Alle bei der Gründung oder während der Durchführung des Unternehmens gegen die öffentliche Auflage oder gegen Verfügungen der Schätzungskommission eingereichten Einsprachen sind vom Gemeindeschreiber mit dem Datum des Einganges zu versehen. Nach Ablauf der Einsprachefrist erstellt der Gemeindeschreiber ein Verzeichnis der Einsprecher und überweist dieses zusammen mit den Einsprachen dem Meliorationsamt zur Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Einigungs-
verhandlung

Art. 34 ¹ Die Schätzungskommission versucht, zusammen mit dem technischen Leiter mit dem Einsprecher und allfällig weiteren von der Einsprache betroffenen Grundeigentümern eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Meliorationsamt ist zur Einigungsverhandlung einzuladen.

² Bei Behandlung der Einsprachen gegen die Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen hat der beauftragte Notar mitzuwirken.

³ Ist eine Verständigung nicht möglich, so unterbreiten Schätzungskommission und technischer Leiter die Einspracheakten mit Bericht und Antrag dem Meliorationsamt zuhanden der Bodenverbesserungskommission.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Präsidenten der kantonalen Bodenverbesserungskommission gemäss Artikel 85 Absatz 2 Meliorationsgesetz.

Kosten

Art. 35 ¹ Das Verfahren vor der Schätzungskommission ist kostenfrei.

² Im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter, der Landwirtschafts- und der Forstdirektion, dem Regierungsrat und der kantonalen Bodenverbesserungskommission ist der unterliegenden Partei nebst den Auslagen eine Spruchgebühr von 100 bis 2000 Franken aufzuerlegen. In besonderen Fällen kann aus Billigkeit von einer Kostenauf-
lage abgesehen werden.

³ Aus Billigkeitsgründen kann auch die Genossenschaft zur teilweisen Kostentragung herangezogen werden.

⁴ Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

⁵ Für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind die Artikel 86 und 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Aufhebung
früherer
Erlasse

Art. 37 Mit dem Inkrafttreten werden das Dekret vom 18. Februar 1964 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten und die darauf gestützten Ausführungserlasse aufgehoben.

Bern, 12. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Vom Bundesrat genehmigt am 29. Mai 1979

RRB Nr. 2276 vom 20. Juni 1979:

1. Das Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
2. Bereits angehobene Einsprache-, Beschwerde- und Bewilligungsverfahren werden von der Instanz, bei der sie hängig sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.
Im übrigen werden bereits eingeleitete Bodenverbesserungsverfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den neuen Vorschriften fortgeführt.
3. Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die den neuen Gesetzesvorschriften widersprechen, gelten mit Wirkung ab 1. Juli 1979 als aufgehoben.

15.
Februar
1979

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. 15 Buchstabe *e* aufgehoben.

Art. 16 ¹ Die vier Siebentel der durch die Gesamtheit der Gemeinden zu tragenden Aufwendungen gemäss Artikel 15 werden unter Vorbehalt von Absatz 2 wie folgt auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt:

- a* 55 Prozent der Summe aufgrund der absoluten Steuerkraft im Sinne des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Der Berechnung wird aber höchstens die absolute Steuerkraft zugrunde gelegt, welche sich aus dem 1,4fachen Betrag der mittleren Steuerkraft pro Kopf im Kanton ergibt;
- b* 45 Prozent der Summe aufgrund der effektiven, nach Schultypen getrennten Schülerzahlen der Einwohnergemeinden. Den Einwohnergemeinden wird für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule getrennt Rechnung gestellt.

² Die Besoldungskosten der Kindergärtnerinnen werden nur auf Einwohnergemeinden verteilt, in denen ein vom Kanton subventionierter Kindergarten geführt wird oder die mit anderen Gemeinden gemeinsam einen solchen führen. Anstelle der absoluten Steuerkraft gemäss Absatz 1 kann für die Berechnung der Gemeindeanteile an den Kindergärtnerinnenbesoldungen die Steuerkraft pro Kopf zugrundegelegt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Aufteilung
auf die
einzelnen
Einwohner-
gemeinden

II.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 15. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 1782 vom 15. Mai 1979: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1980

20.
Februar
1979

**Dekret
über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren
(WAD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) wird wie folgt geändert:

b Wasserzins

Art. 3 ¹ Der am 1. Januar berechnete Inhaber der Konzession schuldet den Wasserzins auf den 30. Juni für das laufende Kalenderjahr. Bei gemessenen Wasser- und Wärmeentnahmen und Wärmeabgaben wird auf den Verbrauch des vergangenen Jahres abgestellt.

² Unverändert.

Grundsätze

Art. 19 ¹ Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasserrechte wird festgesetzt:

a für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen und andere Versorgungsbetriebe sowie für den industriellen, gewerblichen und anderen privaten Gebrauch aufgrund der konzessionierten Entnahmeleistung (Wasserrechtszins) und der jährlichen Entnahmemenge (Wasserverbrauchszins);

b für die Benutzung des Wassers zur Entnahme oder Abgabe von Wärme aufgrund der konzessionierten Wärmeleistung (Wasserrechtszins) und der jährlich entnommenen oder zugeführten Wärmemenge (Wasserverbrauchszins).

² Bei nicht gemessenen Nutzungen wird der dreifache Wasserrechtszins erhoben.

³ Für Bewässerungen in Gemüsebaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen und ähnlichen Betrieben wird der Wasserzins aufgrund der bewässerten Fläche und für den Gebrauch in öffentlichen Schwimmbädern, Fischzuchtanstalten, Zierteichen und dergleichen aufgrund der konzessionierten Entnahmeleistung je Minutenliter festgesetzt.

⁴ Bei der erstmaligen Erteilung, der Erneuerung und der Erweiterung von Konzessionen ist der Wasserzins stets nach den Absätzen 1 und 3

festzusetzen. Ausgenommen sind Konzessionen für Wärmenutzungen bis zu 50 Megajoule pro Stunde, wofür der Bewerber die Festsetzung nach der konzedierten Entnahmeleistung gemäss Absatz 2 verlangen kann.

Ansätze für
Gebrauchswasserrechte

Art. 20 ¹ Die Ansätze für Gebrauchswasserrechte betragen:

a bei Grundwasserentnahmen

– für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen und andere Versorgungsbetriebe	Fr.
Wasserrechtszins je Minutenliter	2.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	—01
– für industriellen, gewerblichen und anderen privaten Gebrauch:	
Wasserrechtszins je Minutenliter	4.—
Wasserverbrauchszins je Kubikmeter	—02
– für Kühlwasser:	
Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde	1.—
Wasserverbrauchszins je Gigajoule	—20
– für Wärmepumpen:	
Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde	—50
Wasserverbrauchszins je Gigajoule	—10
– für Bewässerungen in Gemüsebaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen und ähnlichen Betrieben:	
je Hektare	40.—
– für den Gebrauch in öffentlichen Schwimmbädern, Fischzuchtanstalten, Zierteichen und dergleichen:	
je Minutenliter	2.—

b für Entnahmen aus Oberflächengewässern einen Viertel der Ansätze gemäss Buchstabe *a*.

² Der minimale jährliche Wasserzins beträgt in jedem Fall 20 Franken.

³ Ein angemessener Teil des Ertrages ist vorweg für das hydrogeologische Kartenwerk zu verwenden.

Herabsetzung

Art. 21 ¹ In Härtefällen, wie insbesondere

- bei öffentlichen Wasserversorgungen mit einem ausserordentlich hohen Wassergestehungspreis oder
- wenn der Nutzen des Wasserrechtes in keinem angemessenen Verhältnis zum Wasserzins steht und eine Beseitigung dieses Missverhältnisses durch eine Änderung der Konzession nicht möglich ist, kann die Verleihungsbehörde den jährlichen Wasserzins bis zur Hälfte herabsetzen.

² Wird das gebrauchte Wasser auf zulässige Weise versickert oder im Falle von Entnahmen aus Oberflächengewässern unverschmutzt dem Entnahmegewässer zurückgegeben, so setzt die Verleihungsbehörde den jährlichen Wasserzins bis höchstens um die Hälfte herab.

Befreiung

Art. 23 ¹ Unverändert.

^a Wohlerworbene Wasserrechte und dergleichen

² (neu) Ist ein Teil der konzidierten Entnahmeleistung gemäss Absatz 1 von der Abgabe des Wasserzinses befreit, so ist der jährliche Verbrauch im gleichen Verhältnis zinsfrei.

Beginn der Zinspflicht

Art. 26 ¹ Unverändert.

² (neu) Bei Wasser- und Wärmeentnahmen und bei Wärmeabgaben, die im Laufe eines Kalenderjahres erstmals gemessen werden, erfolgt die Berechnung des Wasserzinses für das folgende Jahr nach dem aufgerechneten Wasserverbrauch des Vorjahres, sofern die Messung mindestens seit dem 1. Juli desselben erfolgt, sonst nach Artikel 19 Absatz 2.

Bei Erteilung

Art. 27 Die Abgabe für die erstmalige Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession beträgt das Doppelte des gemäss den Artikeln 19 ff. für eine ungemessene Entnahme festgesetzten jährlichen Wasserzinses.

II.

1. Die Wasserzinse für Gebrauchswasserrechte werden erstmals für das Jahr 1980 nach den neuen Bestimmungen erhoben.
2. Für bestehende Konzessionen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 sind die erforderlichen Messeinrichtungen bis spätestens 1. Juli 1984 in Betrieb zu nehmen. Solange keine Messeinrichtungen bestehen, erfolgt die Wasserzinsberechnung nach Artikel 19 Absatz 2.
3. Diese Änderung tritt auf den 1. März 1979 in Kraft.

Bern, 20. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

26.
Februar
1979

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, Seite 34, der «Seebach» in den Gemeinden Inkwil und Röthenbach b. H. aus der öffentlichen Aufsicht entlassen. Es bleibt bestehen die öffentliche Aufsicht über:

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirk
Inkwilersee Kanton Bern	Seebach	Inkwil	Wangen a. d. A.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 26. Februar 1979

Der Baudirektor: *Bürki*

26.
Februar
1979

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsin-
ternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen
des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom
15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und
der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, das folgende
Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirk
Moosbach von Koordinaten 624 960/219 070 bis Einmündung in den Walterswil- bach	Walterswilbach	Ursenbach	Aarwangen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in
die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 26. Februar 1979

Der Baudirektor: *Bürki*

26.
Februar
1979

43

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)
Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, Seite 38, der Stauffenbach nebst in den Gemeinden Ochlenberg, Thörigen und Bettenhausen auch in der Gemeinde Ursenbach unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Name des Gewässers	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinden, in welchen es vorkommt	Amtsbezirk
Stauffenbach	Altachenbach	Ursenbach Ochlenberg Thörigen Bettenhausen	Wangen a. d. A. Aarwangen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 26. Februar 1979

Der Baudirektor: *Bürki*

14.
März
1979

**Verordnung
über die Verwendung des dem Kanton Bern
zufallenden
Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe d Beiträge an militärische und zivile Vereine, Verbände, Organisationen sowie an Institutionen und Einrichtungen, die der Förderung der dienstlichen und ausserdienstlichen Aktivitäten und der Erhaltung und Stärkung des Wehrwillens dienen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 14. März 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung 45
betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die
Binnenschifffahrt

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt, Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer sowie die Artikel 1 und 6 des Dekretes vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD),

beschliesst:

I. Zweck und zuständige Behörden; Rechtsmittel

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt die Anpassung der Gesetzgebung an die Vorschriften der eidgenössischen Binnenschifffahrtsgesetzgebung.

Zuständige
Behörden,
Rechtsmittel

Art. 2 ¹ Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann für einzelne Gewässer oder Gewässerteile Sondervorschriften bezüglich Fahrgeschwindigkeit, Fahrverbot oder Landschaftsschutz erlassen. Derartige Einschränkungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Schifffahrtstreibenden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

² Schifffahrtsbehörde ist das Verkehrsamt.

³ Gegen Verfügungen der Schifffahrtsbehörde kann Einsprache gemäss Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates bei der verfügenden Instanz erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide kann nach Massgabe der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

II. Ausübung der Schifffahrt

Schiffbare
öffentliche
Gewässer

Art. 3 Als schiffbare Gewässer im Kanton Bern werden bezeichnet:

1. Für alle Bootskategorien:

- die Aare, von der Aareschlucht Meiringen bis zum Mündungsgebiet im Brienersee;
- der Brienersee;
- die Aare zwischen Briener- und Thunersee mit Ausnahme des Schiffkanals Bahnhof Interlaken-West–Thunersee;
- der Thunersee;
- die Aare, vom Thunersee bis zu den äusseren Aareschleusen bzw. Sinnebrücke, sowie vom Stauwehr Schwäbis/Thun bis in den Bielersee (inbegriffen die Stauseen von Wohlen, Niederried und Aarberg);
- der Zihlkanal vom Neuenburger- in den Bielersee;
- der Bielersee;
- die alte Zihl in Biel/Nidau;
- die Aare (Nidau–Büren-Kanal) von ihrem Ausfluss aus dem Bielersee bis zur Kantonsgrenze Solothurn bzw. Aargau exklusive das Häftli bei Büren a.d.A., aber inklusive den Stausee von Bannwil.

2. Für die Schiffe der Kategorie «Wildwasserfahrten» (Kanus, Kajaks usw.):

Zusätzlich zu den genannten Gewässern:

vom 31. März bis zum 30. September

der Oberlauf der Aare,

die Kander,

die Simme,

die Saane,

das Schwarzwasser,

die Sense,

die Birs.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. März ist das Befahren dieser Gewässer verboten.

Private
Gewässer

Art. 4 Private Gewässer, auf welchen die Schifffahrt gewerbsmässig betrieben wird, unterstehen ebenfalls den Vorschriften der eidgenössischen Binnenschifffahrtsgesetzgebung und dieser Verordnung.

III. Hafen- und Landungsanlagen

Grundsatz

Art. 5 ¹ Für den Bau und die Einrichtung von Hafen- und Landungsanlagen gelten, ergänzend zu den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Schifffahrt, diejenigen der Baugesetzgebung, der Fischereigesetzgebung sowie dieser Verordnung.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Vorschriften über Anlagen für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmen.

Pläne

Art. 6 ¹ Die Bau- und Umbaupläne von Hafendämmen, Hafenanlagen, Landungsstegen oder anderen Bauten, die dem Anlanden oder Schutz der Schiffe gegen Wellenschlag dienen, müssen vor Baubeginn der Schifffahrtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese lädt die beteiligten Gemeinden zur Vernehmlassung ein.

² Die Pläne sind im Doppel, beschriftet und vom Gesuchsteller unterzeichnet einzureichen.

³ Für die dem Publikum zugänglichen Landungsstege ist den Plänen eine statische Berechnung des Bauwerkes beizufügen.

Untersuchungen
1. Abnahme

Art. 7 Neue oder umgebaute Bauwerke können erst nach erfolgter Abnahmeuntersuchung und nach Erteilung der Bewilligung durch die Schifffahrtsbehörde in Betrieb genommen werden.

2. Periodische
Untersuchungen

Art. 8 ¹ Alle dem Publikum zugänglichen und vom gewerbsmässigen Personen- und Güterverkehr bedienten Landungsanlagen werden periodisch untersucht.

² Festgestellte Mängel werden dem Eigentümer durch die Schifffahrtsbehörde mitgeteilt, die eine angemessene Frist für deren Behebung ansetzt.

³ Steht die Sicherheit des Bauwerkes in Frage, so ordnet sie die unverzüglich zu ergreifenden provisorischen Massnahmen an. Sie kann die Benützung des Bauwerkes bis zur Vornahme einer weiteren Untersuchung verbieten. Unterlässt der Eigentümer die Reparatur, so kann sie das Bauwerk auf seine Kosten abbrechen lassen.

Bauwerke

Art. 9 ¹ Alle Bauwerke, die von Schiffen befahren werden oder die ihrem Schutze gegen Wellenschlag dienen, müssen solid gebaut sein und die ihrem Zweck dienende Sicherheit bieten.

² Bauwerke, die dem Anlanden von Schiffen für den gewerbsmässigen Personen- oder Gütertransport dienen, müssen mit einer unabhängigen Prellvorrichtung derart versehen sein, dass sie keine Stösse aufnehmen müssen.

³ Wird das Bauwerk nur von besonders leichten Schiffen befahren, so kann die Schifffahrtsbehörde Ausnahmen gewähren.

IV. Sofortmassnahmen für die Kleinschifffahrt

Neue Boots-
anbinde-
anlagen

Art. 10 ¹ In und an öffentlichen Gewässern einschliesslich des von öffentlichen Wässern überspülten privaten See- und Flussgrundes

dürfen neue Anlagen nur noch auf den dafür freigegebenen Flächen errichtet werden.

² Als Bootsanbindeanlagen gelten sowohl Häfen als auch Stege, Bojen, Mauerhaken, Pfähle sowie alle andern für das Stationieren von Booten vorgesehenen Einrichtungen.

Bewilligung

Art. 11 ¹ Die Bewilligung für einzelne Bootsanbindeanlagen ist persönlich und unübertragbar. Sämtliche erteilten Bewilligungen verfallen, wenn der Bewilligungsnehmer sein Boot verkauft und nicht innert sechs Monaten für den eigenen Bedarf ein anderes Boot erwirbt.

² Eine neue Bewilligung verfällt, wenn das Bauvorhaben nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung vollendet wird. Die Schifffahrtsbehörde kann für grössere Anlagen diese Frist aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Die besonderen Vorschriften der Baugesetzgebung und der Fischereigesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Die Schifffahrtsbehörde kann aus wichtigen Gründen die Verlegung von einzelnen Bootsanbindeanlagen anordnen. Sie hat die Bewilligung zu entziehen, wenn Bootsanbindeplätze zur Umgehung der Bestimmungen über die Unübertragbarkeit oder auf andere Weise an Dritte missbräuchlich zur Verfügung gestellt werden.

Warteliste

Art. 12 ¹ Die einzelnen Bootsanbindeanlagen werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Schifffahrtsbehörde führt zu diesem Zwecke für die einzelnen Gewässer eine Warteliste.

² Im Rahmen der Warteliste haben die Bewerber gemäss nachstehender Reihenfolge den Vorrang:

- a Wohnberechtigte in der Ufergemeinde;
- b Haus- und Wohnungseigentümer in der Ufergemeinde;
- c übrige Kantonseinwohner;
- d Einwohner anderer Kantone;
- e Gesuchsteller mit Wohnsitz im Ausland.

³ Pro Boot wird nur ein Anbindeplatz bewilligt.

⁴ Die Schifffahrtsbehörde kann Organisationen und Betrieben, die dem Fremdenverkehr, der Schulung oder dem Seerettungsdienst dienen, sowie den Berufsfischern ein angemessenes Kontingent vorweg zuteilen.

Neue Betriebsbewilligungen allgemein

Art. 13 ¹ Unter Vorbehalt der Artikel 15 und 16 darf eine neue Immatrikulationsbewilligung für Boote nur erteilt werden, wenn der Eigentümer den Nachweis erbringt, dass er über einen amtlich bewilligten Anbindeplatz verfügt.

² Die Schifffahrtsbehörde führt eine Warteliste. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei jedoch Bewerber, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, und solche, die Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung im Kanton Bern sind, den Vorrang geniessen.

³ Die Immatrikulation eines Bootes ist für den Eigengebrauch durch den Eigentüm bestimmt. Vorbehalten bleibt die gelegentliche Ausleihe an Dritte sowie, mit vorheriger Bewilligung der Schifffahrtsbehörde, die Vermietung. Bei Umgehung dieser Vorschrift ist die Bewilligung durch die Schifffahrtsbehörde zu entziehen.

Neue Betriebsbewilligungen für Motorboote

Art. 14 ¹ Neue Betriebsbewilligungen für Boote mit Verbrennungsmotoren dürfen nur an Personen abgegeben werden, welche im Kanton Bern Wohnsitz haben oder Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung im Kanton Bern sind.

² Die Anzahl immatrikulierter Boote mit Verbrennungsmotoren darf den Bestand per 31. Juli 1973 nicht übersteigen.

³ Hilfsmotoren für Segelboote (Flautenschieber) sind von der Beschränkung ausgenommen; die Hilfsmotoren dürfen nur zum Ein- und Auslaufen bei Bootsanbindenanlagen, bei Flaute sowie bei Gefahr verwendet werden.

Domizilboote

Art. 15 ¹ Immatrikulationspflichtige Domizilboote können nur an Personen bewilligt werden, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben. Sie dürfen nicht mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden.

² Als Domizilboote gelten leicht transportierbare Boote, die im Kanton Bern immatrikuliert sind, ohne an einem Gewässer einen festen Standplatz zu haben; die Schifffahrtsbehörde stellt eine entsprechende Liste auf.

Saisonbewilligungen allgemein

Art. 16 ¹ Immatrikulationspflichtige Boote, die ihren Standort nicht an einem bernischen Gewässer oder am Neuenburger-, Bieler- oder Murtensee haben (Wanderboote), dürfen auf bernischen Gewässern nur verkehren, wenn der Halter im Besitz einer Saisonbewilligung ist.

² Die Saisonbewilligung kann höchstens für drei Monate im Jahr ausgestellt werden und wird nur für Boote erteilt, die den eidgenössischen Vorschriften entsprechen. Sie ist vor der Einwässerung bei der Schifffahrtsbehörde einzuholen. Der Nachweis eines zulässigen Anbindeplatzes ist erforderlich.

Beschränkung der Saisonbewilligungen

Art. 17 Es darf gleichzeitig nur folgende Anzahl von Saisonbewilligungen erteilt werden:

Brienzersee	200
Thunersee	200
Bielersee	100
Wohlensee und Aare	50

Geschwindig-
keitsbegren-
zung

Art. 18 ¹ Auf den Stauseen der Flusskraftwerke sowie auf allen übrigen der Schifffahrt offenen Seen in einer Uferzone von 300 m ist die Geschwindigkeit für Motorboote auf 10 km in der Stunde beschränkt.

² Ausserhalb der Uferzone ist die Geschwindigkeit auf 50 km in der Stunde beschränkt.

Nachtfahrten

Art. 19 ¹ Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die Uferzone von 300 m durch Motorboote nur in einem senkrecht zum Ufer stehenden Kurs befahren werden. Mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbegrenzung gilt diese Vorschrift nicht für Berufsfischer beim Fischfang.

² Ausserhalb der Uferzone ist die Geschwindigkeit nachts auf 20 km in der Stunde beschränkt. Dieselbe Beschränkung gilt für alle Stauseen und Flusskraftwerke.

Ausnahmen

Art. 20 Von den Fahrbeschränkungen für Motorboote sind Fahrten der Polizei und solche, die mit einer Rettungsaktion im Zusammenhang stehen, ausgenommen.

V. Strafen

Über-
tretungen

Art. 21 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt mit Busse bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 22 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Beschluss Nr. 2848 des Regierungsrates vom 6. Mai 1960 betreffend die interkantonale Verordnung betreffend die Schifffahrt für die Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Freiburg und Bern;
2. Beschluss Nr. 2420 des Regierungsrates vom 11. Juli 1973 betreffend Sofortmassnahmen für die Kleinschifffahrt;
3. Beschluss Nr. 2475 vom 17. August 1977 betreffend Sofortmassnahmen für die Kleinschifffahrt, Strafbestimmungen;
4. Beschluss Nr. 2187 des Regierungsrates vom 25. März 1966 betreffend die Einführung von Nummernschildern für Kleinboote für Feriengäste.

Inkraft-
treten

Art. 23 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1979 in Kraft.

Bern, 28. März 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Verordnung über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen und auf das Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (= Dekret) sowie auf das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Kantonale Schulen

Schulgelder,
Gebühren,
Kautionen

Art. 1 ¹ Die Schulgelder an den kantonalen Ingenieur- und Technikerschulen betragen für Schüler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern und Schüler aus Kantonen, mit denen ein Abkommen über die Beteiligung an den Betriebskosten besteht je Semester:

– an den Bauabteilungen	Fr. 160.—
– an den Elektro-, Maschinen- und der Feintechnik- abteilung	Fr. 170.—
– an der Automobilabteilung	Fr. 180.—
– an der Chemieabteilung	Fr. 190.—
– an der Technikerschule	Fr. 170.—

² Das Schulgeld erhöht sich für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Bern je Semester um 400 Franken.

³ Das Schulgeld für ausländische Schüler mit Wohnsitz im Ausland beträgt 1500 Franken je Semester.

⁴ Die Schulgelder sind in den ersten drei Monaten des Semesters von der entsprechenden Schule einzuziehen.

⁵ Im Schulgeld sind der Unfallversicherungsbeitrag sowie die Labor- und Prüfungsgebühren inbegriffen.

⁶ Die übrigen Gebühren und Kautionen richten sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

II. Nichtkantonale Schulen

Betriebskosten-
beiträge
des Staates

Art. 2 ¹ Die nichtkantonalen Schulen haben dem Amt für Berufsbildung spätestens bis Ende April für das folgende Kalenderjahr ein Betriebsbudget samt Schulgeldvorschlag einzureichen. Das Amt ermittelt die beitragsberechtigten Kosten im Sinne von Artikel 3 nachstehend.

² Die Volkswirtschaftsdirektion sichert provisorisch einen Staatsbeitrag zu und genehmigt die Schulgelder.

³ Auf Grund dieser provisorischen Zusicherung werden Teilzahlungen bis zu 90 Prozent des Staatsbeitrages ausgerichtet.

⁴ Bis spätestens Ende Februar sind die Schlussabrechnungen des vorangehenden Jahres dem Amt zur Überprüfung, definitiven Festlegung des Staatsbeitrages durch die Volkswirtschaftsdirektion und zur Auszahlung des Restbeitrages zu unterbreiten.

Beitrags-
berechtigte
Betriebskosten

Art. 3 ¹ Als beitragsberechtigte Betriebskosten gelten sämtliche Besoldungen inklusive Sozialzulagen und Arbeitgeberbeiträge sowie alle übrigen vom Bund für die Berufsbildung als beitragsberechtigt anerkannten Betriebsaufwendungen.

² In Ausnahmefällen kann die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion weitere Betriebskosten als beitragsberechtigt erklären.

Investitions-
kostenbeiträge

Art. 4 ¹ Über Investitionsvorhaben, die nicht durch die ordentliche Betriebsrechnung gedeckt werden können, ist das Amt, das die notwendigen Abklärungen anordnet, rechtzeitig zu orientieren.

² Die Projektierung erfolgt im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion und nach Anhörung der Standortsgemeinde; vorbehalten bleibt die Zusicherung des Staatsbeitrages an die Projektierungskosten.

³ Dem Beitragsgesuch für das Investitionsvorhaben sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

- Baupläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschläge
- Stellungnahme der Standortsgemeinde zum Investitionsvorhaben und insbesondere zum Standortsbeitrag gemäss Art. 7 II des Dekretes
- Übersicht über die Leistungen des Trägers
- Übersicht über die Konsequenzen auf die Betriebskosten.

⁴ Mit der Verwirklichung des Investitionsvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung vollumfänglich zugesichert ist und die Pläne von den zuständigen Behörden genehmigt sind. Beitragsgesuche sind abzulehnen, wenn das Vorhaben begonnen oder bereits fertiggestellt ist.

⁵ Auf Grund der Zusicherung der finanzkompetenten Behörde werden Teilzahlungen bis zu 90 Prozent des Staatsbeitrages entsprechend dem Stand der Bauarbeiten ausgerichtet. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung. Diese Regelung ist auch für die Auszahlung des Standortsgemeindebeitrages anwendbar.

⁶ Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsordnung sinngemäss anwendbar.

Beitrags-
berechtigte
Investitions-
kosten

Art. 5 ¹ Die Richtlinien des Bundes für die beitragsberechtigten Investitionskosten für Bauten der Berufsbildung sind für den Staatsbeitrag und den Standortsgemeindebeitrag entsprechend anwendbar.

² Die finanzkompetente Behörde kann für den Staatsbeitrag in Ausnahmefällen weitere Investitionskosten beitragsberechtigt erklären.

³ Für die Projektierungskosten von Investitionsvorhaben, die nicht ausgeführt werden, ist kein Standortsgemeindebeitrag geschuldet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Bezug der
Standortsge-
meinde-
beiträge

Art. 6 ¹ Die Schulen stellen der Standortsgemeinde spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn Rechnung für den Standortsgemeindebeitrag des laufenden Schuljahres. Diese Rechnungen sind innerhalb von 90 Tagen zu bezahlen; verspätete Zahlungen sind nach dem Satz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für kurzfristige Gemeindedarlehen zu verzinsen.

² Der Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl ist der dreissigste Tag nach Schuljahresbeginn

³ Wo für die Berechnung des Standortsgemeindebeitrages an Stelle der Schülerzahl das Studienplatzangebot massgebend ist, wird dieses durch Regierungsratsbeschluss bestimmt.

Bezug der
Wohnsitzgemein-
debeiträge

Art. 7 ¹ Die Schulen stellen den bernischen Wohnsitzgemeinden spätestens drei Monate nach Schulbeginn Rechnung für den Wohnsitzgemeindebeitrag des laufenden Schuljahres. Diese Rechnungen sind innert 90 Tagen zu bezahlen; verspätete Zahlungen sind nach dem Satz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für kurzfristige Gemeindedarlehen zu verzinsen.

² Stichtag für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist der erste Schultag des Schuljahres. Für Schüler, die innert 30 Tagen seit Schulbeginn aus der Schule austreten, ist kein Wohnsitzgemeindebeitrag geschuldet.

³ Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

Bezug von
Beiträgen anderer
Kantone

Art. 8 Wo Schulabkommen mit anderen Kantonen bestehen, stellen die Schulen diesen Kantonen direkt Rechnung.

Streitigkeiten

Art. 9 ¹ Streitigkeiten mit bernischen Gemeinden und anderen Kantonen über die Bezahlung von Beiträgen sind von den zuständigen Behörden zu beurteilen. Bezüglich der Zuständigkeit für ihre Beurteilung werden die Beiträge an nichtkantonale Schulen denjenigen an kantonale Schulen gleichgestellt.

² Die Schulen werden in jedem Fall von der Volkswirtschaftsdirektion vertreten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufzuhebendes
Recht

Art. 10 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- Das Dekret vom 7. Februar 1973 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen
- Artikel 7 und 8 der Verordnung vom 18. November 1970 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion.

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nachstehend rückwirkend auf den 15. April 1979 in Kraft.

² Die neuen Schulgelder, Gebühren und Kautionen gemäss Art. 1 vorstehend sind ab Wintersemester 1979/80 anwendbar.

³ Die Übergangsregelung für die Standorts-, Wohnsitz- und Staatsbeiträge erfolgt für jede Schule durch Regierungsratsbeschluss.

Bern, 2. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang**Gebühren und Kautionen gemäss Artikel 1 Absatz 6**

1. Einschreibengebühren	Fr.
Einschreibung für das 1. Semester, inkl. Aufnahmeprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	20.—
Einschreibung für die Aufnahmeprüfung in obere Semester, inkl. Prüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	40.—
 2. Drucksachengebühren	
Semester-Zeugnisdoppel	10.—
Doppel von Diplomurkunde	100.—
Diplom-Zeugnisdoppel	20.—
Diplomkartendoppel	20.—
Ausweise aller Art	2.—
Jahresbericht	5.—
Schulprogramm mit Lehrplänen	5.—
Schülerverzeichnis	5.—
Stundenplan	1.—
 3. Kautionen (Burgdorf)	
Vermessungsübungen Tiefbauabteilung:	
3. bis 5. Semester	50.—
Chemieabteilung:	
1. und 2. Semester je	50.—
3. und 4. Semester je	75.—
5. und 6. Semester je	200.—

8.
Mai
1979

Verordnung über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 des Dekrets vom 7. November 1974
über den Naturschadenfonds,

auf Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

Beiträge für
natürliche
Personen
a Höhe
des Beitrages

Art. 1 ¹ Der ordentliche Beitrag aus dem Naturschadenfonds beträgt für natürliche Personen 30 Prozent des anrechenbaren Schadens, wenn der Geschädigte auch vom schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden einen Beitrag erhält, und 60 Prozent des anrechenbaren Schadens, wenn er vom schweizerischen Fonds keinen Beitrag erhält.

² Erreichen die Beiträge des kantonalen und des schweizerischen Fonds zusammen nicht 60 Prozent des anrechenbaren Schadens, so wird der Beitrag des kantonalen Fonds entsprechend erhöht.

³ Übersteigen die Beiträge des kantonalen Fonds und die ordentlichen und zusätzlichen Beiträge des schweizerischen Fonds zusammen den Betrag des festgestellten Schadens, so wird der Beitrag des kantonalen Fonds entsprechend gekürzt.

b Anrechenbarer
Schaden

Art. 2 Anrechenbar ist der gemäss den Artikeln 13 bis 15 des Dekrets vom 7. November 1974 festgestellte Schaden, vermindert um folgende Selbstbehalte:

a Steuerbares Einkommen des Geschädigten (in Franken)	Selbstbehalt (in Franken)
25 000	0
26 000	100
27 000	200
28 000	300
29 000	400
30 000	500
31 000	700
32 000	900
33 000	1100
34 000	1300
35 000	1500

36 000	1800
37 000	2100
38 000	2400
39 000	2700
40 000	3000
41 000	3300
42 000	3600
43 000	3900
44 000	4200
45 000	4500

b Um 5 Prozent des Betrages, um den das steuerbare Vermögen des Geschädigten den Betrag von 150 000 Franken übersteigt.

c Ausschluss
von Beiträgen

Art. 3 ¹ Beträgt das steuerbare Einkommen des Geschädigten mehr als 45 000 Franken oder sein steuerbares Vermögen mehr als 300 000 Franken, so wird kein Beitrag geleistet.

² Beträgt der anrechenbare Schaden weniger als 200 Franken, so wird ein Beitrag nur gewährt, wenn der Geschädigte sich in einer Notlage befindet.

Beiträge
für juristische
Personen

Art. 4 ¹ Für die Beiträge aus dem Naturschadenfonds zugunsten der in Artikel 9 Buchstaben *b* und *c* des Dekrets vom 7. November 1974 genannten Körperschaften und Stiftungen gelten die Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung.

² Bei den in Artikel 9 Buchstabe *c* des Dekrets genannten Körperschaften wird aber nur die Hälfte des steuerbaren Vermögens in Betracht gezogen.

Härtefälle

Art. 5 Die kantonale Fachkommission Naturschadenfonds kann in Härtefällen von den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung abweichen.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1979 in Kraft und ersetzt diejenige vom 14. Januar 1976.

Bern, 8. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
Mai
1979

Verordnung zu der Verordnung des Bundesrates über Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 des Dekretes über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion, in Ausführung von Artikel 8 und 12 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Dezember 1977 über Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Zuständigkeit

Art. 1 Zuständige Amtsstelle zur Feststellung der Beitragsberechtigung ist die Zentralstelle für Ackerbau. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen, die der Einsprache gemäss dem Gesetz über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 7. Juni 1970 unterliegen.

Beschwerden

Art. 2 Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern ist einzige kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne der eidgenössischen Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 8. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
Mai
1979

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat periodisch das Programm für die Förderung der Wirtschaft zur Kenntnisnahme vor.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Die staatliche Garantie darf die Hälfte des Verlustbetrages und den Gesamtbetrag von 25 Millionen Franken nicht übersteigen.

³ (neu) Der Staat kann ausserdem durch Beschluss des Regierungsrates Garantien für Bürgschaftsverluste anderer Gesellschaften übernehmen, sofern sich diese im Sinne der Bestrebungen zur Förderung der bernischen Wirtschaft gegenüber einem Mitglied der Förderungsgesellschaft (Art. 6 ff.) verbürgen. Der Gesamtbetrag solcher Garantien darf 5 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 5 Absatz 3 (erster Satz) Der Fonds ist bestimmt zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten unternehmerischer Investitionsvorhaben im Sinne des Programms für die Förderung der Wirtschaft und zur zeitlich beschränkten Übernahme oder Verbilligung von Zinsen auf Bankkrediten, die der Finanzierung solcher Vorhaben dienen. (Rest unverändert.)

Art. 9 ¹ Der Staat fördert die Umschulung, Weiterbildung und Einarbeitung von Arbeitskräften, die arbeitslos oder vom Verluste des Arbeitsplatzes bedroht sind.

² Für die Finanzierung sind Mittel des Krisenfonds (Art. 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952/11. November 1975 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung) einzusetzen.

³ Unverändert.

Beschäftigungs-
politische
Massnahmen
in Rezessions-
zeiten

Art. 9a (neu) ¹ In Zeiten der wirtschaftlichen Rezession kann der Grosse Rat zum Zweck der Arbeitsbeschaffung Massnahmen zur Belebung der privaten Investitionstätigkeit, insbesondere die Gewährung von Investitionsbeiträgen beschliessen.

² Die Finanzkompetenzen bleiben für jeden Ausgabenbeschluss vorbehalten.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Bern, 9. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. September 1979

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung) innerhalb der in den beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern publizierten Referendumsfrist (6. Juni bis 7. September 1979) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
Mai
1979

Verordnung über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR–IPV

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel 9 des Eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966
- die Verordnung des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 9. Juni 1978
- Artikel 59d (neu) der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Tilgung der Rinderseuche IBR–IPV ist unter der Leitung des Kantonstierarztes mit den seuchenpolizeilich möglichen Massnahmen anzustreben, wobei insbesondere die Ausmerzungen verseuchter Tiere und Bestände im Vordergrund steht.

Aborte

Art. 2 Bei Aborten über drei Monaten Trächtigkeit ist gleichzeitig mit der Untersuchung der Nachgeburt auf Brucellose ebenfalls eine Blutuntersuchung auf IBR–IPV zu veranlassen.

Entschädigungen

Art. 3 ¹ Entschädigungen für Tierverluste werden gemäss Artikel 32 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 TSG unter Anrechnung des Verwertungserlöses zu 90 Prozent des amtlichen Schätzwertes geleistet. Sie gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

² Abortierte Früchte und Leistungsausfälle werden nicht entschädigt.

³ Für angeordnete tierärztliche Verrichtungen (Untersuchungen usw.) gelten die für die Bangbekämpfung festgelegten Ansätze.

Tierverkehr

Art. 4 Tiere aus verseuchten oder verdächtigen Beständen dürfen weder in den Kanton Bern eingeführt noch in demselben verstellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonstierarzt.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 10. Mai 1979 in Kraft. Entschädigungen für Tierverluste und Bekämpfungsmassnahmen können rückwirkend auf den 1. März 1978 ausgerichtet werden.

Bern, 9. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 12. Juli 1979

20.
Mai
1979

Volksbeschluss betreffend die Gesamtsanierung und Erweiterung Ingenieurschule Biel, Hauptgebäude Quellgasse 21

Für die Erweiterung und die Gesamtenovation der Ingenieurschule Biel, Gebäude Quellgasse 21, sowie für die Provisorien während der Bauarbeiten werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 26 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, Ingenieurschule Biel, Quellgasse 21)	18 260 000.—
– der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1360 770 11 (Ingenieurschule Biel, Quellgasse 21, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)	2 654 000.—
der Budgetrubrik 1360 820 11 (Ingenieurschule Biel, Mietzinse für Provisorien)	400 000.—
der Budgetrubrik 1360 801 11 (Ingenieurschule Biel, PTT Gebühren Ausbau und Provisorien)	210 000.—
Gesamtkredit brutto	<u>21 524 000.—</u>
Abzüglich zu erwartende Subventionen des Bundes	<u>6 711 430.—</u>
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	<u>14 812 570.—</u>

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 26 zu vereinnahmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (604 000 Fr.) werden dem Baukredit 2105 705 26 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, 20. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1979,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Gesamtsanierung und Erweiterung der Ingenieurschule Biel, Hauptgebäude Quellgasse 21, ist mit 115 631 gegen 81 894 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 6. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

20.
Mai
1979

Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten der kantonalen Gartenbauschule Oeschberg in Koppigen

Für die Neu- und Umbauten in der Gartenbauschule Oeschberg werden folgende Kredite bewilligt:

– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 36 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten kantonale Gartenbauschule Oeschberg)	Fr. 17 337 000.—
– der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Bud- getrubrik 2640 770 11 (Gartenbauschule Oeschberg, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)	1 073 000.—
Gesamtkredit brutto	<u>18 410 000.—</u>
Abzüglich zu erwartende Subventionen und Bei- träge	<u>6 320 000.—</u>
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	<u>12 090 000.—</u>

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Die zu erwartenden Subventionen und Beiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:

- Bundesbeiträge der Abteilung für Landwirtschaft Konto 2105 409 36;
- Bundesbeiträge für Luftschutz Konto 2105 409 10;
- Gemeindebeiträge für Luftschutz Konto 2105 449;
- Beiträge der Gebäudeversicherung und des Verbandes schweizerischer Gärtnermeister Konto 2105 357 10.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (320 000 Fr.) werden dem Baukredit 2105 705 36 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, 19. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Hügi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1979,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten der kantonalen Gartenbauschule Oeschberg in Koppigen ist mit 141 313 gegen 56 892 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 6. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

22.
Mai
1979

**Dekret
über die Organisation der Baudirektion
(Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern
in seinen neuen Grenzen)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 14. September 1967 über die Organisation der Baudirektion wird wie folgt geändert:

Art. 10 ¹ Das Tiefbauamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die Oberingenieurkreise Oberland, Mittelland, Berner Jura/Seeland und Emmental/Oberaargau.

² Eine spätere Aufteilung des Oberingenieurkreises Berner Jura/Seeland in einen Oberingenieurkreis Biel/Seeland einerseits und einen Oberingenieurkreis Berner Jura andererseits bleibt vorbehalten.

³ Für die Angelegenheiten des Tiefbauamtes im Berner Jura wird in Sonceboz eine besondere Dienststelle eingesetzt, deren Personal französischer Muttersprache ist. Organisation und Aufgaben der Dienststelle werden vom Regierungsrat im Einvernehmen mit den nach dem Gesetz über die Mitwirkungsrechte für den Berner Jura zuständigen Organen festgelegt.

⁴ Die Dienststelle Sonceboz wird vorläufig in die Kreisverwaltung Berner Jura/Seeland eingeordnet. Der Grosse Rat beschliesst vor Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode, ob diese Organisation beizubehalten oder ob ein selbständiger Oberingenieurkreis Berner Jura zu bilden ist.

⁵ Im übrigen wird das Gebiet der Oberingenieurkreise durch Verordnung des Regierungsrates abgegrenzt.

Art. 18 ¹ Das Planungsamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die Planungskreise Oberland, Mittelland, Berner Jura/Seeland, Emmental/Oberaargau.

² Die Beamten des Planungsamtes sind:

...

– die vier Kreisplaner.

³ Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 22. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
Mai
1979

Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 12 und 28^{bis} des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 6 und 46 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz/
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Der Staat richtet Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen aus.

² Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für

- beitragsberechtigzte Kindergärten,
- öffentliche Primarschulen (inkl. besondere Klassen und Weiterbildungsklassen),
- öffentliche Sekundarschulen und gymnasiale Klassen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht und grundsätzlich auch für
- beitragsberechtigzte höhere Mittelschulen (Gymnasien und Seminare) sowie
- übrige, der Erziehungsdirektion unterstellte, beitragsberechtigzte Mittelschulen.

II. Ermittlung der subventionsberechtigzten Kosten

Subventions-
berechtigzte
Kosten

Art. 2 ¹ Die subventionsberechtigzten Kosten sind limitiert. Sie werden für die Zusicherung der Subventionen aufgrund der Kostenvoranschläge und unter Berücksichtigung der Art der Schule, des notwendigen ausgewiesenen Schulraumbedarfs sowie der dazugehörenden Einrichtungen ermittelt.

² Die Auszahlung der Subventionen erfolgt aufgrund der Abrechnungsbelege.

Festsetzung
der Limiten

Art. 3 Die Limiten werden periodisch anhand durchschnittlicher Erfahrungswerte von realisierten Projekten durch den Regierungsrat

festgelegt. Energiesparmassnahmen sowie Mehrinvestitionen für Heizsysteme zum Einsatz von Alternativenergien werden besonders berücksichtigt. Die Anpassung an den Berner Baukostenindex erfolgt jährlich.

III. Beitragsarten

Ordentlicher
Beitrag

Art. 4 ¹ Ordentliche Beiträge können an die subventionsberechtigten Erstellungskosten für Neu- und Umbauten von Schulanlagen, Turnhallen sowie Turn- und Spielplätzen ausgerichtet werden.

² Der Beitragssatz beträgt im Minimum 10 Prozent, im Maximum 75 Prozent.

Beiträge an
Lehrerwohnungen

Art. 5 ¹ Beim Bau und Umbau von Lehrerwohnungen gewährt der Staat nur denjenigen Gemeinden einen ordentlichen Beitrag, die gemäss Artikel 14 in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind. Andere Beiträge werden nicht gewährt. Für Vierzimmerwohnungen ist die subventionsberechtignte Bausumme in der Regel auf 150 000 Franken, für Dreizimmerwohnungen auf 120 000 Franken beschränkt. Der Regierungsrat kann die subventionsberechtignten Bausummen nach den Bestimmungen von Art. 3 anpassen.

² Der Beitragssatz beträgt:

Beitragsklasse gemäss Artikel 14	Beitrag in Prozenten
1	50
2	45
3	40
4	35
5	30
6	25

Ausserordentliche
Beiträge

Art. 6 ¹ Gemäss Artikel 21 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbessoldungen erhalten besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, die gemäss Artikel 14 in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind, ausserordentliche Beiträge für den Unterhalt der Schulanlagen und die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

² Beiträge an den Unterhalt werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenberechnung 1000 Franken übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit oder auf nach der Regel der Baukunst vermeidbare Bauschäden zurückzuführen sind.

³ Der Beitragssatz richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2.

Beiträge an
beitrags-
berechtigte
höhere
Mittelschulen

Art. 7 ¹ An Neu- und Umbauten für subventionsberechtigte höhere Mittelschulen mit Klassen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht entrichtet der Staat ordentliche Beiträge bis zu 75 Prozent der subventionsberechtigten Kosten.

² Die Festsetzung des Beitragssatzes erfolgt nach den Kriterien gemäss den Artikeln 10 bis 13 und Anhang II dieses Dekrets.

Beiträge an
übrige der
Erziehungs-
direktion
unterstellte
Mittelschulen

Art. 8 Für die übrigen der Erziehungsdirektion unterstellten beitragsberechtigten Mittelschulen legt der Regierungsrat die Beiträge nach den Grundsätzen gemäss den Artikeln 10 bis 13 fest.

Beiträge an
Weiterbildungs-
klassen

Art. 9 ¹ Der Staat richtet an die Erstellungskosten von Anlagen, die Weiterbildungsklassen dienen, Beiträge aus.

² Die Beiträge werden wie folgt abgestuft:

Beitragsklassen gemäss Artikel 14	Beitragssatz in Prozenten
1–6	90
7–13	85
14–21	80
22–30	75
31–40	70

IV. Berechnung der Beitragssätze

Massgebende
Faktoren

Art. 10 Der Berechnung der Beitragssätze werden zugrunde gelegt
a der Steuerkraftprozentsatz und der Steuerbelastungssatz der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 1 Buchstaben *a*, *b*, *c* und *e* des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

Massgebend sind die vom Kantonalen Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse errechneten Dreijahresmittel;

b die Schülerzahl und die Wohnbevölkerung der Einwohnergemeinde (ohne Anstaltsinsassen) für das der Berechnung vorausgehende Jahr.

Grundbeitrag

Art. 11 Der Grundbeitrag wird aufgrund des Steuerkraftprozentsatzes und des Steuerbelastungssatzes gemäss Artikel 10 anhand der Tabelle im Anhang I dieses Dekrets ermittelt.

Gewichtung des
Grundbeitrages

Art. 12 Für die Gewichtung des Grundbeitrages ist die prozentuale Abweichung der Schülerzahl pro tausend Einwohner (ohne Anstaltsinsassen), bezogen auf das kantonale Mittel, massgebend. Der

Grundbeitrag gemäss Artikel 11 wird um so viele Prozente verändert, als der dritte Teil dieser Abweichung ausmacht.

Schulgemeinden/
-verbände

Art. 13 ¹ Für Schulgemeinden und -verbände, bestehend aus zwei oder mehr Einwohner- oder gemischten Gemeinden, ist der massgebende Beitragssatz der nach Schülerzahl gewichtete durchschnittliche Beitragssatz der beteiligten Einwohnergemeinden.

² Der gemäss Absatz 1 massgebende Beitragssatz wird bei finanziell selbständigen Schulgemeinden (Unterabteilungen von Einwohner- oder gemischten Gemeinden) mit einem Gewichtungsfaktor, ermittelt aus den Tragfähigkeitssummen pro Schüler der Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde, korrigiert.

³ Die Erziehungsdirektion erlässt die entsprechende Berechnungsformel.

Einreihung in
Beitragsklassen

Art. 14 Die Gemeinden werden entsprechend ihrem ordentlichen Beitragssatz wie folgt in Beitragsklassen eingereiht:

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 12	Beitragsklasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 12	Beitragsklasse
69–75	1	29	21
64–68	2	28	22
59–63	3	27	23
54–58	4	26	24
49–53	5	25	25
44–48	6	24	26
43	7	23	27
42	8	22	28
41	9	21	29
40	10	20	30
39	11	19	31
38	12	18	32
37	13	17	33
36	14	16	34
35	15	15	35
34	16	14	36
33	17	13	37
32	18	12	38
31	19	11	39
30	20	10	40

Ausserordentliche
Verhältnisse

Art. 15 Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Gemeinden oder Gemeindeverbände beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse andere Beitragssätze festzulegen.

V. Besondere Bestimmungen

Teilzahlungen

Art. 16 Den Gemeinden werden die zugesicherten Staatsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel und entsprechend dem Baufortschritt als Teilzahlungen ausgerichtet.

Verweigerung von Beiträgen

Art. 17 An Projekte, deren Bedürfnis nicht nachgewiesen ist oder die nicht im Einklang mit den genehmigten Regional- und Ortsplanungen stehen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Rückerstattung ausgerichteter Beiträge

Art. 18 ¹ Werden subventionierte Schulanlagen oder Lehrerwohnungen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Amortisation zurückzuerstatten. Bei vorübergehender Zweckentfremdung ist ein entsprechender Zinsanteil zurückzuvergüten.

² Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge sind ganz zurückzuerstatten.

³ Die Rückerstattungen werden durch die Erziehungsdirektion verfügt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 ¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Bau- und Verfahrensvorschriften für die Erstellung von Schulanlagen fest.

² Die Erziehungsdirektion erlässt soweit notwendig nähere Weisungen.

³ Die Erziehungsdirektion setzt die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Dekrets alle zwei Jahre neu fest. Die Neueinreihung erfolgt erstmals auf 1. April 1980.

VI. Schlussbestimmungen

Verordnung über Schulanlagen

Art. 20 Die Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern mit den dazugehörigen Richtlinien der Erziehungsdirektion bleibt bis zum Erlass einer neuen Verordnung durch den Regierungsrat weiterhin in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Dekrets steht.

Änderung von Erlassen

Art. 21 Das Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹ Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Neuerstellung von Anlagen, die Weiterbildungsklassen dienen, gelten die Vorschriften des Dekrets über die Subventionierung von Schulanlagen.

² Der Staat richtet Beiträge an die Kosten des Betriebes von Weiterbildungsklassen aus. Die Beitragssätze richten sich nach Absatz 1.

³ Aufgehoben.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 22 Das Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbau-Subventionen mit allen Abänderungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Dekret tritt für Schulbauten auf den 1. Juni 1979, für alle übrigen Anwendungsbereiche rückwirkend auf den 1. April 1979 in Kraft.

Bern, 22. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Vizestaatschreiber: *Maeder*

Anhang I

Grundbeitrag für ordentliche Schulbauten

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	> 140	136-140	131-135	126-130	121-125	116-120	111-115	106-110	101-105	96-100	91-95	86-90	81-85	76-80	71-75	≤ 70
≤ 35	57,2	56	54,8	53,6	52,6	51,4	50,2	49	47,9	46,7	45,5	44,4	43,2	42	40,8	39,7
36	56,4	55,3	54,1	53	52	50,8	49,6	48,4	47,3	46,1	45	43,9	42,7	41,5	40,3	39,2
37	55,9	54,7	53,5	52,5	51,4	50,2	49	47,8	46,7	45,5	44,5	43,4	42,2	41	40	38,8
38	55,3	54,1	52,9	52,1	50,8	49,6	48,5	47,2	46,1	45	44	42,9	41,7	40,5	39,6	38,4
39	54,5	53,4	52,3	51,7	50,2	49	47,9	46,6	45,5	44,5	43,5	42,2	41,2	40	39,2	38
40	54	52,8	51,6	51,1	49,6	48,4	47,3	46	44,9	44	43	41,7	40,7	39,5	38,8	37,5
41	53,2	52,1	51	50,5	49	47,8	46,7	45,4	44,3	43,5	42,5	41,2	40,2	39	38,4	37
42	52,7	51,6	50,4	49,9	48,4	47,2	46,1	44,8	43,7	42	40,7	39,7	38,5	37,5	37,9	36,5
43	51,8	50,9	49,8	49,2	47,8	46,6	45,5	44,2	43,1	42,5	41,5	40,2	39,2	38	37,4	36
44	51,4	50,3	49,2	48,5	47,1	46	44,9	43,6	42,5	41,9	41	39,7	38,7	37,5	36,9	35,5
45	50,5	49,6	48,6	47,8	46,5	45,4	44,3	43	41,9	41,2	40,5	39,2	38,2	37,1	36,4	35
46	50	49	48	47,2	45,9	44,8	43,7	42,4	41,3	40,8	39,9	38,7	37,7	36,8	35,9	34,5
47	49,4	48,4	47,3	46,8	45,2	44,2	43,1	41,8	40,7	40,4	39,3	38,2	37,2	36,3	35,4	34
48	48,6	47,6	46,6	46,2	44,6	43,6	42,5	41,2	40,1	39,8	38,7	37,7	36,8	35,8	34,8	33,5
49	48,1	47	46	45,6	44	43	41,9	40,6	39,5	39,2	38,2	37,2	36,3	35,3	34,3	33,2
50	47,3	46,3	45,4	45	43,4	42,4	41,3	40	38,9	38,6	37,7	36,7	35,8	34,8	33,8	32,9
51	46,6	45,8	44,8	44,4	42,8	41,8	40,7	39,4	38,3	38,1	37,1	36,2	35,3	34,3	33,3	32,5
52	46	45,1	44,2	43,8	42,2	41,2	40,1	38,8	37,7	37,6	36,6	35,7	34,8	33,9	32,8	32,1
53	45,5	44,5	43,6	43,2	41,6	40,6	39,5	38,2	37,2	37,1	36	35,2	34,3	33,4	32,3	31,7
54	44,8	43,8	43	42,6	41	40	38,9	37,6	36,5	36,6	35,5	35	33,8	33	31,8	31,3
55	44,2	43,2	42,4	42	40,4	39,4	38,3	37	36,1	35,9	35	34,3	33,3	32,5	31,3	30,9
56	43,6	42,6	41,7	41,4	39,8	38,8	37,7	36,4	35,6	35,3	34,5	33,8	32,8	32	30,8	30,4
57	42,7	41,9	41	40,7	39,2	38,2	37,1	35,8	35	34,7	34	33,3	32,3	31,5	30,3	29,9
58	42,2	41,3	40,4	40	38,6	37,6	36,5	35,2	34,5	34,1	33,5	32,8	31,8	31	29,8	29,3
59	41,4	40,6	39,8	39,3	38	37	36,1	34,6	33,9	33,6	33	32,3	31,3	30,5	29,5	28,7
60	40,9	40	39,2	38,4	37,4	36,4	35,8	34,2	33,4	33,1	32,5	31,7	30,8	30	29,2	28,3
61	40,1	39,4	38,6	37,7	36,8	35,8	35,3	33,8	32,9	32,6	31,9	31,2	30,4	29,5	28,8	27,8
62	39,6	38,8	38	37	36,2	35,2	34,7	33,3	32,4	32,1	31,3	30,7	29,9	29	28,4	27,3
63	38,7	38,1	37,4	36,4	35,6	34,6	34,1	32,8	31,6	31,5	30,7	30,2	29,4	28,6	28	27

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	> 140	136- 140	131- 135	126- 130	121- 125	116- 120	111- 115	106- 110	101- 105	96- 100	91- 95	86- 90	81- 85	76- 80	71- 75	≤ 70
64	38,3	37,4	36,8	35,8	34,9	34	33,5	32,3	31,1	31	30,2	29,7	28,9	28,1	27,5	26,6
65	37,7	36,8	36,2	35,2	34,3	33,8	32,9	31,8	30,7	30,5	29,7	29,1	28,4	27,6	27	26,3
66	36,9	36,1	35,5	34,6	33,7	33,2	32,3	31,3	30,2	30	29,2	28,5	27,9	27,1	26,5	25,8
67	36,4	35,5	34,9	34	33	32,6	31,7	30,8	29,8	29,5	28,7	28	27,4	26,6	26	25,3
68	35,5	34,8	34,2	33,4	32,3	32	31,1	30,3	29,3	29	28,2	27,5	26,9	26,1	25,5	24,8
69	35	34,3	33,6	32,8	31,8	31,3	30,5	29,8	28,9	28,5	27,7	27	26,4	25,6	25	24,3
70	34,2	33,6	32,9	32,2	31,2	30,7	30	29,3	28,5	28	27,2	26,5	25,9	25,2	24,5	23,8
71	33,7	33	32,3	31,6	30,6	30,1	29,4	28,8	28	27,4	26,8	26,1	25,5	24,8	24	23,4
72	32,9	32,3	31,7	31	30	29,5	28,8	28,2	27,5	26,7	26,3	25,8	25,1	24,3	23,5	23
73	32,4	31,7	31	30,4	29,4	28,9	28,3	27,6	27	26,1	25,9	25,4	24,7	23,8	23,1	22,6
74	31,8	31,1	30,4	29,7	28,8	28,3	27,7	27	26,6	25,6	25,5	25	24,3	23,4	22,7	22,2
75	31	30,5	29,8	29,1	28,2	27,7	27,1	26,5	26,1	25,2	25	24,5	23,9	23	22,3	21,8
76	30,5	29,9	29,2	28,5	27,6	27,1	26,5	26	25,6	24,8	24,5	24	23,5	22,6	21,9	21,4
77	29,6	29,2	28,6	27,9	27	26,5	26	25,5	25,1	24,4	24	23,5	23	22,1	21,5	21
78	29,2	28,5	28	27,3	26,4	25,9	25,4	24,9	24,6	24	23,5	23	22,5	21,7	21,1	20,4
79	28,3	27,9	27,3	26,7	25,8	25,3	24,8	24,5	24,1	23,6	23	22,5	22	21,3	20,7	19,7
80	27,9	27,2	26,6	26	25,2	24,7	24,2	23,9	23,6	23,2	22,6	22	21,5	20,9	20,3	19,3
81	27	26,6	26	25,4	24,6	24,1	23,7	23,3	23,1	22,5	21,9	21,5	20,8	20,5	19,5	19
82	26,5	26	25,3	24,8	24	23,5	23,2	22,8	22,5	21,8	21,2	21	20,2	20	19	18,6
83	25,9	25,3	24,7	24,2	23,4	22,9	22,6	22,3	21,9	21,1	20,6	20,5	19,5	19,5	18,2	18,2
84	25,1	24,7	24,1	23,6	22,8	22,3	22,1	21,8	21,3	20,4	20	19,9	19	18,9	17,5	17,6
85	24,6	24	23,5	23	22,2	21,7	21,5	21,2	20,7	19,8	19,5	19,2	18,5	18,4	17,1	17,1
86	23,8	23,4	22,8	22,3	21,6	21,1	20,9	20,6	20,1	19,2	19	18,6	18	17,9	16,7	16,6
87	23,3	22,7	22,4	21,7	21	20,5	20,3	20	19,5	18,6	18,4	18	17,5	17,4	16,3	16,1
88	22,5	22,1	21,8	21,1	20,5	19,9	19,7	19,3	19	18,2	17,8	17,4	17	16,9	15,9	15,6
89	22	21,4	21,2	20,5	20	19,4	19,1	18,7	18,4	17,8	17,3	16,9	16,5	16,4	15,5	15,1
90	21,2	20,8	20,4	19,9	19,4	18,9	18,5	18,1	17,8	17,3	16,8	16,4	16,1	15,9	15,1	14,6
91	20,6	20,2	19,7	19,3	18,8	18,3	17,9	17,5	17,2	16,8	16,3	15,9	15,6	15,3	14,6	14,2
92	20	19,5	19	18,7	18,2	17,8	17,4	17	16,6	16,3	15,8	15,4	15,1	14,8	14,1	13,7
93	19,2	18,9	18,4	18,1	17,7	17,6	16,9	16,5	16	15,8	15,3	14,9	14,6	14,3	13,6	13,2
94	18,7	18,2	18	17,6	17,1	17	16,4	16	15,5	15,3	14,8	14,4	14,1	13,7	13,2	12,8
95	17,9	17,5	17,4	16,9	16,5	16,4	16	15,5	15	14,8	14,3	13,9	13,6	13,2	12,8	12,4

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	> 140	136-140	131-135	126-130	121-125	116-120	111-115	106-110	101-105	96-100	91-95	86-90	81-85	76-80	71-75	≤ 70
96	17,4	16,8	16,8	16,2	15,9	15,8	15,5	14,9	14,4	14,2	13,8	13,4	13,1	12,7	12,4	12
97	16,6	16,2	16,1	15,5	15,3	15,2	14,9	14,3	13,9	13,6	13,3	12,9	12,6	12,2	12	11,5
98	16,1	15,6	15,4	14,9	14,8	14,6	14,3	13,7	13,4	13	12,8	12,4	12,1	11,7	11,5	11
99	15,2	15	14,7	14,4	14,3	13,9	13,6	13,1	12,9	12,5	12,3	11,9	11,6	11,2	11	10,6
100	14,7	14,4	14,1	13,8	13,6	13,2	13	12,6	12,4	12	11,8	11,4	11,2	10,8	10,4	10,1
101-103	14,5	14,2	13,9	13,6	13,3	13	12,7	12,4	12,1	11,8	11,6	11,2	10,8	10,4	10,2	9,9
104-106	14,4	14	13,8	13,5	13,2	12,9	12,5	12,2	11,9	11,6	11,3	11	10,6	10,1	10	9,8
107-110	14,2	13,8	13,6	13,2	13	12,7	12,3	12	11,7	11,3	11	10,8	10,3	9,9	9,8	9,6
111-115	13,8	13,5	13,3	13	12,8	12,4	12,1	11,8	11,5	11,1	10,8	10,3	10	9,7	9,6	9,2
116-120	13,3	13,1	12,9	12,6	12,4	12	11,8	11,6	11,2	10,8	10,6	10,3	9,8	9,5	9,4	9
121-125	13	12,8	12,6	12,3	12	11,8	11,2	11,2	10,9	10,6	10,3	10	9,8	9,5	9,2	8,8
126-130	12,6	12,4	12,1	11,9	11,6	11,4	11	10,8	10,6	10,3	10	9,8	9,6	9,3	9	8,5
131-135	12,4	12,1	11,9	11,6	11,3	11	10,8	10,5	10,3	10	9,8	9,5	9,3	9,1	8,7	8,2
136-140	11,9	11,6	11,4	11,2	10,9	10,6	10,4	10,2	9,9	9,8	9,5	9,3	9	8,8	8,3	8
141-145	11,6	11,3	11,2	10,9	10,7	10,2	10	9,9	9,7	9,5	9,1	9	8,8	8,6	8,3	8
> 145	11,2	11	10,7	10,4	10,3	10	9,8	9,6	9,4	9,1	8,8	8,6	8,4	8,2	8	7,8

Ermittelt gestützt auf Skala 10 des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Tarif II+III).
Das Resultat wurde mit dem Faktor 1,2 multipliziert

Anhang II Grundbeitrag für beitragsberechtigigte höhere Mittelschulen

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	> 140	136-140	131-135	126-130	121-125	116-120	111-115	106-110	101-105	96-100	91-95	86-90	81-85	76-80	71-75	≤ 70
≤ 35	71,6	71,0	70,3	69,6	69,0	68,3	67,7	67,0	66,4	65,7	65,0	64,4	63,7	63,1	62,4	61,8
36	71,2	70,5	69,9	69,2	68,6	67,9	67,3	66,6	66,0	65,3	64,6	64,0	63,3	62,7	62,0	61,4
37	70,7	70,1	69,4	68,8	68,1	67,5	66,8	66,2	65,5	64,9	64,3	63,6	63,0	62,3	61,7	61,0
38	70,3	69,7	69,0	68,4	67,7	67,1	66,4	65,8	65,1	64,5	63,9	63,2	62,6	61,9	61,3	60,6
39	69,9	69,2	68,6	67,9	67,3	66,7	66,0	65,4	64,7	64,1	63,5	62,8	62,2	61,5	60,9	60,3
40	69,4	68,8	68,2	67,5	66,9	66,2	65,6	65,0	64,3	63,7	63,1	62,4	61,8	61,2	60,5	59,9
41	69,0	68,4	67,7	67,1	66,5	65,8	65,2	64,6	63,9	63,3	62,7	62,0	61,4	60,8	60,1	59,5
42	68,6	67,9	67,3	66,7	66,0	65,4	64,8	64,2	63,5	62,9	62,3	61,6	61,0	60,4	59,8	59,1
43	68,1	67,5	66,9	66,3	65,6	65,0	64,4	63,8	63,1	62,5	61,9	61,3	60,6	60,0	59,4	58,8
44	67,8	67,2	66,6	65,9	65,3	64,7	64,1	63,4	62,8	62,2	61,6	61,0	60,3	59,7	59,1	58,5
45	67,4	66,7	66,1	65,5	64,9	64,3	63,7	63,0	62,4	61,8	61,2	60,6	59,9	59,3	58,7	58,1
46	66,9	66,3	65,7	65,1	64,5	63,9	63,2	62,6	62,0	61,4	60,8	60,2	59,6	58,9	58,3	57,7
47	66,5	65,9	65,3	64,7	64,1	63,4	62,8	62,2	61,6	61,0	60,4	59,8	59,2	58,6	58,0	57,3
48	66,1	65,4	64,8	64,2	63,6	63,0	62,4	61,8	61,2	60,6	60,0	59,4	58,8	58,2	57,6	57,0
49	65,6	65,0	64,4	63,8	63,2	62,6	62,0	61,4	60,8	60,2	59,6	59,0	58,4	57,8	57,2	56,6
50	65,2	64,6	64,0	63,4	62,8	62,2	61,6	61,0	60,4	59,8	59,2	58,6	58,0	57,4	56,8	56,2
51	64,4	64,2	63,6	63,0	62,4	61,8	61,2	60,6	60,0	59,4	58,8	58,2	57,6	57,0	56,4	55,8
52	64,3	63,7	63,1	62,5	62,0	61,4	60,8	60,2	59,6	59,0	58,4	57,8	57,2	56,6	56,1	55,5
53	63,9	63,3	62,7	62,1	61,5	60,9	60,4	59,8	59,2	58,6	58,0	57,4	56,8	56,3	55,7	55,1
54	63,4	62,9	62,3	61,7	61,1	60,5	59,9	59,4	58,8	58,2	57,6	57,0	56,5	55,9	55,3	54,7
55	63,0	62,4	61,8	61,3	60,7	60,1	59,5	59,0	58,4	57,8	57,2	56,6	56,1	55,5	54,9	54,3
56	62,5	62,0	61,4	60,8	60,3	59,7	59,1	58,5	58,0	57,4	56,8	56,3	55,7	55,1	54,5	54,0
57	62,1	61,6	61,0	60,4	59,9	59,3	58,7	58,1	57,6	57,0	56,4	55,9	55,3	54,7	54,2	53,6
58	61,7	61,1	60,6	60,0	59,4	58,9	58,3	57,7	57,2	56,6	56,0	55,5	54,9	54,3	53,8	53,2
59	61,3	60,7	60,1	59,6	59,0	58,4	57,9	57,3	56,8	56,2	55,6	55,1	54,5	54,0	53,4	52,8
60	60,8	60,3	59,7	59,1	58,6	58,0	57,5	56,9	56,4	55,8	55,2	54,7	54,1	53,6	53,0	52,5
61	60,4	59,8	59,3	58,7	58,2	57,6	57,1	56,5	56,0	55,4	54,8	54,3	53,7	53,2	52,6	52,1
62	60,0	59,4	58,9	58,3	57,8	57,2	56,7	56,1	55,6	55,0	54,5	53,9	53,4	52,8	52,3	51,7
63	59,5	59,0	58,4	57,9	57,3	56,8	56,2	55,7	55,1	54,6	54,1	53,5	53,0	52,4	51,9	51,3

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	> 140	136- 140	131- 135	126- 130	121- 125	116- 120	111- 115	106- 110	101- 105	96- 100	91- 95	86- 90	81- 85	76- 80	71- 75	≤ 70
64	59,1	58,5	58,0	57,5	56,9	56,4	55,8	55,3	54,7	54,2	53,7	53,1	52,6	52,0	51,5	50,9
65	58,6	58,1	57,6	57,0	56,5	56,0	55,4	54,9	54,3	53,8	53,3	52,7	52,2	51,6	51,1	50,6
66	58,2	57,7	57,1	56,6	56,1	55,5	55,0	54,5	54,0	53,5	52,9	52,4	51,9	51,4	50,9	50,4
67	57,9	57,3	56,8	56,3	55,8	55,2	54,7	54,2	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,1	50,6	50,1
68	57,4	56,9	56,4	55,9	55,3	54,8	54,3	53,8	53,2	52,7	52,2	51,7	51,2	50,7	50,2	49,7
69	57,0	56,5	56,0	55,4	54,9	54,4	53,9	53,3	52,8	52,3	51,8	51,3	50,8	50,3	49,8	49,3
70	56,6	56,1	55,5	55,0	54,5	54,0	53,5	52,9	52,4	51,9	51,4	50,9	50,4	49,9	49,4	48,9
71	56,1	55,6	55,1	54,6	54,1	53,6	53,0	52,5	52,0	51,5	51,0	50,5	50,0	49,5	49,0	48,5
72	55,7	55,2	54,7	54,2	53,7	53,2	52,7	52,2	51,7	51,2	50,7	50,2	49,7	49,2	48,7	48,2
73	55,3	54,8	54,2	53,7	53,2	52,7	52,2	51,7	51,2	50,7	50,2	49,7	49,2	48,7	48,2	47,7
74	54,8	54,3	53,8	53,3	52,8	52,3	51,8	51,3	50,8	50,3	49,8	49,3	48,8	48,3	47,8	47,3
75	54,4	53,9	53,4	52,9	52,4	51,9	51,4	50,9	50,4	49,9	49,4	48,9	48,4	47,9	47,4	46,9
76	54,0	53,5	53,0	52,5	52,0	51,5	51,0	50,5	50,0	49,5	49,0	48,5	48,0	47,5	47,0	46,5
77	53,5	53,0	52,5	52,0	51,6	51,1	50,6	50,1	49,6	49,1	48,6	48,1	47,6	47,1	46,6	46,2
78	53,1	52,6	52,1	51,6	51,1	50,7	50,2	49,7	49,2	48,7	48,2	47,7	47,2	46,8	46,3	45,8
79	52,6	52,2	51,7	51,2	50,7	50,2	49,7	49,3	48,8	48,3	47,8	47,3	46,9	46,4	45,9	45,4
80	52,2	51,7	51,3	50,8	50,3	49,8	49,3	48,9	48,4	47,9	47,4	46,9	46,5	46,0	45,5	45,0
81	51,8	51,3	50,8	50,4	49,9	49,4	48,9	48,5	48,0	47,5	47,0	46,6	46,1	45,6	45,1	44,7
82	51,3	50,9	50,4	49,9	49,5	49,0	48,5	48,0	47,6	47,1	46,6	46,2	45,7	45,2	44,7	44,3
83	50,9	50,4	50,0	49,5	49,0	48,6	48,1	47,6	47,2	46,7	46,2	45,8	45,3	44,8	44,4	43,9
84	50,5	50,0	49,5	49,1	48,6	48,2	47,7	47,2	46,8	46,3	45,8	45,4	44,9	44,4	44,0	43,5
85	50,0	49,6	49,1	48,7	48,2	47,7	47,3	46,8	46,4	45,9	45,4	45,0	44,5	44,1	43,6	43,1
86	49,6	49,1	48,7	48,2	47,8	47,3	46,9	46,4	46,0	45,5	45,0	44,6	44,1	43,7	43,2	42,8
87	49,2	48,7	48,3	47,8	47,4	46,9	46,5	46,0	45,6	45,1	44,6	44,2	43,7	43,3	42,8	42,4
88	48,7	48,3	47,8	47,4	46,9	46,5	46,0	45,6	45,1	44,7	44,3	43,8	43,4	42,9	42,5	42,0
89	48,4	48,0	47,5	47,1	46,6	46,2	45,7	45,3	44,8	44,4	44,0	43,5	43,1	42,6	42,2	41,7
90	48,0	47,5	47,1	46,6	46,2	45,8	45,3	44,9	44,4	44,0	43,6	43,1	42,7	42,2	41,8	41,4
91	47,5	47,1	46,7	46,2	45,8	45,3	44,9	44,5	44,0	43,6	43,2	42,7	42,3	41,9	41,4	41,0
92	47,1	46,7	46,2	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,6	43,2	42,8	42,3	41,9	41,5	41,0	40,6
93	46,7	46,2	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,7	43,2	42,8	42,4	41,9	41,5	41,1	40,7	40,2
94	46,2	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,7	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,1	40,7	40,3	39,9
95	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,7	43,3	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,7	40,3	39,9	39,5

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	> 140	136- 140	131- 135	126- 130	121- 125	116- 120	111- 115	106- 110	101- 105	96- 100	91- 95	86- 90	81- 85	76- 80	71- 75	≤ 70
96	45,3	44,9	44,5	44,1	43,7	43,3	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	39,9	39,5	39,1
97	44,9	44,5	44,1	43,7	43,3	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,1	38,7
98	44,5	44,1	43,7	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4
99	44,0	43,6	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0
100	43,6	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0	37,6
101-103	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0	37,6	37,2
104-106	42,5	42,1	41,7	41,3	41,0	40,6	40,2	39,8	39,4	39,0	38,6	38,2	37,8	37,4	37,1	36,7
107-110	41,9	41,5	41,1	40,7	40,3	39,9	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0	37,6	37,2	36,9	36,5	36,1
111-115	40,8	40,4	40,0	39,6	39,3	38,9	38,5	38,1	37,8	37,4	37,0	36,7	36,3	35,9	35,5	35,2
116-120	39,7	39,3	39,0	38,6	38,2	37,9	37,5	37,1	36,8	36,4	36,0	35,7	35,3	34,9	34,6	34,2
121-125	38,6	38,2	37,9	37,5	37,2	36,8	36,5	36,1	35,8	35,4	35,0	34,7	34,3	34,0	33,6	33,3
126-130	37,5	37,2	36,8	36,5	36,1	35,8	35,4	35,1	34,7	34,4	34,1	33,7	33,4	33,0	32,7	32,3
131-135	36,4	36,1	35,7	35,4	35,1	34,7	34,4	34,1	33,7	33,4	33,1	32,7	32,4	32,1	31,7	31,4
136-140	35,3	35,0	34,7	34,3	34,0	33,7	33,4	33,0	32,7	32,4	32,1	31,8	31,4	31,1	30,8	30,5
141-145	34,2	33,9	33,6	33,3	33,0	32,7	32,3	32,0	31,7	31,4	31,1	30,8	30,5	30,1	29,8	29,5
> 145	33,1	32,8	32,5	32,2	31,9	31,6	31,3	31,0	30,7	30,4	30,1	29,8	29,5	29,2	28,9	28,6

Ermittelt gestützt auf Skala 40 des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Tarif II+III).

22.
Mai
1979

Verordnung über die Stellvertretung von Lehrern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. Januar 1974 über die Stellvertretung von Lehrern wird wie folgt geändert:

Art. 32 ¹ Für Stellvertreter mit den erforderlichen Lehrausweisen wird der Lektionenansatz für zusammenhängende Stellvertretungen an der gleichen Lehrstelle wie folgt ermittelt:

- a Bis zu vier aufeinanderfolgenden vollständigen und/oder angebrochenen Kalenderwochen wird, unabhängig von der Zahl der erteilten Lektionen, für die Berechnung des Lektionenansatzes vom Besoldungsminimum ausgegangen. Von der fünften Kalenderwoche an gilt das um 15 Prozent erhöhte Besoldungsminimum als Berechnungsgrundlage.
- b Für Stellvertreter ohne die erforderlichen Lehrausweise wird von 70 Prozent bzw. für die von der fünften Kalenderwoche an erteilten Lektionen von 80 Prozent des Besoldungsminimums ausgegangen.
- c Allfällige Teuerungszulagen werden berücksichtigt, der 13. Monatslohn, Sozial- und Ortszulagen sowie eventuelle ergänzende Teuerungszulagen jedoch ausgeschlossen. Der Lektionenansatz wird auf ganze Franken auf- oder abgerundet. Beträge von 50 Rappen und mehr werden aufgerundet.

² und ³ Unverändert.

Art. 33 ¹ Für eine Fahrt vom Wohnort zum Schulort und zurück wird dem Stellvertreter an die Kosten zweiter Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel – unabhängig von der Zahl der erteilten Lektionen – pro vollständige und/oder angebrochene Kalenderwoche der 20 Franken übersteigende Betrag vergütet.

² Bei Reisezwang infolge verschiedener Unterrichtsorte für die gleiche Stellvertretung werden dem Stellvertreter für jede notwendige Fahrt die Fahrkosten zweiter Klasse gemäss Abonnementstarif vergütet.

Berechnung der
Entschädigung

Entschädigung
von Fahrkosten

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 1979 in Kraft.

Werden Stellvertretungen über den 30. Juni 1979 hinausgeführt, zählen die Kalenderwochen vor dem 1. Juli 1979 für die allfällige Ausrichtung des höheren Entschädigungsansatzes.

Bern, 22. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
Mai
1979

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928/18. Dezember 1970 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und der zugehörigen eidgenössischen Verordnungen,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I. Vollzug

Gesundheits-
direktion;
Kantonsarzt

Art. 1 ¹ Die Gesundheitsdirektion vollzieht die eidgenössische Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und über Massnahmen gegen die Tuberkulose.

² Anordnung, Leitung, Überwachung und Koordination der im einzelnen notwendigen Massnahmen obliegen dem Kantonsarzt.

³ Zuständigkeiten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Kommission

Art. 2 ¹ Unter dem Vorsitz des Kantonsarztes besteht eine Kommission für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

² Die Kommission wird zur Lösung fachlicher Fragen bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beigezogen. Sie dient insbesondere auch der Koordination der an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin sowie der Lebensmittelkontrolle.

³ Der Regierungsrat ordnet Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Kommission.

Ärzte:
a Allgemeine
Obliegenheiten

Art. 3 ¹ Die zur Berufsausübung im Kanton Bern befugten Ärzte treffen die in ihrer Möglichkeit liegenden Massnahmen, um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu vermeiden und Ansteckungsquellen auszuschalten.

² Ausser den vorgeschriebenen Meldungen (Art. 8 und 9) beantragen sie dem Kantonsarzt zudem die von ihnen für erforderlich erachteten behördlichen Massnahmen.

b Amtliche
Funktionen

Art. 4 ¹ Der Kantonsarzt kann Amts- und Privatärzte mit der Durchführung einzelner Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beauftragen.

² Der Regierungsrat kann Amts- und Privatärzte in der Funktion eines stellvertretenden Kantonsarztes und in Zusammenarbeit mit diesem mit der Leitung der Bekämpfungsmassnahmen betrauen.

³ Amts- und Privatärzte sind verpflichtet, im Rahmen des Möglichen solche Aufträge und Funktionen zu übernehmen. Der Regierungsrat ordnet die Entschädigung der Ärzte.

Regierungs-
statthalter

Art. 5 ¹ Die Regierungsstatthalter überwachen den Vollzug der Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung in ihrem Amtsbezirk.

² Sie gewährleisten die Durchführung der von der Gesundheitsdirektion, dem Kantonsarzt oder von deren Beauftragten verfügten Massnahmen.

³ Besondere Obliegenheiten (Art. 19 und 38) bleiben vorbehalten.

Gemeinden

Art. 6 ¹ Die Gemeinden erfüllen, insbesondere mit Hilfe der Ortsgesundheitskommissionen, der Ortspolizei, der Schulbehörden und der schulärztlichen Dienste, die ihnen in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben.

² Artikel 5 Absätze 1 und 2 gilt sinngemäss.

Institutionen

Art. 7 ¹ Mit Aufgaben zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können weitere öffentliche und private Institutionen betraut werden.

² Unter Vorbehalt besonderer Regelungen in dieser Verordnung ist für die Aufgabenübertragung die Gesetzgebung über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung massgebend.

³ Die nach jener Gesetzgebung erforderlichen Beitragsbeschlüsse werden nötigenfalls durch Verträge mit den Institutionen und Weisungen oder Richtlinien über ihre Tätigkeit ergänzt.

II. Aufgaben und Massnahmen

1. Meldewesen

Meldepflichten

Art. 8 ¹ Die Ärzte und Spitäler melden dem Kantonsarzt Erkrankungen, Verdachtsfälle und Ausscheider gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

² Gemäss jener Verordnung melden die Leiter der anerkannten Laboratorien deren Untersuchungsergebnisse dem Kantonsarzt und dem Eidgenössischen Gesundheitsamt.

³ Der Kantonsarzt sorgt für die Weiterleitung der Meldungen.

Besondere
Meldungen

Art. 9 ¹ Die Gesundheitsdirektion kann die Meldung übertragbarer Krankheiten anordnen, die von Bundesrechts wegen nicht meldepflichtig sind.

² Normalerweise nicht meldepflichtige übertragbare Krankheiten sind dem Kantonsarzt und entsprechende Untersuchungsergebnisse überdies dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zu melden, wenn anzunehmen ist, dass die Meldungen für diese Stellen von Bedeutung sind, insbesondere wenn behördliche Massnahmen als notwendig erscheinen.

³ Die besondere Regelung der Meldepflicht nationaler Zentren durch das Eidgenössische Gesundheitsamt bleibt vorbehalten.

Gewährleistung
des Meldewesens

Art. 10 Die Gesundheitsdirektion sorgt für die unentgeltliche Abgabe der Meldeformulare und für die Einhaltung der Meldepflichten.

2. Mikrobiologische und serologische Untersuchungen

Anerkennung
von Laboratorien

Art. 11 ¹ Laboratorien, die mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführen, reichen bei der Gesundheitsdirektion ein Anerkennungsgesuch ein.

² Der Kantonsarzt oder ein von ihm bezeichneter Experte prüft die Gesuche zuhanden des Eidgenössischen Gesundheitsamtes. Er oder der bezeichnete Experte wirken bei den Kontrollen dieses Amtes mit.

³ Hochschullaboratorien und diesen gleichwertige amtliche Laboratorien gelten ohne ein solches Anerkennungsverfahren als anerkannt.

Aufstellungen

Art. 12 ¹ Die Laboratorien reichen der Gesundheitsdirektion und dem Eidgenössischen Gesundheitsamt jährlich Aufstellungen über die Untersuchungen ein, deren Ergebnisse sie dem Kantonsarzt, dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und anderen Kantonen gemeldet haben.

² Die Vereinbarungen über die als nationale Zentren für besondere Untersuchungen bestimmten Laboratorien bleiben vorbehalten.

Untersuchungs-
stellen

Art. 13 ¹ Ärzten und Spitälern stehen für mikrobiologische und serologische Untersuchungen das Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie der Universität Bern, das Schweizerische Salmonellenzentrum am Institut für Veterinär bakteriologie der Universität Bern sowie die anerkannten Laboratorien zur Verfügung.

² Von der Gesundheitsdirektion oder dem Kantonsarzt veranlasste oder empfohlene Untersuchungen können für unentgeltlich erklärt werden. Das finanzkompetente Organ trifft die erforderlichen Verein-

barungen mit den Laboratorien über die Entschädigung für solche Untersuchungen.

3. Immunbiologische Erzeugnisse

Art. 14 Die Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit immunbiologischen Erzeugnissen und verwandten biologischen Erzeugnissen zur Verwendung am Menschen fällt, soweit der Kanton mitzuwirken hat, in den Aufgabenbereich des Kantonsapothekers.

4. Impfwesen

Freiwilligkeit

Art. 15 Die Impfungen gegen übertragbare Krankheiten sind freiwillig.

Unentgeltliche Impfungen

Art. 16 ¹ Die Gesundheitsdirektion sorgt dafür, dass sich die Bevölkerung im Rahmen von Impfkationen unentgeltlich gegen die vom Bundesrat bezeichneten gefährlichen übertragbaren Krankheiten impfen lassen kann.

² Die Gesundheitsdirektion kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt unentgeltliche Impfungen gegen weitere übertragbare Krankheiten anbieten.

Organisation der Impfungen

Art. 17 ¹ Die Gesundheitsdirektion sorgt bei den unentgeltlich angebotenen Impfungen für die Bereitstellung und Abgabe der Impfstoffe an die Ärzte oder an von ihr bezeichnete Impfstellen.

² Der Regierungsrat ordnet die Entschädigung der Ärzte. Das finanzkompetente Organ trifft die nötigen Vereinbarungen über die Beschaffung der Impfstoffe und die Entschädigung der Impfstellen.

³ Die Gesundheitsdirektion kann die Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei den Impfungen beziehen. Die Gemeinden sorgen insbesondere für die Bereitstellung von Impflokalen und stellen Hilfspersonal zur Verfügung.

Impfschäden

Art. 18 ¹ Bei Impfungen sind die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft zu beachten.

² Bei behördlich empfohlenen Impfungen leistet der Kanton Schadenersatz für Impffolgen, die das übliche Mass von Impfreaktionen übersteigen, sofern der Schaden nicht anderweitig gedeckt wird.

³ Die Ersatzpflicht entfällt ganz oder teilweise bei grobem Selbstverschulden des Geimpften.

Impfzeugnisse

Art. 19 Die Zuständigkeit zur Beglaubigung von internationalen Impfzeugnissen kann auf die Regierungsstatthalter oder die Gemeinden übertragen werden.

5. Anordnungen zur Epidemienbekämpfung

Ärztliche
Überwachung

Art. 20 Der Kantonsarzt ordnet, soweit nötig, die ärztliche Überwachung von Personen an, die übertragbare Krankheiten weiterverbreiten können.

Absonderung

Art. 21 ¹ Die Gesundheitsdirektion ordnet die Absonderung an, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt und die Person, die übertragbare Krankheiten weiterverbreiten kann, sich dieser Massnahme widersetzt.

² Die von der Massnahme betroffene Person muss sogleich oder in möglichst kurzer Frist über die Gründe der Absonderung unterrichtet werden. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion muss mit einer Rechtsmittelbelehrung (Art. 49) versehen werden.

³ Wer durch eine widerrechtliche Absonderung verletzt ist, hat Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung durch den Kanton.

Zwangsunter-
suchungen

Art. 22 Der Kantonsarzt kann Personen, die übertragbare Krankheiten verbreiten können, nötigenfalls verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.

Bestimmte
Tätigkeiten
oder Berufe:
a Untersuchungen

Art. 23 ¹ Die Gesundheitsdirektion kann von Personen, die bestimmte Tätigkeiten oder Berufe ausüben, in regelmässigen Abständen den Nachweis verlangen, dass sie keine Krankheitserreger ausscheiden.

² Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann der Kantonsarzt jederzeit eine ärztliche Untersuchung solcher Personen anordnen.

b Verbot der
Ausübung von
Tätigkeiten
oder Berufen

Art. 24 ¹ Auf Antrag des Kantonsarztes kann die Gesundheitsdirektion Personen, die übertragbare Krankheiten weiterverbreiten können, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe verbieten.

² Nach ergangenem Verbot ist jeder Wechsel der Beschäftigung oder des Wohnsitzes unverzüglich der Gesundheitsdirektion zu melden. Diese meldet einen Wegzug aus dem Kanton dem Eidgenössischen Gesundheitsamt.

Vergütungen;
Haftung

Art. 25 ¹ Gesunden Personen können die Kosten der Anordnungen zur Epidemienbekämpfung, einschliesslich die dadurch bedingten Erwerbsausfälle, aus Billigkeit ganz oder teilweise vergütet werden, soweit dafür keine anderweitige Deckung besteht.

² Kranke, verdächtige Kranke und Ausscheider erhalten eine solche Vergütung, wenn sie ohne diese Hilfe in schwere wirtschaftliche Bedrängnis gerieten.

³ Voraussetzung für die Leistung der Vergütungen ist Wohnsitz des Empfängers im Kanton Bern.

⁴ Die Gesuche um Ausrichtung von Vergütungen sind bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.

⁵ Mangels eines bernischen Wohnsitzes werden nötigenfalls Unterstützungen durch die öffentliche Fürsorge geleistet.

⁶ Vorbehalten bleibt die Haftung wegen Impfschäden (Art. 18) und wegen widerrechtlicher Absonderung (Art. 21 Abs. 3).

Epidemiologische
Abklärungen

Art. 26 ¹ Der Kantonsarzt sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen.

² Er wird dabei unterstützt durch die Fachstellen des Kantons, die Ärzte und die Behörden von Bezirken und Gemeinden.

³ Vorbehalten bleibt der Beizug weiterer Fachstellen sowie privater Institutionen.

Massnahmen
gegenüber der
Allgemeinheit

Art. 27 ¹ Der Kantonsarzt verfügt die notwendigen Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit, um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten. Er kann insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen oder andere öffentliche Anstalten und private Unternehmen schliessen oder das Betreten oder Verlassen bestimmter Gebäude sowie das Baden an bestimmten Orten verbieten.

² Für die besonderen Massnahmen in Schulen, Kindergärten, Berufsschulen, Schulheimen und ähnlichen Institutionen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst vorbehalten.

Katastrophen-
fall

Art. 28 ¹ Der Regierungsrat kann im Katastrophenfall öffentliche und private Spitäler im Rahmen ihres Aufgabenkreises und ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufnahme von Patienten verpflichten.

² Vorbehalten bleibt das Aufgebot zur Nothilfe durch den Regierungsrat, die Regierungsstatthalter oder durch die Gemeinden gemäss der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über den Zivilschutz.

6. Desinfektionen und Entwesungen

Zuständig-
keiten

Art. 29 ¹ Die Leitung der Desinfektions- und Entwesungsmassnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen obliegt dem Kantonsarzt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie der Universität Bern.

² Die Gesundheitsdirektion überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Bundes und dieser Verordnung über die Desinfektionen und Entwesungen.

³ Die besonderen Vorschriften der Gesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bleiben vorbehalten.

Anordnung der
Massnahmen

Art. 30 Aufgrund der Meldungen der Ärzte, Laboratorien oder weiterer Stellen ordnet der Kantonsarzt die notwendigen Massnahmen an. Er kann damit auch einen Arzt betrauen.

Gemeinde-
aufgaben

Art. 31 ¹ Die Gemeinden führen die angeordneten Massnahmen durch.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen gehörig ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen.

³ Die Gemeinden können amtliche Desinfektoren bezeichnen oder private Desinfektionsunternehmen beauftragen. Sie können sich zu diesem Zweck verbinden.

Bewilligungen

Art. 32 ¹ Private Unternehmen, die Desinfektionen und Entwesungen durchführen wollen, bedürfen einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Unternehmen über Desinfektoren verfügt, welche die Kurse des Eidgenössischen Gesundheitsamtes mit Erfolg abgeschlossen haben oder sich über eine gleichwertige andere Ausbildung ausweisen.

³ Für die Dauer, den Entzug, das Erlöschen und den Widerruf der Bewilligungen gelten die Bestimmungen des Gewerbegesetzes.

Zulassungen

Art. 33 ¹ Die amtlichen Desinfektoren der Gemeinden bedürfen der Zulassung durch die Gesundheitsdirektion.

² Artikel 32 Absätze 2 und 3 ist sinngemäss anwendbar.

Verzeichnis;
Meldungen

Art. 34 ¹ Die Gesundheitsdirektion führt ein Verzeichnis über die privaten Unternehmen erteilten Bewilligungen und über die zugelassenen amtlichen Desinfektoren.

² Sie gibt dem Eidgenössischen Gesundheitsamt umgehend von den Bewilligungen und Zulassungen Kenntnis.

Kosten-
tragung

Art. 35 ¹ Die Kosten für die Desinfektionen und Entwesungen werden denjenigen überbunden, die zur Anordnung dieser Massnahmen Anlass gegeben haben.

² In Härtefällen kann auf die Kostenüberwälzung verzichtet werden. Die Verfügung bzw. die Antragstellung darüber obliegt der Gesundheitsdirektion. Gegebenenfalls findet Artikel 25 Absatz 5 Anwendung.

7. Leichentransporte, Beisetzungen und Exhumationen

Anwendbares
Recht

Art. 36 ¹ Für den Transport, die Beisetzung und die Exhumation von ansteckungsgefährlichen Leichen innerhalb der Schweiz sowie für den Transport aller Leichen vom Ausland in oder durch die Schweiz oder ins Ausland gelten die Bestimmungen der einschlägigen eidgenössischen Verordnung.

² Die bernischen Erlasse über das Begräbniswesen, die Feuerbestattung sowie die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen finden ergänzend Anwendung, soweit sie der eidgenössischen Verordnung nicht widersprechen.

³ Der Kantonsarzt kann Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung auch bei anderen als den in jener Verordnung bezeichneten übertragbaren Krankheiten als anwendbar erklären.

⁴ Besondere Bestimmungen von internationalen oder interkantonalen Übereinkünften bleiben vorbehalten.

Obliegenheiten
der Ärzte

Art. 37 ¹ Der behandelnde oder der den Tod feststellende Arzt meldet dem Kantonsarzt im Hinblick auf einen Leichentransport das Vorliegen einer unter die eidgenössische Verordnung fallenden übertragbaren Krankheit.

² Der Arzt überwacht die unverzügliche Einsargung von ansteckungsgefährlichen Leichen.

³ Der Kantonsarzt kann die von der eidgenössischen Verordnung zuständigen Amtsärzten zugewiesenen Rechte und Pflichten (Zustimmung zu Umsargungen, Orientierung der Bestattungsbehörden, Ermächtigung zu Einbalsamierungen) auf Privatärzte übertragen.

Leichenpässe

Art. 38 Die für Leichentransporte ins Ausland erforderlichen Leichenpässe werden durch die Regierungstatthalter ausgestellt.

8. Berichterstattung; Bundesbeiträge

Art. 39 ¹ Die Gesundheitsdirektion erstattet alljährlich Bericht zuhanden des Bundesrates über den Vollzug der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und die dabei gemachten Erfahrungen.

² Die Gesundheitsdirektion leitet gemäss der eidgenössischen Verordnung über Bundesbeiträge nach Epidemiengesetz Beitragsge-

suche mit den erforderlichen Unterlagen an das Eidgenössische Gesundheitsamt weiter.

³ Abmachungen über nationale Zentren gemäss der in Absatz 2 erwähnten Verordnung werden vom Regierungsrat getroffen.

III. Sonderbestimmungen über die Tuberkulose

Grundsatz

Art. 40 ¹ Für die Bekämpfung der Tuberkulose gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für die Bekämpfung der anderen übertragbaren Krankheiten.

² Ergänzend sind die besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose sowie die nachfolgenden dieser Verordnung anwendbar.

Mitwirkung
privater
Institutionen

Art. 41 ¹ Der Kanton sichert sich nach Massgabe des Bedürfnisses die Mitwirkung privater gemeinnütziger Institutionen zur Bekämpfung der Tuberkulose.

² Den Institutionen können einzelne amtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

³ Artikel 7 Absätze 2 und 3 ist anwendbar.

Schulen,
Heime

Art. 42 Die Massnahmen in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den schulärztlichen Dienst vollzogen.

Unterbringung
von Kindern

Art. 43 Die Bestimmungen über die Unterbringung von Kindern werden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über die Pflegekinder sowie den dort vorbehaltenen Erlassen vollzogen.

Gefährdete
Kinder

Art. 44 ¹ Die Entfernung gefährdeter Kinder im Sinn der eidgenössischen Tuberkulosegesetzgebung obliegt, sofern die Versorger die nötigen Massnahmen unterlassen, der Vormundschaftsbehörde.

² In dringlichen Fällen kann die Entfernung von Kindern unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und in Erwartung ihres Entscheides vorsorglich auch durch den Regierungsstatthalter angeordnet werden.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden gemäss Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Wohnungshygiene

Art. 45 ¹ Die Gemeinden sorgen mit Hilfe der Baupolizei- und der Ortspolizeibehörden für die Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Wohnungshygiene.

² Mit den vorgeschriebenen Wohnungsinspektionen und Meldungen können auch Ortsgesundheitskommissionen oder, nach Massgabe von Artikel 41, private Institutionen beauftragt werden.

³ Bei Zweifeln über die zu treffenden Massnahmen sind der Regierungsstatthalter und der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

Geheimmittel

Art. 46 Der Kantonsapotheker wacht darüber, dass keine Geheimmittel zur Behandlung der Tuberkulose hergestellt, angepriesen oder abgegeben werden.

IV. Finanzierung

Art. 47 ¹ Die dem Staat und den Gemeinden aus dem Vollzug der Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung erwachsenen Aufwendungen werden nach Massgabe der Gesetzgebung über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung aus diesem Fonds gedeckt.

² Die reglements-mässigen Zuweisungen aus dem Helene-Welti-Fonds bleiben vorbehalten.

V. Rechtspflege

Beschwerden:
a Im allgemeinen

Art. 48 ¹ Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Organe kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

² Die Bestimmungen über die Gemeindebeschwerde, den Beschwerdeweg nach der Schulgesetzgebung sowie über die Anfechtung von Massnahmen der Vormundschaftsbehörden bleiben vorbehalten.

b Bei
Absonderungen

Art. 49 Gegen Verfügungen der Gesundheitsdirektion über Absonderungen kann innert 30 Tagen direkt beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts Beschwerde geführt werden.

Klagen

Art. 50 ¹ Die Zuständigkeit zur Beurteilung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen Gemeinden und den Kanton richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Handeln mit dem Vollzug dieser Verordnung betraute Beamte widerrechtlich, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Staats- und Gemeindebeamten.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 51 Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Verordnung vom 6. September 1972 über den schulärztlichen Dienst:

Art. 13 ¹ Bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten richten sich Massnahmen und Anzeigen nach der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung.

² Lassen sich Anordnungen des Schularztes oder des behandelnden Arztes nicht durchsetzen, ist der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

Art. 22 Neues Marginale: Strafbestimmungen

¹ Wer sich ärztlichen oder behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten widersetzt, ist gemäss den Bundesgesetzen über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Art. 35) sowie betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (Art. 17) strafbar. Einzelverfügungen sind mit einem Hinweis auf diese Strafandrohung zu versehen.

² Wer sich andern gemäss dieser Verordnung angeordneten schulärztlichen Untersuchungen widersetzt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

³ Die Strafanzeigen sind von der Schulbehörde oder gegebenenfalls auch von der Gesundheitsdirektion zu erstatten.

Art. 25 ¹ Die Aufwendungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden vom Kanton aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung gedeckt.

² Die Gesundheitsdirektion erlässt im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion Weisungen über die Geltendmachung der Beiträge.

2. Verordnung vom 5. Januar 1972 über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen:

Art. 10 Unverändert bis auf:

b Beizug eines amtlichen Desinfektors oder eines privaten Desinfektionsunternehmens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, soweit das Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen nicht selber über eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion zur Vornahme von Desinfektionen verfügt;

Art. 52 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose;

2. Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

Inkrafttreten

Art. 53 Der Regierungsrat bestimmt, nach der Genehmigung dieser Verordnung durch den Bundesrat, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Bern, 22. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Juni 1979

RRB Nr. 2427 vom 4. Juli 1979: Inkraftsetzung auf 1. August 1979

30.
Mai
1979

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der kantonalen Baudirektion (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Baudirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. November 1970 über die Gebühren und Auslagen der kantonalen Baudirektion (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu) ¹ Für die Bewilligung zum Einlegen von Leitungen in das ausgemarkte Terrain der Staatsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

- a* eine Verwaltungsgebühr von 100 Franken;
- b* eine Benützungsgebühr von 20 Franken pro Laufmeter eingelegter Leitung; davon ausgenommen sind die ohne Strassenaufbruch durchgestossenen Leitungen.

² Der Bund und seine Anstalten sind von der Benützungsgebühr für elektrische Leitungen befreit (Art. 5 des eidgenössischen Elektrizitätsgesetzes).

³ Von der Gebührenpflicht vollständig ausgenommen sind:

- a* der Bund für Leitungen, die Bestandteil von Anlagen der Landesverteidigung sind (Art. 164 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation);
- b* die Gemeinden, öffentlich-rechtliche und private Korporationen, soweit sie Gemeindeaufgaben erfüllen (Art. 53 Abs. 3 des Strassenbaugesetzes).

Art. 3b (neu) ¹ Für die Materialentnahme (Kies, Sand und dgl.) aus staatlichen Gewässern zu gewerblicher Verwendung wird eine Gebühr von 1 bis 5 Franken pro Kubikmeter entnommenen Materials erhoben.

² Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen.

Gebühren für
die besondere
Benützung von
Staatsstrassen

Gebühren für
Materialent-
nahmen aus
staatlichen
Gewässern

³ Besondere vertragliche Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der kantonalen Finanzdirektion.

II.

Die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifs treten mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 30. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Meliorationsverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12, 15 Abs. 4, 20, 25, 34, 38, 39 Abs. 2 und 90 des Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und Artikel 8, 9 und 26 des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1979,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Beitragsgesuch

Art. 1 Beitragsgesuche sind dem Kantonalen Meliorationsamt einzureichen. Dieses bezeichnet die erforderlichen Unterlagen (Art. 15 Abs. 4 MelG).

Beiträge an
Klein- und
Bergbauern-
betriebe

Art. 2 ¹ Beiträge im Sinne von Artikel 8 des Meliorationsdekretes sollen nur gewährt werden, wenn das Projekt den anerkannten technischen Anforderungen entspricht.

² Als erhaltungswürdig gelten Klein- und Bergbauernbetriebe namentlich dann, wenn sie einer Familie zu einem wesentlichen Teil die Existenz gewährleisten.

³ Ein Härtefall liegt vor, wenn die Verweigerung des Beitrages nach allgemeinem Empfinden stossend wäre und dem Zweck des Meliorationsgesetzes zuwiderlaufen würde.

Kosten des
Vorprojektes,
Vorschuss

Art. 3 ¹ Bei Güterzusammenlegungen beträgt der Vorschuss des Kantons an die Kosten des Vorprojektes in der Regel 50%.

² Ausnahmsweise kann der Kanton auch bei anderen gemeinschaftlichen Unternehmen einen Beitrag an die Kosten des Vorprojektes leisten.

³ Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet auf Antrag des Meliorationsamtes.

⁴ Die gewährten Beiträge sind bei der Ausführung des Unternehmens mit den dafür zugesicherten Beiträgen zu verrechnen.

⁵ Wird ein Projekt nicht ausgeführt, so sind die Aufwendungen des Staates für das Vorprojekt aus dem Meliorationsfonds zurückzuerstatten.

Genossenschafts-
statuten

Art. 4 Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

a Zweck und Umfang des Unternehmens;

b Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaft;

- c Organisation;
- d Ausführung des Unternehmens;
- e Unterhalt des Unternehmens;
- f Kostendeckung für Bau und Unterhalt;
- g Buchführung und Rechnungswesen.

Perimeter-
änderungen

Art. 5 ¹ Perimeteränderungen können von den davon betroffenen Grundeigentümern, dem Vorstand der Bodenverbesserungsgenossenschaft oder der Schätzungskommission beantragt werden. Jede grössere Perimeteränderung muss öffentlich aufgelegt werden.

² Bei kleinen Perimeteränderungen genügt an Stelle der Auflage die schriftliche Zustimmung der direkt beteiligten Grundeigentümer. Artikel 78 Absatz 2 des Meliorationsgesetzes ist anwendbar.

Wanderwege

Art. 6 Bestehende Wanderwege sind an neue Güterwege anzuschliessen, wenn diese ihre Linienführung berühren.

Belags-
erneuerungen
im Berggebiet

Art. 7 ¹ Bei Belagserneuerungen im Sinne von Artikel 9 des Meliorationsdekretes soll der bestehende, abgenützte Belag eines Güterweges gesamthaft oder abschnittsweise einer Oberflächenbehandlung unterzogen oder mit einer neuen Verschleisschicht versehen werden.

² Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 40% der Erneuerungskosten. Bei der Beitragsbemessung sind die land- und forstwirtschaftliche Bedeutung des Weges, die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers, allfällige Interessen und Beiträge Dritter, Einnahmen aus nichtlandwirtschaftlichem Verkehr und die Anzahl der Jahre, die seit der letzten Beitragszusicherung vergangen sind, zu berücksichtigen. Das Meliorationsamt kann die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und die Jahresrechnungen einverlangen.

³ Nicht beitragsberechtigt sind Belagserneuerungen für kurze Anfahrten zu einzelnen Hof-, Wald- und Weidegrundstücken sowie Belagserneuerungen, die infolge Vernachlässigung des ordentlichen Unterhaltes oder unsachgemässer Benützung des Weges erforderlich wurden.

Schätzungen,
Bewertungen

Art. 8 Die Schätzungskommission ist gehalten, bei allen Schätzungen und Bewertungen klare, zum voraus bestimmte Berechnungsmethoden anzuwenden. Die einzelnen Ergebnisse müssen überprüfbar sein.

Bodenkarte

Art. 9 Grundlage der Bonitierung des Kulturlandes bei Güterzusammenlegungen bildet in der Regel die Bodenwertkarte der Eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz.

Abzüge,
Zuschläge

Art. 10 ¹ Vom Bodenwert sind Abzüge für Bewirtschaftungsschwernisse und ertragsmindernde Einflüsse zu machen.

² Für besonders begehrtes Land können bei der Bonitierung Zuschläge, für schwer zuteilbares Land Abzüge gemacht werden.

Mehr- und
Minderwerte

Art. 11 Mehr- und Minderwerte (Nutzholz, Obstbäume, Reben, Leitungstangen und dergleichen) werden in Geld ausgeglichen.

Zuteilungs-
zonen

Art. 12 ¹ Bei Güterzusammenlegungen bildet in der Regel jede Zuteilungszone eine spezielle Bewertungszone.

² Wird Land zwischen verschiedenen Bewertungszonen ausgetauscht, sind den Verkehrswerten entsprechende Umrechnungsfaktoren oder entsprechende Pluswerte anzuwenden.

³ Umrechnungsfaktoren und Pluswerte sind spätestens mit dem Neuzuteilungsentwurf öffentlich aufzulegen.

Grundsätze der
Kostenverteilung
a im
allgemeinen

Art. 13 Bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen sind die Kostenverteilungsgrundsätze nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes aufzustellen.

b bei
Güterzusammen-
legungen

Art. 14 ¹ Bei Güterzusammenlegungen ergibt sich der Vorteil aus dem Vergleich zwischen Altem Zustand und Neuem Zustand (Artikel 63 MelG).

² Dabei sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

a Parzellenzahl und Parzellenform

b Erschliessung durch Wege

c Weitere Vorteile, die sich aus dem Unternehmen ergeben.

³ In besonderen Fällen sind Pauschaltaxationen zulässig.

Instruktionen
des Meliorations-
amtes

Art. 15 Im übrigen erlässt das Meliorationsamt verbindliche Instruktionen zur technischen Durchführung von Bodenverbesserungsunternehmen.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1979 in Kraft.

Bern, 6. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

13.
Juni
1979

Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Baudirektion,
beschliesst:*

Zweck und
Aufgaben

Art. 1 ¹ Zur Wahrung der Interessen der behinderten Personen im Bauwesen wird eine kantonale Kommission als beratendes, begutachtendes und koordinierendes Organ eingesetzt.

² Ihre Aufgaben sind namentlich:

- a* Sie berät die Baubewilligungsbehörden in der Beurteilung von Bauvorhaben, die den Bestimmungen über bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten unterliegen.
- b* Sie begutachtet zuhanden der Baubewilligungsbehörden Einsprachen, die sich auf bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten beziehen.
- c* Sie koordiniert die Bestrebungen der öffentlichen und privaten Organisationen, die sich mit der Ausführung von Bauten für Behinderte oder mit allgemeinen baulichen Massnahmen im Interesse von Behinderten befassen.
- d* Sie sammelt grundlegende Entscheide über bauliche Vorkehren zugunsten der Behinderten wie auch darüber bestehende Normen, Empfehlungen, Schriften und dgl., und hält sie Interessenten zur Verfügung.

³ Die Kommission steht durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion auch anderen kantonalen und kommunalen Amtsstellen und den privaten Organisationen der Behinderten beratend zur Verfügung.

Zusammen-
setzung

Art. 2 ¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, zwölf bis fünfzehn Mitgliedern und einem Sekretär. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

- a* der kantonale Bauinspektor oder sein Stellvertreter,
- b* ein Vertreter des kantonalen Hochbauamtes,
- c* ein Vertreter des kantonalen Tiefbauamtes,
- d* ein Vertreter der kantonalen Direktionen der Fürsorge und der Gesundheit,
- e* ein Vertreter des Verbandes bernischer Regierungsstatthalter,
- f* ein Vertreter des Verbandes bernischer Bauinspektoren.

³ Die übrigen Kommissionsmitglieder werden aus der Zahl der von den kantonal-bernischen Organisationen der Behinderten (Selbsthilfe-, Beratungs- und Fachorganisationen) Vorgeschlagenen gewählt.

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird von der kantonalen Baudirektion (Bauinspektorat) geführt.

Verfahren

Art. 3 ¹ Alle Geschäfte werden der Kommission durch die kantonale Baudirektion zugewiesen. Desgleichen sind alle Kommissionsberichte den Auftraggebern durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion zuzustellen.

² Der Kommissionspräsident kann für die Behandlung einzelner Geschäfte Gruppen von wenigstens drei Mitgliedern einsetzen. In diesen muss in jedem Falle ein Baufachmann und ein Vertreter einer Behindertenorganisation mitwirken.

³ Die Dokumentation wird vom Kommissionssekretär geführt.

⁴ Die kantonale Baudirektion ist befugt, das Verfahren mit Weisungen näher zu regeln.

Rechnung-
stellung;
Entschädigungen

Art. 4 ¹ Die Kommission stellt für ihre Bemühungen der kantonalen Baudirektion zuhanden der Auftraggeber Rechnung.

² Die kantonale Baudirektion kann von der Verrechnung von Kosten an Organisationen absehen, die sich aufgrund ihrer Statuten der Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen annehmen.

³ Die Entschädigungen der Kommission richten sich nach den für staatliche Kommissionen geltenden Bestimmungen. Kantonale Beamte werden jedoch nach der Spesenverordnung vom 31. Oktober 1973/21. Dezember 1977 entschädigt.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bern, 13. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Juni
1979

Verordnung über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Januar 1974 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Prüfungsfächer

Art. 8 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Im Typus E werden die Wirtschaftswissenschaften in Betriebswirtschaft schriftlich und in Volkswirtschaft mündlich geprüft. Die Erfahrungsnote für Wirtschaftswissenschaften ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des letzten vollen Jahres, in dem die Fächer Betriebswirtschaft, Recht und Volkswirtschaft unterrichtet wurden.

⁵ Unverändert.

Erfahrungs- und
Prüfungsnoten

Art. 14 ¹ Die Maturitätsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 ist die niedrigste Note; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen; 3, 2, 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen.

² Die Erfahrungsnote eines Fachs ist das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten des vollen letzten Jahres, in dem dieses Fach unterrichtet wurde.

³ Die Prüfungsnote ist die Gesamtbewertung der Leistung an der Prüfung in jedem Prüfungsfach; sie wird vom Lehrer und vom Experten gemeinsam festgesetzt. Die Prüfungsnote kann nur ganz- oder halbzahlig ausgedrückt werden.

⁴ und ⁵ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. April 1979 in Kraft.

Bern, 20. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

27.
Juni
1979

**Verordnung
über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage
des Staatsappersonals
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatsappersonals wird wie folgt geändert:

§ 2 Der Ferienanspruch des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung:

3 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 29. Altersjahr vollendet wird.

4 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird sowie für Beamte der Besoldungsklasse 17 und höher vom ersten Dienstjahr an.

5 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 27. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
Juni
1979

**Verordnung
zum Gesetz über die Enteignung
(Änderung)**

**Beschluss
der Justizdirektion im Einvernehmen
mit der Finanzdirektion**

Die in Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz über die Enteignung enthaltenen Taggelder und Entschädigungen für Aktenstudium werden mit Wirkung ab 1. Juli 1979 wie folgt neu festgesetzt:

	Fr.
Taggelder	129.—
Aktenstudium/Berichterstatter	64.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	22.—

Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 30. Dezember 1977. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 29. Juni 1979

Der Justizdirektor: *Schmid*

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

29.
Juni
1979

Verordnung 107
betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken
(Änderung)

Beschluss
der Justizdirektion im Einvernehmen
mit der Landwirtschaftsdirektion

Die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken enthaltenen Taggelder werden mit Wirkung ab 1. Juli 1979 wie folgt neu festgesetzt:

Die Vergütung des Obmannes beträgt:	Fr.
– für den ganzen Tag	140.—
– für den halben Tag	70.—
Die Vergütung der übrigen Kommissionsmitglieder beträgt:	
– für den ganzen Tag	129.—
– für den halben Tag	65.—

Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 23. Januar 1978. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 29. Juni 1979

Der Justizdirektor: *Schmid*

Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*

4.
Juli
1979

Verordnung über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 23. April 1979 betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

beschliesst:

Wahltag;
anwendbares
Recht

Art. 1 ¹ Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 21. Oktober 1979.

² Für die Durchführung der Wahl gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und die dazugehörige Verordnung vom 24. Mai 1978;
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die Teilnahme der Auslandschweizer und der dazugehörigen Verordnung vom 24. Mai 1978;
- Dekret vom 10. Mai 1921 mit Änderungen vom 26. November 1956, 6. Mai 1968, 5. November 1973 und 5. September 1978 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen;
- Verordnung vom 30. Dezember 1921 über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen;
- Verordnung vom 23. September 1966 mit Änderung vom 31. Mai 1978 über die briefliche Stimmabgabe.

Anzahl Mandate

Art. 2 Der Kanton bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 29 Mitglieder zu wählen.

Amtsstelle

Art. 3 Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird die Staatskanzlei (Bern, Postgasse 72) bezeichnet.

Einreichung der
Wahlvorschläge;
Unterzeichner

Art. 4 ¹ Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) ist Montag, der 20. August 1979. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.

² Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit Ordnungsnummern versehen. Die Numerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzverteilung massgebenden Parteistimmen, die bei den letzten Gesamterneuerungswahlen auf die Listen (inkl. Listen der nordjurassischen Amtsbezirke) entfallen sind. Die Liste mit der höchsten Stimmenzahl erhält die Nummer 1. Für die Zuteilung der Nummern werden die Stimmen der Landesteillisten zusammengezählt. Die Landesteillisten werden fortlaufend numeriert. Neu eingereichte Listen erhalten eine durch das Los zugeweilte Nummer.

³ Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter, und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter. Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

⁴ Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
- b Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises noch auf Listen von mehr als einem Wahlkreis stehen.
- c Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten).
- d Die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

Verbundene
Listen;
Ersatzvorschläge

Art. 5 ¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. August 1979 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

³ Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 24. August 1979 die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem

Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

⁴ Nach dem 27. August 1979 dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Fristen

Art. 6 Alle in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe am letzten Tag der Frist der Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

Veröffentlichung

Art. 7 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

² Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

Gestaltung der Wahlzettel

Art. 8 Für die Gestaltung der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich. Die Kandidatennamen werden mit folgenden Angaben ergänzt: Vorname, Geburtsjahr, Beruf, allfällige Mitgliedschaft in einer Exekutive oder in einem Parlament, Wohnort.

Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

Art. 9 Der unbedruckte sowie sämtliche bedruckte Wahlzettel müssen den Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte spätestens zehn Tage vor dem Wahltag zugestellt werden.

Zusätzliche Wahlzettel

Art. 10 Die Parteien können bei der Staatskanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen. Rabatte werden keine gewährt.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 11 ¹ Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

² Der Wahlzettel muss handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden.

³ Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

⁴ Die Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

Erleichterte Stimmabgabe

Art. 12 ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist gemäss Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 und der kantonalen Verordnung vom 23. September 1966 mit Änderung vom 5. September 1978 gestattet.

² Stellvertretung ist gemäss den kantonalen Vorschriften zulässig.

Anleitung

Art. 13 Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Unentgeltlichkeit
der Akten

Art. 14 Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind gebührenfrei.

Veröffentlichung

Art. 15 Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, 4. Juli 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Pflegekinderverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern sowie gestützt auf die Artikel 26 und 41 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 5 und 6 Ziffer 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Grundsatz

Schutz des
Unmündigen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz unmündiger Personen, die ausserhalb des Elternhauses untergebracht sind. Sie wird in Ergänzung der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (im folgenden eidgenössische Verordnung genannt) erlassen.

² Wer solche Kinder oder Jugendliche aufnimmt, bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde.

II. Familienpflege

Begriff und
Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Unter Familienpflege fallen alle Kinder (im folgenden Pflegekinder genannt) im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter, deren Pflege und Erziehung auf mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit andern Personen als den Eltern unentgeltlich oder entgeltlich anvertraut ist.

² Als Pflegekinder gelten insbesondere auch Kinder, die zur Pflege und Erziehung bei den Grosseltern oder andern Verwandten untergebracht sind.

³ Den gleichen Bestimmungen unterstellt sind ausländische Kinder sowie Adoptivkinder bis zur vollzogenen Adoption.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 3 ¹ Wer ein Pflegekind aufnimmt, muss die in Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen und bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde.

² Diese Bewilligungspflicht besteht auch für Pflegeeltern ausländischer Herkunft und für die in Artikel 4 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung genannten Fälle.

³ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist vor der Aufnahme des Pflegekinds von den Pflegeeltern bei der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnortes schriftlich oder mündlich einzureichen.

⁴ Die Vormundschaftsbehörde kann mit der Erteilung der Pflegekindebewilligung eine Fachkommission oder einen hauptamtlich tätigen öffentlichen Sozialdienst beauftragen.

⁵ Die Bewilligungsbehörde hat die Verhältnisse nach Massgabe von Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung zu untersuchen. Die Bewilligung wird unentgeltlich für ein bestimmtes Kind erteilt; sie ist weder auf andere Pflegeeltern noch auf andere Kinder übertragbar und kann befristet, mit Auflagen sowie Bedingungen verbunden werden. Wichtige Veränderungen der Verhältnisse sind der Bewilligungsbehörde zu melden (Art. 9 der eidgenössischen Verordnung).

Verfahren bei
der Aufnahme
ausländischer
Kinder

Art. 4 Die Aufnahme ausländischer Kinder richtet sich nach Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung. Die kantonale Fremdenpolizei überweist das Bewilligungsgesuch dem kantonalen Jugendamt zur Prüfung und Stellungnahme. Das kantonale Jugendamt veranlasst zusätzliche Abklärungen bei den Gesuchstellern bzw. Pflegeeltern, sofern diese nicht in genügendem Masse von der Pflegekinderaufsicht vorgenommen worden sind.

Widerruf der
Bewilligung

Art. 5 ¹ Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach Artikel 11 der eidgenössischen Verordnung und ist von der Bewilligungsbehörde auszusprechen.

² Im Entzugsverfahren ist den beteiligten Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren.

III. Tagespflege

Begriff und
Geltungsbereich

Art. 6 Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig in seinem Haushalt tagsüber zu betreuen, muss dies der Vormundschaftsbehörde oder der von dieser beauftragten Pflegekinderaufsicht seines Wohnortes melden.

Aufsicht

Art. 7 ¹ Die Tagespflege untersteht der Pflegekinderaufsicht.

² Die Vormundschaftsbehörde oder die von dieser beauftragte Pflegekinderaufsicht untersagt den Tagespflegeeltern die Aufnahme von Kindern unter Anzeige an deren gesetzlichen Vertreter, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vorneherein ungenügend erscheinen.

IV. Heimpflege

Begriff und
Geltungsbereich

Art. 8 Unter den Begriff Heimpflege nach Artikel 13 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung fallen u. a.:

- a Pflegefamilien mit mehr als drei Pflegekindern, unabhängig davon, ob einzelne Kinder auch nur tagsüber gehütet werden;
- b Tagespflegefamilien mit mehr als drei Tagespflegekindern;
- c private Kinderheime und private Ferienheime für Kinder, welche zur Aufnahme von mehr als drei Kindern bestimmt sind;
- d private Schulinternate für Kinder und Jugendliche, welche zur Aufnahme von mehr als drei Kindern und/oder Jugendlichen bestimmt sind;
- e Wohngemeinschaften für mehr als drei Kinder und/oder Jugendliche;
- f private Kinderhorte und Tagesheime für mehr als drei normalbegabte Kinder unter zwölf Jahren;
- g private Kinderkrippen für mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 9 ¹ Wer einen unter Artikel 8 Absatz 1 hievor genannten Betrieb führen will, bedarf einer Betriebsbewilligung.

² Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Artikel 13 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung.

Voraussetzungen
der Bewilligung

Art. 10 ¹ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die in Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften der Feuer-, Bau- und Gewässerschutzpolizei sowie für die verschiedenen Betriebsgattungen die Richtlinien und Empfehlungen des kantonalen Jugendamtes als Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Betriebes, der baulichen und der gesundheitsvorsorglichen Mindestanforderungen.

Bewilligungs-
gesuch

Art. 11 ¹ Das Gesuch um die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist beim kantonalen Jugendamt einzureichen.

² Das Gesuch hat die in Artikel 14 der eidgenössischen Verordnung aufgezählten Angaben zu enthalten; die Gesuchsteller haben sich gemäss Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die erforderlichen Voraussetzungen auszuweisen und eine Empfehlung des Gemeinderates des Niederlassungsortes beizubringen.

³ Das kantonale Jugendamt stellt für die Einreichung des Gesuches Formulare zur Verfügung.

Bewilligung

Art. 12 ¹ Die Bewilligung wird vom kantonalen Jugendamt dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger des Heims angezeigt.

² Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Betriebsbewilligung einzuholen.

Aufsicht

Art. 13 ¹ Die Aufsicht über die Heimpflege wird vom kantonalen Jugendamt ausgeübt. Dieser Amtsstelle obliegt die Beratung der Heimleitung.

² Die Aufsicht erstreckt sich in Ergänzung von Artikel 19 der eidgenössischen Verordnung:

a auf die Überprüfung der zur Eröffnung und Führung eines Heimes notwendigen Voraussetzungen entsprechend der Zweckbestimmung des Heimes;

b auf die Betriebsführung;

c auf die Betriebseinrichtungen;

d auf die Führung des Verzeichnisses der Unmündigen (Art. 17 der eidgenössischen Verordnung)

³ Die Aufsicht wird in der Regel durch unangemeldete Besuche ausgeübt.

⁴ Zur Erfüllung der Aufsicht kann das kantonale Jugendamt die in Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Spezialdienste beziehen.

⁵ Das Ergebnis der Besuche ist in einem Bericht festzuhalten. Dieser Bericht hat Aufschluss zu geben über:

a den Befund der baulichen, hygienischen und feuerpolizeilichen Einrichtungen;

b die Zahl der Kinder und Jugendlichen sowie die Führung des entsprechenden Verzeichnisses;

c den Bestand des Personals;

d den allgemeinen Eindruck von der Betriebsführung.

Widerruf der
Bewilligung

Art. 14 Der Widerruf der Betriebsbewilligung durch das kantonale Jugendamt richtet sich nach Artikel 20 der eidgenössischen Verordnung.

V. Organisation und Aufgaben der zuständigen Organe

Die Vormund-
schaftsbehörde
und Pflege-
kinderaufsicht

Art. 15 ¹ Die Vormundschaftsbehörde führt über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder im Sinne der Artikel 1 bis 7 dieser Verordnung die Aufsicht. Sie richtet sich in Erfüllung dieser Aufgaben nach den Weisungen des kantonalen Jugendamtes.

² Die Vormundschaftsbehörde beauftragt eine geeignete Person (Aufsichtsperson) oder Fachkommission mit der Aufsicht und Fürsorge über die Pflegekinder.

³ Wenn die Gemeinden über eigene Sozialdienste verfügen oder wenn sie sich einem regionalen, öffentlichen Sozialdienst angeschlossen haben, können die Aufgaben der Pflegekinderaufsicht und -fürsorge diesem Dienst übertragen werden. Für einzelne unmittelbare Aufsichts- und Betreuungsaufgaben können dabei gleichzeitig freiwillige Helfer eingesetzt werden.

⁴ Die Aufsicht kann sich auf die Entgegennahme der An- und Abmeldung des Pflegekindes beschränken, wenn das Kind vom Sozialdienst seiner Wohnsitzgemeinde, vom Vormund oder einem andern der Jugendhilfe dienenden öffentlichen Sozialdienst genügend betreut wird. Eine gegenseitige Absprache bei der Unterbringung des Kindes ist nötig. Die Verantwortlichen können verpflichtet werden, der Pflegekinderaufsicht am Pflegeort mindestens jährlich einmal über das Pflegeverhältnis zu berichten.

⁵ Für die Lösung schwieriger Aufgaben stehen den Gemeinden die Pflegekinderinspektoren und das kantonale Jugendamt in beratender Weise zur Verfügung.

Aktenführung

Art. 16 ¹ Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die geordnete Aktenführung gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* der eidgenössischen Verordnung über die Kinder in Familienpflege und über Tagespflegeeltern.

² Das kantonale Jugendamt führt die Akten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe *c* der eidgenössischen Verordnung über die unter seiner Aufsicht stehenden Heime.

Die Pflegekinderinspektoren

Art. 17 ¹ Die Kreisfürsorgeinspektoren überwachen in den Gemeinden ihres Kreises die Durchführung der Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsicht im Sinne dieser Verordnung und führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung eines Pflegekinderinspektors. Sie unterstehen in dieser Tätigkeit den Weisungen der Justizdirektion bzw. des kantonalen Jugendamtes. Ihre Wahl erfolgt gemäss den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes nach vorheriger Vernehmlassung durch die Justizdirektion. Der Pflegekinderinspektor ist nötigenfalls zu Kontrollbesuchen in Pflegefamilien befugt.

² Hat die Gemeinde einen gemeindeeigenen Sozialdienst mit den Aufgaben der Pflegekinderfürsorge beauftragt oder einen solchen speziell eingerichtet, so beschränkt sich die Aufgabe des Pflegekinderinspektors darauf, jährlich einmal Einsicht in die Tätigkeit dieses Dienstes auf dem Gebiete der Pflegekinderfürsorge zu nehmen.

³ Der Pflegekinderinspektor bespricht jährlich einmal mit der Vormundschaftsbehörde jeder Gemeinde seine gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Pflegekinderfürsorge; wenn nötig macht er Vorschläge für die Verbesserung dieser Fürsorgetätigkeit.

⁴ Die Pflegekinderinspektoren haben dem kantonalen Jugendamt jederzeit auf Verlangen, mindestens aber jährlich einmal, über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen Bericht zu erstatten.

⁵ Für ihre Mitwirkung in der Pflegekinderfürsorge werden die Pflegekinderinspektoren vom Staate entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Direktionen der Fürsorge und Justiz festgesetzt.

Das kantonale
Jugendamt

Art. 18 ¹ Das kantonale Jugendamt führt die Oberaufsicht über die Anwendung aller in dieser und der eidgenössischen Verordnung erlassenen Bestimmungen.

² Das kantonale Jugendamt kann Fachleute (Ärzte, Psychologen, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektoren usw.), die Pflegekinderinspektoren und die Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen und Sozialdienste) soweit tunlich zur Mitwirkung beziehen.

³ Dem kantonalen Jugendamt obliegt die Förderung von Bestrebungen zum Schutze unmündiger Personen im Sinne dieser Verordnung sowie von Artikel 3 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung.

VI. Rechtsschutz

Beschwerde-
verfahren

Art. 19 ¹ Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen, Sozialdienste) unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde.

² Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörden sowie Verfügungen des kantonalen Jugendamtes unterliegen der Beschwerde an die Justizdirektion.

³ Beschwerdeentscheide der Justizdirektion können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

⁴ Zur Beschwerde gegen Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht sowie gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Vormundschaftsbehörden sind auch die Pflegekinderinspektoren befugt. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Strafbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 20** ¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die eidgenössische Verordnung, die vorliegende Verordnung sowie gegen entsprechende Einzelverfügungen werden vom Richter mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

² Im übrigen gilt Artikel 26 Absatz 2 und 3 der eidgenössischen Verordnung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobene Bestimmungen **Art. 21** Die Verordnungen vom 21. Juli 1944 betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder sowie vom 17. Juni 1949 über die Einrichtung und den Betrieb von privaten Kinderheimen werden aufgehoben.

Übergangsrecht **Art. 22** Als Übergangsrecht gelten die Bestimmungen in Artikel 28 der eidgenössischen Verordnung.

Inkrafttreten **Art. 23** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 4. Juli 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

4.
Juli
1979

Verordnung über den freiwilligen Schulsport (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. Oktober 1973 über den freiwilligen Schulsport wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Für die Teilnahme von schulpflichtigen Schülern am freiwilligen Schulsport ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Art. 9 ¹ Für Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes gewährt der Bund Beiträge an die Leiterentschädigung bis zu einem von ihm festgesetzten Höchstbetrag.

² Unverändert.

³ Unverändert.

II.

Die Änderungen treten für den deutschsprachigen Kantonsteil auf den 1. April 1979, für den französischsprachigen Kantonsteil auf den 1. August 1979 in Kraft.

Bern, 4. Juli 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

11.
Juli
1979

**Verordnung
über die Verwendung des dem Kanton Bern
zufallenden Anteils aus den
Sport-Toto-Wettbewerben
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe *d* Beiträge zur Förderung des ausserdienstlichen Wehrsportes und des freiwilligen Schiesswesens.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1979 in Kraft.

Bern, 11. Juli 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Investitionshilfe für Berggebiete
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 1975 zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. August 1975 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete wird wie folgt geändert:

Art. 11 ¹ Unverändert

² Die kantonale Leistung gemäss Absatz 1 beträgt höchstens ein Viertel der Investitionskosten. Allfällige andere kantonale Leistungen werden auf diese Beteiligung in der Regel angerechnet. In besonderen Fällen kann auf die Anrechnung anderer kantonalen Leistungen verzichtet werden.

³ Die Ermittlung der Gleichwertigkeit der kantonalen Leistung gemäss Absatz 1 richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

⁴ Unverändert

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1979 in Kraft.

Bern, 8. August 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

8.
August
1979

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschliesst:*

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 5. April 1972 zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 10 ¹ Für das Gesuchsverfahren gelten folgende Vorschriften:

1. Hausierpatente

Gesuche um Erteilung eines Hausierpatentes haben zu enthalten:

- Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat- und Wohnort, allfällige Invalidität
- Art und Weise der Hausiertätigkeit
- bei Warenverkauf: Art, Umfang und Wert der Waren
- Beginn und Dauer des nachgesuchten Patentes
- Transportmittel

Im Gesuch ist ausdrücklich festzuhalten, dass Hausierpatente nicht zur Durchführung von Sammlungen und Verkäufen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke berechtigen. Sammlungen und Verkäufe für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke sind nach Art. 141 ff des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen bewilligungspflichtig.

Dem Gesuch sind ein Leumundszeugnis, ein eidgenössischer Strafregisterauszug und zwei neuere Passfotos beizulegen.

Ausländer haben zusätzlich die Niederlassungsbewilligung C vorzuweisen.

Das Gesuch ist bei der bernischen Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese begutachtet das Gesuch und leitet es mit ihrem Antrag an die Polizeidirektion weiter. Gesuchsteller mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben das Gesuch direkt bei der Polizeidirektion, Patentbüro, einzureichen.

Ziffern 2–4 Unverändert

² Unverändert

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 8. August 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

28.
August
1979

Dekret
betreffend die Errichtung von evangelisch-
reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchge-
meinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

- *Burgdorf*: Eine fünfte Pfarrstelle
- *Nidau*: Eine Pfarrstelle für die französischsprachigen Konfessions-
angehörigen, durch Umwandlung der bestehenden Hilfspfarrstelle.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einverneh-
men mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädi-
gung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bern, 28. August 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Dekret
**betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen
Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, in
zwei selbständige Kirchgemeinden**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, wird in zwei selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt:

a Kirchgemeinde St. Antonius, Bern-Bümpliz,
umfassend:

Von der Stadt Bern das Gebiet südlich der Linie Murtenstrasse, Bümplizstrasse (exklusive), Unterführung der Bümplizstrasse/Bern-Neuenburg-Bahn, der Bahnlinie Bern-Neuenburg folgend bis zur Gemeindegrenze im Westen. – Im Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern-Genf, Bern-Neuenburg und Bern-Gürbetal/Schwarzenburg), von da der Bahnlinie der Gürbetal-/Schwarzenburg-Bahn folgend bis zur Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand des Könizbergwaldes entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz.

Vom Amtsbezirk Bern ferner das Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) von der Gemeinde Köniz.

Vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Clavaleyres, Kriechenwil, Laupen, Münchenwiler und Neuenegg.

b Kirchgemeinde St. Mauritius, Bern-Bethlehem,
umfassend:

Von der Stadt Bern das Gebiet nördlich der Bahnlinie Bern-Neuenburg von der Gemeindegrenze im Westen, der Bahnlinie nach Osten folgend bis zur Unterführung der Bümplizstrasse (östlich des Bahnhofs Bern-Bümpliz-Nord), der Bümplizstrasse entlang (inkl. gerade und ungerade Hausnummern) bis zur Murtenstrasse, dieser bis zur Einmündung der Stöckackerstrasse folgend.

Vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Wohlen, exklusive die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen.

Vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Frauenkappelen, Mühleberg, Golaten, Ferenbalm, Gurbrü und Wileroltigen.

Art. 2 ¹ Die neu gebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der derzeitige Kirchgemeinderat St. Antonius/St. Mauritius ordnet zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zu deren Amtsantritt ihre Funktionen.

² Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der bisherigen Kirchgemeinde.

Art. 3 Soweit notwendig, ist das Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung diesem Dekret anzupassen.

Art. 4 Jeder Kirchgemeinde wird eine der beiden staatlich anerkannten Pfarrstellen und der Kirchgemeinde St. Antonius die Hilfspfarrstelle zugeteilt.

Art. 5 Durch dieses Dekret wird Buchstabe c von Artikel 1 des Dekrets vom 11. Februar 1976 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung aufgehoben.

Art. 6 Dieses Dekret tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bern, 28. August 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

6.
September
1979

Dekret über die Begrenzung der Luftverunreinigungen bei Haus- und Industriefeuerungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes vom 16. November 1978 zur
Reinhaltung der Luft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Dekret ist unter Vorbehalt von Absatz 2 auf alle
Feuerungsanlagen anwendbar.

² Es ist nicht anwendbar auf Feuerungsanlagen, die vorwiegend mit
Abfällen als Brennstoff betrieben werden. Artikel 8 Absatz 2 bleibt
vorbehalten.

³ Werden in einer Anlage Güter durch unmittelbare Berührung mit
Feuerungsabgasen verarbeitet, so untersteht nur die dazugehörige
Feuerungsanlage diesem Dekret, sofern die Feuerungsabgase isoliert
erfassbar sind.

Kamindimensio-
nierung

Art. 2 ¹ Die Kamine von Feuerungsanlagen sind hinsichtlich Höhe
und Austrittsgeschwindigkeit so zu dimensionieren, dass eine genü-
gende Ausbreitung der in die Atmosphäre ausgestossenen Abgase
gewährleistet ist.

² Die feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Brennstoff-
qualität

Art. 3 Es dürfen nur Brennstoffe verwendet werden, die den Richt-
linien des Bundes entsprechen.

II. Bestimmungen für einzelne Feuerungsarten

1. Feuerungen mit Heizöl «extra leicht»

Besondere
Verhältnisse

Art. 4 Wo die Umstände es erfordern, wie z. B. bei besonderer
Vorbelastung, dichter Überbauung, besonderen meteorologischen
oder topographischen Gegebenheiten sind die Vorschriften strenger
anzuwenden. Die Verhältnismässigkeit soll derjenigen der Richtlinien
des Bundes entsprechen.

Leistungsgrösse **Art. 5** Ölfeuerungen mit einem Brennstoffverbrauch unter 200 kg pro Stunde dürfen unter Vorbehalt von Artikel 7 Ziffer 1 nur mit Heizöl «extra leicht» betrieben werden.

Begrenzung der Luftverunreinigungen **Art. 6** ¹ Der Gehalt der Abgase an Russ darf bei Feuerungen mit Heizöl «extra leicht» höchstens die Russzahl 1 im Sinne der Richtlinien des Bundes erreichen.

² Bei heute bestehenden Feuerungsanlagen kann bis zu deren Erneuerung auf Zusehen hin die Russzahl 2 gestattet werden.

³ Für die unvollständig verbrannten Ölanteile gelten die Richtlinien des Bundes.

2. Feuerungen mit Heizöl «mittel» oder «schwer»

Begrenzung der Luftverunreinigungen **Art. 7** Der Feststoffgehalt der Abgase bei Feuerungen mit Heizöl «mittel» oder «schwer» darf im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

1. Bei einem Brennstoffverbrauch bis zu 1000 kg pro Stunde 75 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 5 Volumenprozent Sauerstoff;
2. bei einem Brennstoffverbrauch von mehr als 1000 kg pro Stunde 50 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 5 Volumenprozent Sauerstoff.

3. Kohlefeuerungen

Begrenzung der Luftverunreinigungen **Art. 8** Der Feststoffgehalt der Abgase von Kohlefeuerungen darf im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

1. bei einem Brennstoffverbrauch bis 1000 kg pro Stunde 150 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 9 Volumenprozent Sauerstoff;
2. bei einem Brennstoffverbrauch von mehr als 1000 kg pro Stunde 100 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 9 Volumenprozent Sauerstoff.

4. Holzfeuerungen

Begrenzung der Luftverunreinigungen **Art. 9** ¹ Der Feststoffgehalt der Abgase bei Holzfeuerungen darf im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung 150 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und

1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 9 Volumenprozent oder 12 Volumenprozent Sauerstoff nicht übersteigen.

² Bei Feuerungsanlagen, die mit Holzabfällen (Sägemehl, Späne, Schnitzel usw.) betrieben werden, darf der Feststoffgehalt der Abgase im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung 200 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 9 Volumenprozent oder 12 Volumenprozent Sauerstoff nicht übersteigen.

5. Gasfeuerungen

Begrenzung der
Luft-
verunreinigungen

Art. 10 Der Kohlenmonoxidgehalt der unverdünnten Abgase darf den Wert von 100 ppm nicht überschreiten.

6. Gemischte Feuerungen

Begrenzung der
Luft-
verunreinigungen

Art. 11 ¹ Gemischte Feuerungen sind Feuerungsanlagen, die gleichzeitig oder nacheinander mit Brennstoffen in verschiedenen Aggregatzuständen betrieben werden können.

² Der Feststoffgehalt der Abgase solcher Feuerungen darf im Bereich von 80–100 Prozent der Nennleistung den Emissionsgrenzwert des jeweiligen Brennstoffes nicht übersteigen.

III. Vollzug und Inkraftsetzung

Ausführungs-
und Vollzugs-
bestimmungen

Art. 12 ¹ Gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 und unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft, erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg ergänzende Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret.

² Gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft, regelt er den Vollzug dieses Dekrets auf dem Verordnungsweg.

Inkrafttreten

Art. 13 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Bern, 6. September 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 3703 vom 6. November 1979: Inkraftsetzung auf den 15. November 1979

10.
September
1979

Dekret
betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der
Kinderzulage für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über
Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungsge-
setzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes
wird neu auf mindestens 75 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft. Auf den
gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 5. Mai 1977 aufgehoben.

Bern, 10. September 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei und Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung findet Anwendung auf die Fischgewässer im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (GFfi).

Art. 2 ¹ Industriekanäle, die von den in Artikel 8 GFfi genannten Gewässern gespiesen werden, gelten als Gewässer, die gemäss Artikel 11 GFfi verpachtet werden. Deren Verpachtung soll im Interesse der Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer erfolgen und kann ohne Ausschreibung geschehen (Art. 14 der Verordnung vom 5. Januar 1977 zum Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960, VGFi).

² Grössere Kanäle können als Gewässer im Sinne von Artikel 8 GFfi erklärt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 14 VGFi).

II. Ausschreibung

Ausschreibung

Art. 3 ¹ Die Fischgewässer werden im Amtsblatt des Kantons Bern zur Verpachtung ausgeschrieben.

² Sie können überdies in den Amtsanzeigern oder andern Zeitungen ausgeschrieben werden.

³ Bewerbungen sind schriftlich an den zuständigen Fischereiaufseher zu richten und müssen ein zahlenmässiges Angebot enthalten, das sich auf den jährlichen Pachtzins bezieht.

Art. 4 Gewässer, die ausschliesslich zu Fischzuchtzwecken (Laichfischfang, Bruteinsatz und Sömmerlingszucht) benützt werden, können ohne Ausschreibung verpachtet werden (Art. 13 VGFi).

Art. 5 ¹ Nach Ablauf einer Pachtperiode von sechs Jahren soll ein Pachtgewässer neu ausgeschrieben werden (Art. 11 GFfi).

² Es wird in der Regel dem gleichen Pächter während höchstens zwei Pachtperioden zugesprochen.

III. Zuschlag

Zuschlag

Art. 6 ¹ Die Forstdirektion beurteilt die eingegangenen Bewerbungen unter dem Gesichtspunkt einer zweckmässigen Bewirtschaftung des zu verpachtenden Gewässers und der Eignung des Bewerbers. Sie ist befugt, Fischgewässer ohne Rücksicht auf die Höhe des Pachtzinsangebotes zu verpachten, wenn dies im Interesse der Hebung des Fischbestandes als angezeigt erscheint (Art. 13 VGfi).

² Die Forstdirektion setzt die besonderen Bedingungen der Pacht fest, wie Pflichteinsatz, Zahl der abzugebenden Fischereipässe und Gastkarten (Art. 22 und 30) usw.

³ Sie entscheidet endgültig über den Zuschlag und stellt darüber dem Pächter die Pachturkunde aus.

⁴ Das Recht zum Fischen beginnt mit der Zahlung des Pachtzinses und dem Besitz der Pachturkunde und der Berechtigungsausweise (Art. 30).

Pächter

Art. 7 ¹ Das Gewässer kann an eine (Einzelpächter) bis drei natürliche Personen (Pachtgesellschaft) verpachtet werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 13 und 15.

² Die Pachtgesellschafter haben einen Vertreter zu bezeichnen, der sie gegenüber der Forstdirektion rechtsgültig vertritt.

Voraussetzungen

Art. 8 Als Pächter kommen grundsätzlich nur Personen in Frage, die Gewähr dafür bieten, dass sie das Pachtgewässer in einer vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt rationellen Weise nutzen und bewirtschaften.

Ausschluss
von der Pacht

Art. 9 Von der Pacht sind ausgeschlossen:

a unmündige Personen;

b Personen, die wiederholt oder wegen einer schweren Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften bestraft wurden.

Auflösung
der Pacht

Art. 10 Tritt bei einem Pächter ein Ausschliessungsgrund im Laufe der Pachtperiode ein, so kann das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung gekündigt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 3.

Umfang
des Rechtes

Art. 11 ¹ Für den Umfang des Fischereirechtes ist die Beschreibung des Gewässers in der Pachturkunde massgebend.

² Die Forstdirektion ist berechtigt, nachgewiesene Rechte dritter Personen mit verbindlicher Wirkung für den Pächter anzuerkennen, ohne dass deswegen Schadenersatz geltend gemacht oder eine Herabsetzung des Pachtzinses verlangt werden kann.

³ Der Pächter kann jedoch in diesem Falle das Pachtverhältnis auf Ende des Kalenderjahres auflösen.

Haftung
des Staates

Art. 12 ¹ Der Staat verpachtet Fischgewässer ohne Gewähr für den Fischbestand. Insbesondere haftet er nicht für Schäden infolge höherer Gewalt, Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Gewässerverbauungen, Meliorationen, Rutschungen, Fischvergiftungen, Gewässerunreinigungen, Schliessung von Industriekanälen usw.

² Dem Pächter steht jedoch das Recht zu, das Pachtverhältnis auf Ende des Kalenderjahres zu lösen, sofern die Veränderungen nicht bloss unbedeutender Natur sind und der Schaden nicht vergütet wurde.

Kündigung

³ Die Forstdirektion kann die Pacht beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften, einschliesslich dieser Verordnung jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen.

Industriekanäle

Art. 13 ¹ Industriekanäle werden in der Regel an Fischereivereine verpachtet. In diesem Falle hat der Verein jedem Mitglied einen Ausweis abzugeben, aus dem die Berechtigung zum Fischen im betreffenden Gewässer hervorgeht.

² Der Verein ist verpflichtet, abgelaufene oder sonstwie ungültig gewordene Ausweise einzuziehen.

³ Er kann über die geltenden Fischereivorschriften hinaus, weitergehende Beschränkungen der Fischerei beschliessen; diese haben jedoch keine öffentlich-rechtliche Wirkung.

Art. 14 Falls es sich im Interesse einer wirksamen Fischereiaufsicht als notwendig erweist, kann die Forstdirektion auch für die Industriekanäle das System des Fischereipasses oder der Gastkarte vorschreiben.

Verpachtung an
Vereine

Art. 15 ¹ In besonderen Fällen und soweit es nicht der Fischereigesetzgebung widerspricht, können ausnahmsweise auch andere Fischgewässer an Fischereivereine verpachtet werden.

² In diesem Falle müssen die Beteiligten im Besitze eines von der Forstdirektion ausgestellten Fischereipasses oder einer Gastkarte sein

und es sind besondere Bedingungen vorzusehen, die eine übermäßige Befischung des Gewässers ausschliessen.

Verbot
der Unterpacht

Art. 16 ¹ Unterpacht ist verboten (Art. 11 GF).i.

² Eine Übertragung der Pacht ist nur mit Genehmigung der Forstdirektion gestattet.

IV. Pachtzins

Pachtzins

Art. 17 ¹ Der Pachtzins ist unaufgefordert spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Kantonsbuchhaltere (Postcheckkonto 30–406) einzuzahlen.

² Auf dem Abschnitt des Einzahlungsscheines ist der Gegenstand der Zahlung anzugeben, unter Nennung des Pachtgewässers.

³ Bei verspäteter Zahlung wird eine Verspätungsgebühr von 5 Franken erhoben, und falls gemahnt werden muss, eine Mahngebühr von 10 Franken.

⁴ Im übrigen kann bei unbenütztem Ablauf der Mahnfrist das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aufgelöst werden.

Solidarhaftung

Art. 18 Mehrere Pächter haften für den Pachtzins und die andern Verbindlichkeiten dem Staate gegenüber solidarisch.

Art. 19 Es steht den Pächtern frei, sämtliche Inhaber von Fischereipässen zur Mithaftung zu verpflichten.

Art. 20 Für die Erfüllung der mit der Pacht eingegangenen Verpflichtungen kann die Stellung von Solidarbürgen oder die Leistung einer Realkautions verlangt werden.

Verpachtung
nach dem 31. Juli

Art. 21 Wird ein Gewässer nach dem 31. Juli verpachtet, so kann der Jahrespachtzins für das betreffende Kalenderjahr um die Hälfte herabgesetzt werden.

V. Bewirtschaftung

Pflichteinsatz

Art. 22 ¹ Der in der Pachturkunde festgesetzte Pflichteinsatz wird in der Regel durch die Forstdirektion ausgeführt. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Pächters.

² Die Forstdirektion kann die Durchführung des Pflichteinsatzes dem Pächter übertragen, der den zuständigen staatlichen Fischereiaufseher über den Zeitpunkt des Einsatzes zu benachrichtigen hat.

³ Unterbleibt der dem Pächter übertragene Pflichteinsatz, so führt ihn die Forstdirektion auf dessen Kosten aus.

Herkunft der
Besatzfische

Art. 23 Es dürfen nur Besatzfische schweizerischer Herkunft eingesetzt werden.

Fischkasten

Art. 24 In der Pachturkunde nicht vorgesehene Fischkasten dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion eingesetzt werden.

Laichfischfang

Art. 25 ¹ Will der Pächter den Laichfischfang durchführen, so hat er eine Bewilligung einzuholen; hierfür wird eine Gebühr erhoben.

² Die Vorschriften über die Laichfischerei finden sinngemässe Anwendung.

³ Die Forstdirektion behält sich vor, im Pachtgewässer die Laichfischerei durchzuführen, falls dies im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung des Gewässers als geboten erscheint.

⁴ Die gewonnenen Besatzfische sind in erster Linie auf den Pflichteinsatz anzurechnen und sollen zur Hauptsache dem Gewässer zugute kommen, aus dem die Laichfische stammen.

Schädigende
Einwirkungen

Art. 26 Der Pächter ist verpflichtet, der Forstdirektion von schädigenden Ereignissen und Einwirkungen jeder Art wie Vergiftungen, Verunreinigungen, Gewässerverbauungen usw. unverzüglich Mitteilung zu machen.

Schadenersatz

Art. 27 Will der Pächter gegenüber dem Schadenverursacher Schadenersatz geltend machen, so hat er die Forstdirektion zur gemeinsamen Wahrung der Interessen zu benachrichtigen. Die Forstdirektion kann von sich aus Schadenersatz geltend machen oder ihren Schadenersatzanspruch dem Pächter abtreten.

Art. 28 Der für Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geleistete Schadenersatz ist ausschliesslich zu diesem Zwecke zu verwenden (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei).

Fangstatistik

Art. 29 ¹ Der Pächter kann zur Führung einer Fachstatistik verpflichtet werden.

² Die Forstdirektion erlässt hierüber die nähere Vorschriften.

VI. Ausübung der Fischerei

Berechtigungs-
ausweise

Art. 30 ¹ Zum Fischen im Pachtgewässer sind berechtigt:

- a die Inhaber eines Fischereipasses;
- b die Inhaber einer Gastkarte.

² Den Pächtern wird ausser der Pachturkunde ein für die Dauer des Pachtverhältnisses ausgestellter Fischereipass abgegeben.

³ Ferner können an eine in der Pachturkunde festgesetzte Zahl weiterer Personen (Pachtteilhaber) Fischereipässe abgegeben werden und berechtigen die Träger zum Fischen im Pachtgewässer, im gleichen Umfange wie die Pächter. Solche Fischereipässe werden für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

⁴ Die Pachtteilhaber, denen Fischereipässe ausgestellt werden sollen, sind der Forstdirektion alljährlich spätestens bis 31. Dezember auf amtlichem Formular zu melden.

⁵ Der vom Pachtteilhaber verlangte Preis darf einen nach folgender Formel errechneten Betrag nicht übersteigen:

$$\frac{\text{Jahrespachtzins} + \text{Kosten für Pflichteinsatz}}{\text{Anzahl Pächter} + \text{Pachtteilhaber}} + 25 \text{ Prozent Zuschlag}$$

Gastkarten

Art. 31 ¹ Den Pächtern wird auf Verlangen alljährlich eine in der Pachturkunde festgesetzte Höchstzahl von Gastkarten abgegeben.

² Diese berechtigen die Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, zum Fischen im Pachtgewässer an einem einzelnen Tage.

³ Der Name des Berechtigten und das Gültigkeitsdatum ist vom Pächter auf der Gastkarte vorzumerken und unterschriftlich zu bestätigen.

⁴ Der Preis für eine Gastkarte einschliesslich Kanzleigebühr darf 10 Franken nicht übersteigen.

Kanzleigebühr

Art. 32 ¹ Die Kanzleigebühr für Fischereipässe und Gastkarten beträgt für das Stück 5 Franken.

² Mit der Bestellung von Fischereipässen und Gastkarten muss der Forstdirektion mitgeteilt werden, zu welchem Preis diese abgegeben werden.

Fischfang ohne
Berechtigungs-
ausweis

Art. 33 ¹ Jedes Fischen ohne Besitz eines Berechtigungsausweises (Fischereipass oder Gastkarte) ist verboten.

² Widerhandlungen werden gemäss den Artikeln 34 und 35 GFfi als unberechtigtes Fischen bestraft.

³ Sämtliche Berechtigungsausweise (Fischereipässe und Gastkarten) sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder wenn sie aus irgendeinem andern Grunde ungültig werden, unaufgefordert der Forstdirektion zurückzusenden.

Fischerei-
vorschriften

Art. 34 ¹ Die Vorschriften des Fischereigesetzes, der Verordnung und der Fischereiordnung gelten sinngemäss auch für die Fischerei in den Pachtgewässern.

² Das Fischen mit Netzen ist nur gestattet, sofern dies in der Pachturkunde ausdrücklich erwähnt ist. Artikel 25 hievor bleibt vorbehalten.

Betreten
angrenzender
Grundstücke

Art. 35 ¹ Den Fischereiberechtigten ist es im Rahmen von Artikel 15 GF_i gestattet, die an das Pachtgewässer anstossenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist.

² Sie sind zur Schonung der betretenen Grundstücke und Kulturen verpflichtet und haften für gestifteten Schaden.

³ Den Organen der Fischereiaufsicht, die sich als solche ausweisen, müssen die Berechtigtenausweise auf Verlangen vorgewiesen werden (Art. 18 GF_i).

Trockenlegen
von
Pachtgewässern

Art. 36 Das Trockenlegen von Pachtgewässern zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

VII. Strafbestimmungen

Straf-
bestimmungen

Art. 37 Auf Widerhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen der Artikel 34 und 35 GF_i Anwendung. Die Auflösung der Pacht bleibt vorbehalten. Bis zur Rechtskraft eines Urteils kann die Fischereiberechtigung vorläufig entzogen werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobene
Erlasse

Art. 38 ¹ Durch diese Verordnung werden alte frühere Vorschriften, soweit sie mit ihr in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 12. Januar 1943 über die Verpachtung der Fischgewässer.

² Änderungen der Fischereivorschriften gelten mit dem Inkrafttreten auch für die laufenden Pachtverhältnisse.

³ Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Sie ist jedem Pächter abzugeben und gilt als Bestandteil der Pachtbedingungen.

Inkrafttreten

Art. 39 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 11. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*Der Staatsschreiber: *Josi*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
9. Oktober 1979

19.
September
1979

Verordnung über die Staatsgarantie für Zusatzbürgschaften gewerblicher Bürgschaftsinstitutionen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Der Staat leistet im Rahmen nachfolgender Bestimmungen volle Verlustgarantie für zusätzliche Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes (BBG) und der Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizer Frauen (SAFFA), nachfolgend Bürgen genannt, bis höchstens 100 000 Franken im Einzelfall.

² Im Zusammenhang mit Darlehen, auf die das Bundesgesetz über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten anwendbar ist, gewährt er keine Verlustgarantie im Sinne dieser Bestimmungen.

Voraussetzungen

Art. 2 Der Staat leistet die Verlustgarantie für zusätzliche Bürgschaften nur unter der Voraussetzung,

a dass die verbürgten Kredite zur Finanzierung eines im Sinne des Programms zur Förderung der bernischen Wirtschaft förderungswürdigen unternehmerischen Investitionsvorhabens dienen;

b dass der Schuldner die bestehenden Verbürgungsmöglichkeiten bereits voll ausgeschöpft hat und danach immer noch eine Finanzierungslücke besteht;

c dass die Zusatzbürgschaft gegenüber einem Mitglied der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft eingegangen wurde und sich dieses im Einverständnis mit dem Bürgen verpflichtet hat, für den garantierten Bürgschaftskredit den statistischen Zinssatz und den Gebührentarif der Förderungsgesellschaft anzuwenden.

Garantie-
bedingungen

Art. 3 ¹ Für die garantierten Bürgschaftskredite sind nach Möglichkeit Sicherheiten zu verlangen; diese können rangmässig schlechter gestellt sein als diejenigen der nicht garantierten Bürgschaftskredite.

² Garantierte Bürgschaftskredite sind nach Massgabe der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse, längstens jedoch innert 15 Jahren zu amortisieren.

³ Die Tilgung aller Bürgschaftskredite für ein Investitionsvorhaben hat im Verhältnis zur Höhe derselben zu erfolgen.

Verpflichtungen
der Bürgen

Art. 4 ¹ Für die Abwicklung der Geschäfte mit Zusatzbürgschaften erlassen die Bürgen ein vom Volkswirtschaftsdirektor zu genehmigendes Reglement.

² Die Bürgen räumen einem weiteren, vom Regierungsrat zu wählenden Staatsvertreter einen Sitz in demjenigen Organ ein, das über die Zusatzbürgschaften entscheidet.

³ Die Bürgen erstatten dem Staat, vertreten durch den Delegierten für Wirtschaftsförderung, alljährlich Bericht über den Stand der Geschäfte, in denen Bürgschaftskredite garantiert wurden, und zwar jeweils bis Ende Januar für das vorangegangene Jahr. Insbesondere sind Unregelmässigkeiten in den Amortisationszahlungen und Risikoverschlechterungen zu melden.

⁴ Sie orientieren den Delegierten für Wirtschaftsförderung unverzüglich über ausserordentliche Entwicklungen und Vorfälle im Geschäftsgang eines Schuldners, die sich auf die vertragliche Abwicklung des garantierten Bürgschaftskredites oder die Sicherheit der entsprechenden Forderung negativ auswirken könnten.

Verlust-
deckung

Art. 5 Unabhängig von der Bürgschaftsart, die die Bürgen eingegangen sind, trägt der Staat Verluste auf Zusatzbürgschaften nur nach den Regeln der Schadlosbürgschaft (Art. 495 Abs. 3 OR).

Gesamtgarantie-
summe

Art. 6 ¹ Die Gesamtsumme der garantierten Zusatzbürgschaften darf den Betrag von 5 Millionen Franken nicht übersteigen.

² Die Bürgen führen für die garantierten Zusatzbürgschaften gesonderte Kontrollen, aus denen jederzeit die Anzahl der eingegangenen Bürgschaften sowie die Gesamtsumme ersichtlich ist. Auf Ende des Rechnungsjahres weisen sie jeweils auch die tatsächlichen Ausstände der garantierten Bürgschaftskredite aus.

Begründung der
Staatsgarantie
im Einzelfall

Art. 7 Die Begründung der Staatsgarantie im Einzelfall erfolgt durch Zustimmung des Staatsvertreters gemäss Artikel 4 Absatz 2 vorstehend zur Zusatzbürgschaft.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bern, 19. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
September
1979

Verordnung über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen «Prêles» und «Lory»

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschliesst:*

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen unterstützen die Heimleitungen in ihrer Erziehungsaufgabe.

² Die Disziplinarbestimmungen sind grundsätzlich erst anzuwenden, wenn mit den ordentlichen Erziehungsmitteln kein Erfolg zu verzeichnen ist.

Geltungsbereich

Art. 2 Die Bestimmungen dieser Verordnung haben Gültigkeit für die Jugendheime «Prêles» und «Lory».

II. Verstösse gegen die Disziplin

Disziplinarische
Verstösse

Art. 3 Disziplinarisch können alle ernst zu nehmenden Verstösse gegen die Heimordnung geahndet werden, namentlich:

1. Flucht und Fluchtversuch;
2. Verleitung zu Flucht und Fluchtversuch und Mithilfe dabei;
3. Störung des Arbeitsbetriebes und Arbeitsverweigerung;
4. Ungehorsam und Auflehnung gegen Beamte und Angestellte des Heimes;
5. Tätlichkeiten oder Drohungen gegen Mitzöglinge;
6. mutwillige Beschädigung von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen;
7. Alkoholmissbrauch und Umgang mit Drogen.

III. Disziplinarische Sanktionen

Unterlassen jeder
körperlichen
Züchtigung

Art. 4 Jede körperliche Züchtigung des Zöglings ist zu unterlassen.

Disziplinarische
Sanktionen

Art. 5 Die disziplinarischen Sanktionen sind:

1. Schriftlicher Verweis;
2. Entzug von Vergünstigungen bis auf zwei Monate;

3. leichter Einschluss bis auf drei Wochen;
4. strenger Einschluss bis auf sechs Tage.

Verbindung einzelner Sanktionen

Art. 6 Leichter und strenger Einschluss können mit Vergünstigungsentzug verbunden werden.

Abkürzung einer disziplinarischen Sanktion

Art. 7 Die Dauer des Vergünstigungsentzuges, des leichten und des strengen Einschlusses kann von der Heimleitung abgekürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung erreicht worden ist.

Versetzung

Art. 8 Die Versetzung innerhalb der verschiedenen Zöglinggruppen ist eine erzieherische Massnahme und nicht eine disziplinarische Sanktion.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

Art. 9 ¹ Die Polizeidirektion ist zuständig zum Erlass der disziplinarischen Sanktionen wegen der Verstösse, die sich direkt gegen den Heimleiter richten.

² Die Heimleitung verhängt in allen übrigen Fällen gemäss Artikel 3 die disziplinarischen Sanktionen.

Verfahren

Art. 10 ¹ Der Tatbestand ist durch den Heimleiter oder dessen Stellvertreter aufzunehmen.

² Die Heimleitung holt die schriftliche Stellungnahme des Zöglings ein oder hält seine Aussagen protokollarisch fest. Die schriftliche Stellungnahme sowie das Protokoll sind vom Zögling zu unterzeichnen.

³ Der Heimleiter oder dessen Stellvertreter erlassen die Disziplinarverfügung, die dem Betroffenen zu eröffnen ist, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

V. Vollzug des Einschlusses

Vollzug

Art. 11 Der leichte und der strenge Einschluss werden in der Disziplinarabteilung vollzogen. Der leichte Einschluss beschränkt sich auf die Freizeit.

Disziplinarraum; Verpflegung

Art. 12 ¹ Der Disziplinarraum hat über Tag eine genügende Belichtung aufzuweisen; er ist mit einer Schlafstelle, einem Tisch und einem Stuhl auszurüsten.

² Die Verpflegung des Eingeschlossenen soll einfach und ausreichend sein.

Tägliche Bewegung

Art. 13 Dem Eingeschlossenen im strengen Regime ist täglich die nötige Bewegung zu verschaffen.

Betreuung

Art. 14 Während des Einschlusses ist der Zögling zu betreuen.

VI. Verzicht auf Verfolgung und Vollzug

Verzicht auf die Verfolgung

Art. 15 ¹ Die Verfolgung eines disziplinarischen Verstosses fällt drei Monate nach seiner Begehung dahin.

² Der Ablauf dieser Frist ruht, solange ein Betroffener vom Heim abwesend ist.

Verzicht auf den Vollzug

Art. 16 Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion fällt nach drei Monaten dahin.

VII. Schutzmassnahmen

Einweisung in Besinnungsraum

Art. 17 ¹ Aufgeregte, störrische Zöglinge können bei normaler Kost in einen seinem Zweck entsprechend eingerichteten Besinnungsraum verbracht werden.

² Ändert sich ihr Verhalten nicht, ist der Arzt beizuziehen.

Einweisung in Sicherheitsraum

Art. 18 Tobende, gewalttätige oder sich selbst gefährdende Zöglinge werden in einen Sicherheitsraum verbracht unter Benachrichtigung des Arztes, der die Heimleitung berät und ihr Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreitet.

VIII. Kontrolle

Disziplinar-kontrolle

Art. 19 Über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen und die angeordneten Schutzmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Datum des Vorfalles;
2. Verstoss gegen die Disziplin (Art. 3), Sachverhalt (Art. 17/18);
3. Datum der Disziplinarverfügung und ausgesprochene Sanktion bzw. angeordnete Schutzmassnahme;
4. Zeitpunkt des Vollzuges;
5. allfällige besondere Anordnung der Heimleitung, des Arztes oder der Polizeidirektion.

Vorlage der Kontrolle

Art. 20 Die Kontrolle ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission und den für das Heimwesen zuständigen Beamten der Polizeidirektion auf Verlangen vorzulegen.

IX. Beschwerderecht

Beschwerderecht **Art. 21** ¹ Der Entscheid der Heimleitung im Disziplinarverfahren kann durch den Betroffenen innert drei Tagen mit einer Beschwerde an die Polizeidirektion weitergezogen werden.

² Die Beschwerde hemmt den Vollzug nur auf ausdrückliche Anordnung der Polizeidirektion.

X. Schlussbestimmungen

Art. 22 ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Die Verordnung vom 5. Januar 1972 wird aufgehoben.

Bern, 19. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
September
1979

**Verordnung
über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust
von Mineralöl und anderen gefährlichen
Flüssigkeiten
(Ölwehrverordnung)
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971,
 - Artikel 55 ff. der Verordnung über Sicherheitsvorschriften bei Rohrleitungsanlagen vom 1. Juli 1966,
 - Artikel 3^{bis} des Gesetzes über die Wehrdienste vom 6. Juli 1952,
- auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,
beschliesst:

I.

Die Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969 wird wie folgt geändert:

Titel IVa (neu) Chemie- und Gaswehr

Zweck

Art. 23a Zum Schutz der Umwelt, Personen und Sachen bei Verlust von chemischen Stoffen und Erzeugnissen (Chemikalien) sowie Gas werden einzelne kantonale Ölwehrstützpunkte zusätzlich als Chemiewehren oder als Gaswehren organisiert, ausgerüstet und ausgebildet.

Anwendbare
Vorschriften

Art. 23b Für die Chemie- und die Gaswehrstützpunkte gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 1979 in Kraft.

Bern, 26. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
September
1979

Stützpunktverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft und der Direktion für
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

I.

Die Stützpunktverordnung vom 2. März 1977 wird wie folgt geän-
dert:

Art. 9 Für Hilfeleistungen bei Öl-, Chemie- und Gasunfällen gilt
die Regelung gemäss kantonaler Ölwehrverordnung.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 1979 in Kraft.

Bern, 26. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Reglement für die kantonale Ölwehrkommission (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,
beschliesst:

I.

Das Reglement für die kantonale Ölwehrkommission vom 9. August 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Zur Beratung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft in allen Fragen der Organisation, Materialbeschaffung, Instruktion und Verwaltung der Ölwehr, Chemiewehr und Gaswehr wird die kantonale Ölwehrkommission geschaffen.

Art. 2 ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern folgender Stellen:

- Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (Wasser- und Energiewirtschaftsamt) (2);
- Finanzdirektion;
- Polizeidirektion (Polizeikommando);
- Volkswirtschaftsdirektion (Laboratorium, Giftinspektorat und Koordinationsstelle Lufthygiene);
- Militärdirektion (Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung);
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern;
- ständige Brandwache der Stadt Bern.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 1979 in Kraft.

Bern, 26. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

31.
Oktober
1979

Verordnung über die Anpassung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie in Anpassung an die Verordnung des Bundesrates vom 17. September 1979 über die vollständige Inkraftsetzung der 9. AHV-Revision,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. November 1976 betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

- bei Alleinstehenden und bei minderjährigen Bezügerinnen einer Invalidenrente 8 800 Franken
- bei Ehepaaren 13 200 Franken
- bei Waisen 4 400 Franken

II.

Diese Verordnung tritt mit der Verordnung des Bundesrates über die vollständige Inkraftsetzung der 9. AHV-Revision am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 31. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 20. November 1979

**Dekret
über die Kantonsbeiträge zur Förderung
der anerkannten Pferde-, Rindvieh-
und Kleinviehrrassen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrrassen wird wie folgt geändert:

Einzelprämien
Rindvieh
Kleinvieh

§ 1 ¹ Unverändert

² Unverändert

³ Die Höhe der Prämien, einschliesslich des Bundesbeitrages, beträgt:

a für männliche Tiere:

- Zuchtstiere Fr. 50.– bis Fr. 300.–,
für Genossenschaftstiere bis Fr. 350.–;
- Eber, Ziegenböcke und Widder Fr. 40.– bis Fr. 100.–.

b Unverändert

Pferde

§ 2 ¹ Für die Förderung der Pferdezucht hat der Kanton gemäss Artikel 26 der Verordnung des Bundesrates über die Pferde- und Maultierzucht vom 4. November 1960 je eidgenössisch prämierte Zuchtstute und Stutfohlen mindestens einen Beitrag von jährlich 40 Franken zu leisten.

² Die kantonalen Prämien betragen für Tiere mit Zuchtwert:

- für Hengste Fr. 500.– bis Fr. 1200.–;
- für Hengstfohlen (Hengstanwärter) . . Fr. 150.– bis Fr. 500.–;
- für besonders gut qualifizierte
Jungstuten Fr. 150.– bis Fr. 250.–;
- für trächtige und säugende Zuchtstuten Fr. 80.– bis Fr. 300.–.

Bestände-
prämierung

§ 3 ¹ Unverändert

² Unverändert

³ Die Pferdezuchtgenossenschaften, die sämtliche ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, erhalten eine Beständeprämie von 4 bis 7 Franken je Herdebuchtier und Jahr.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 5. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

5.
November
1979

Dekret über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Artikel 5^{bis} des Gesetzes vom 2. 12. 1951 über die Primarschule und auf den Artikel 83 des Gesetzes vom 3. 3. 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Der Staat erstellt und unterhält unter Vorbehalt einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern eine kantonale französischsprachige Schule mit Sitz in Bern.

Vereinbarung

Art. 2 Eine Vereinbarung zwischen dem Staat, vertreten durch den Regierungsrat, der Eidgenossenschaft, der Einwohnergemeinde der Stadt Bern, dem Verein der französischsprachigen Schule und dem Stiftungsrat der französischsprachigen Schule regelt im besondern die Art der finanziellen Beteiligung der Eidgenossenschaft und der Stadt Bern sowie die Abtretung der Vermögenswerte der Stiftung der französischsprachigen Schule an den Staat.

Organisation

Art. 3 ¹ Die kantonale französischsprachige Schule in Bern umfasst höchstens zwanzig Klassen. Sie führt Kindergarten- sowie Primar- und Mittelschulklassen innerhalb der Schulpflicht.

² Ihre Organisation ist durch das vorliegende Dekret und durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Primar- und der Mittelschulgesetze anzuwenden, wobei der Staat an die Stelle der Schulgemeinde tritt.

Zulassung

Art. 4 ¹ Zugelassen werden:

- a französischsprachige Kinder von Beamten der Bundesverwaltung und der kantonalen Verwaltung,
- b italienischsprachige Kinder der Bundesbeamten,
- c Kinder von Angehörigen der diplomatischen Missionen,
- d Kinder von Mitarbeitern interkantonalen und internationalen Organisationen.

² Auf ein entsprechendes Gesuch hin entscheidet über die Zulassung weiterer Kinder in besonders begründeten Fällen die Erziehungsdirektion.

Besoldung
der Lehrkräfte
Statut
und Besoldung
des
Verwaltungs-
personals

Art. 5 ¹ Für die Besoldung und die Versicherung des Lehrkörpers gelten die kantonalen Bestimmungen, wie sie für die Lehrer der entsprechenden Stufen der Gemeindeschulen angewendet werden. Ausgenommen bleibt allerdings die Anwendung des Grundsatzes der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden.

² Für das Verwaltungspersonal sind das Gesetz über die Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung sowie die darauf fussenden Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Schul-
kommission

Art. 6 ¹ Vorbehältlich der gesetzlichen Kompetenzen der Staatsorgane obliegt die Aufsicht und die Verwaltung der Schule einer Kommission von elf Mitgliedern, wovon zwei Vertreter durch die Eidgenossenschaft und zwei durch die Einwohnergemeinde der Stadt Bern ernannt werden.

² Die andern Kommissionsmitglieder sowie der Vorsitzende, werden durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion ernannt.

Schul-
reglemente

Art. 7 Im Rahmen der kantonalen Bestimmungen von der Kommission erlassene Schulreglemente unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Inkraftsetzung

Art. 8 Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes.

Bern, 5. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

5.
November
1979

**Grossratsbeschluss
zur Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und
Solothurn
vom 23. Dezember 1958 betreffend die kirchlichen
Verhältnisse in den evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke
Solothurn, Lebern und Kriegstetten; Änderung und
Ergänzung vom 24. September 1979**

Die Kantone Bern und Solothurn,

- im Wissen um die jahrhundertealte Verbindung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern;
- in der grundsätzlichen Bereitschaft, einerseits diese Verbindung auch in Zukunft fortbestehen zu lassen, andererseits auf die Bestrebungen zur Bildung einer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn Bedacht zu nehmen;
- in Erwägung, dass unabhängig von der Bildung einer solothurnischen Landeskirche der Kanton Bern seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den solothurnischen Kirchgemeinden abzulösen wünscht;
- in der Absicht, den neuen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass die zwischen den Kantonen Bern und Solothurn am 23. Dezember 1958 abgeschlossene Übereinkunft durch ein zusätzliches Abkommen ergänzt wird,

schliessen ab folgende

Vereinbarung

I.

1. Die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Kanton Bern und den Kirchgemeinden der Bezirke Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Kriegstetten werden wie folgt geregelt:

1.1 Aetingen-Mühledorf

Fr.

1.1.1 Der Kanton Bern erbringt folgende Leistungen:

- Abgeltung des Beitrages an die Pfarrbesoldung 20 500.—
- Abgeltung der Unterhaltungspflicht für Pfarrhaus und Scheune 48 000.—

Total 68 500.—

1.2 Messen

1.2.1 Der Kanton Bern erbringt folgende Leistungen:

– Pfarrhaus: Abgeltung der Unterhaltungspflicht	57 000.—
– Scheune und Waschhaus: Abgeltung der Unterhaltungspflicht	51 000.—
– Scheune und Waschhaus: Beitrag an Fassadenrenovation	89 000.—

Total 197 000.—

1.2.2 Der Kanton Bern entrichtet weiterhin einen Besoldungs- und Wohnungsentschädigungsanteil an die Kirchgemeinde Messen im Verhältnis zur Zahl der bernischen Konfessionsangehörigen.

1.2.3 Der bernische Teil der Kirchgemeinde untersteht den Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

1.3 Oberwil bei Büren

1.3.1 Die Kirchgemeinde entrichtet dem Kanton Bern Beiträge an die staatliche Pfarrbesoldung und an die Wohnungsentschädigung im Verhältnis zur Zahl der solothurnischen Konfessionsangehörigen.

1.3.2 Der bernische Teil der Kirchgemeinde untersteht den Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

1.4 Solothurn

Der vom Kanton Bern bisher entrichtete Beitrag fällt entschädigungslos weg.

2. Es wird festgestellt, dass über die in Ziffer 1 genannten Verbindlichkeiten hinausgehende Ansprüche nicht bestehen.

3. Der Kanton Bern überweist die in Ziffer 1 Abschnitt 1.1.1 und 1.2.1 genannten Beträge den betreffenden Kirchgemeinden sofort nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

II.

4. Für den Fall der Bildung einer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn wird die Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 wie folgt geändert:

4.1 Kirchgemeinden, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn beitreten, scheiden aus dem Synodalverband der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern aus.

4.2 Wenn eine oder mehrere Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn beitreten, können die im bernischen Synodalverband verbleibenden Kirchgemeinden in einen oder zwei Wahlkreise zusammengefasst werden.

4.3 Scheiden eine oder mehrere Kirchgemeinden aus dem bernischen Synodalverband aus, richtet sich die Zahl der Abgeordneten in der Kirchensynode nach der reformierten Bevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden.

4.4 Die verbleibenden Kirchgemeinden bilden weiterhin die Bezirkssynode Solothurn.

4.5 Den Vollzug von Abschnitt II dieser Vereinbarung legen die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn gemeinsam fest.

4.6 Die Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 über die Ordnung der Kultusangelegenheiten bleiben in Kraft, soweit sie mit der vorliegenden Vereinbarung nicht im Widerspruch stehen.

III.

5. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates des Kantons Solothurn. Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und wird in die Gesetzes-sammlungen der Kantone Bern und Solothurn aufgenommen.

Messen, 24. September 1979

Die Abgeordneten
des Standes Bern: *Blaser*
des Standes Solothurn: *Wyser*

Bern, 5. November 1979

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Solothurn, 26. November 1979

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: *Spielmann*
Der Staatsschreiber: *Egger*

Vom Bundesrat genehmigt am 8. Januar 1980

Dekret über die kulturellen Kommissionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens bestehen sieben kantonale Fachkommissionen (im Sinne von Art. 8) und eine kantonale Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (im Sinne von Art. 9).

II. Kommissionen und ihre Zusammensetzung

1. Fach-
kommissionen
a Gliederung
und
Mitgliederzahl

Art. 2 ¹ Für die einzelnen Bereiche des kulturellen Schaffens bestehen folgende kantonale Fachkommissionen:

1. die deutschsprachige Literaturkommission;
2. die französischsprachige Literaturkommission;
3. die Kommission für Kunst und Architektur;
4. die Musikkommission;
5. die Kommission für Theater und Tanz;
6. die Kommission für Foto und Film;
7. die Kommission für bildende Volkskunst, Kunstgewerbe und gestaltendes Handwerk.

² Die deutschsprachige Literaturkommission umfasst sieben, die französischsprachige fünf Mitglieder. Jede der beiden Kommissionen delegiert einen Vertreter mit beratender Stimme in die andere. Jedes Jahr treten die beiden Kommissionen mindestens einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

³ Die übrigen Kommissionen umfassen neun Mitglieder, wovon mindestens drei französischer Sprache.

b Wahl und
Zusammensetzung

Art. 3 ¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens für eine Amtsperiode möglich. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von mehr als einer Fachkommission sein.

² Die Kommissionen setzen sich aus Sachverständigen des entsprechenden kulturellen Bereiches zusammen. Kunstschaffende, die verschiedenen Regionen und kulturellen Gebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Kommission für allgemeine kulturelle Fragen

Art. 4 Die Kommission für allgemeine kulturelle Fragen setzt sich zusammen aus den Präsidenten der sieben Fachkommissionen und vier weiteren, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder der Kommission müssen französischer Sprache sein.

3. Konstituierung, Unterkommissionen

Art. 5 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Kommissionen deren Präsidenten. Der Präsident der Kommission für allgemeine kulturelle Fragen darf nicht gleichzeitig Präsident einer Fachkommission sein. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst; Artikel 6 bleibt vorbehalten.

² In den zweisprachigen Kommissionen können die deutschsprachigen und die französischsprachigen Mitglieder je eine Unterkommission bilden. Die Unterkommissionen konstituieren sich selbst; Artikel 6 bleibt vorbehalten.

4. Sekretariat

Art. 6 ¹ Die Führung des Sekretariates der Kommissionen und Unterkommissionen obliegt der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion. Für den von der Kommission für Kunst und Architektur betreuten Bereich «Kunst am Bau» (Artikel 10 Satz 2) führt das Hochbauamt der Baudirektion das Sekretariat.

² Die mit der Führung des Sekretariates betrauten Mitarbeiter und nach Bedarf weitere Vertreter der zuständigen Direktion nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil.

5. Ausstand

Art. 7 Während der Dauer ihres Mandates können Kommissionsmitglieder nicht in den Genuss von Auszeichnungen und Massnahmen (Art. 8 Abs. 1) oder Ankäufen und Aufträgen (Art. 10) gelangen. Sie treten in den Ausstand, wenn die Auszeichnungen oder Massnahmen Institutionen betreffen, denen sie an leitender Stelle angehören.

III. Aufgaben

1. Im allgemeinen

Art. 8 ¹ Die Kommissionen befassen sich grundsätzlich mit der Ausarbeitung von Anträgen über die Zuerkennung von Auszeichnungen und die Durchführung von anderen Massnahmen, die ihnen für die Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens im Kanton Bern als nützlich erscheinen. In der Wahl der Form dieser Auszeichnungen

und Massnahmen sind sie frei, soweit die Kommission für allgemeine kulturelle Fragen hiefür nicht Richtlinien aufstellt, die der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion bedürfen. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen der Artikel 11–14 und 16.

² Darüber hinaus können die Kommissionen im Sinne von Artikel 15 des Kulturförderungsgesetzes mit der Prüfung besonderer Fragen betraut werden. Die Kommissionen sind berechtigt, von sich aus Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, welche die Förderungspraxis in ihrem kulturellen Bereich betreffen.

2. Besondere Aufgaben einzelner Kommissionen
a Kommission für allgemeine kulturelle Fragen

Art. 9 Die Kommission für allgemeine kulturelle Fragen koordiniert die Tätigkeit der Fachkommissionen, beschliesst über Anträge betreffend Auszeichnungen für allgemeine kulturelle Leistungen und allgemeine Massnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 und berät die Verwaltung gemäss Artikel 8 Absatz 2 in allgemeinen kulturellen Fragen.

b Kommission für Kunst und Architektur

Art. 10 Die Kommission für Kunst und Architektur arbeitet die Anträge über die Verwendung des Kredites für Ankäufe von Kunstwerken durch den Staat aus. Sie berät die Baudirektion in Fragen der künstlerischen Ausschmückung staatlicher Gebäude und Anlagen und der Verwendung der hiefür bereitgestellten Kredite.

IV. Zuständigkeiten, Finanzielles

1. Mittel der Kommissionen

Art. 11 Jeder Kommission wird für ihre Tätigkeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 ein privatrechtlicher Fonds bereitgestellt. Diese Fonds werden im Rahmen der hiefür im Staatsvoranschlag vorzusehenden Mittel mit jährlichen Beiträgen und allfälligen Zuwendungen Dritter geüfnet.

2. Entscheidungskompetenz

Art. 12 ¹ Über die Anträge der Kommissionen entscheiden unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen die Erziehungsdirektion bzw. die Baudirektion (Bereich «Kunst am Bau» gemäss Art. 10). Sie beachten dabei den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit kulturellen Schaffens und Wirkens.

² Die Mittel der privatrechtlichen Fonds dürfen nur im Sinne der Anträge der Kommissionen verwendet werden.

³ Vor einer negativen Entscheidung ist die antragstellende Kommission anzuhören.

3. Kompetenzen der Unterkommissionen

Art. 13 In den zweisprachigen Kommissionen kommen Beschlüsse über Anträge, die ausschliesslich den deutsch- bzw. den französischsprachigen Teil des Kantons betreffen, nur zustande, wenn die Mitglieder der betreffenden Sprachregion zugestimmt haben.

4. Verleihung
und
Durchführung
der
Auszeichnungen
und Massnahmen

Art. 14 Auszeichnungen und Massnahmen im Sinne von Art. 8 Absatz 1 werden von den Kommissionen selbst in der von ihnen gewählten Form verliehen bzw. durchgeführt.

5. Entschädigung

Art. 15 Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder.

V. Schlussbestimmungen

1. Vollzugs-
vorschriften

Art. 16 Die Erziehungsdirektion bzw. die Baudirektion (Bereich «Kunst am Bau» gemäss Artikel 10) können die Tätigkeit der Kommissionen in Geschäftsordnungen näher umschreiben.

2. Wählbarkeit
bisheriger
Kommissions-
mitglieder

Art. 17 Mitglieder der bisherigen Kommissionen (Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums, Kunstkommission, Musikkommission) können ihre laufende Amtsdauer in den entsprechenden neuen Fachkommissionen beenden und sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

3. Aufhebung
von Erlassen

Art. 18 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Verordnung vom 7. Juli 1944 über die Förderung der bildenden Kunst (mit Änderungen vom 3. März 1950 und 4. April 1967);
2. Reglement des Regierungsrates vom 30. Oktober 1942 über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums (mit Änderungen vom 13. April 1951 und 5. Mai 1971);
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 10. Februar 1961 betreffend Schaffung des kantonalen Musikfonds sowie das Reglement der Erziehungsdirektion vom 6. Juni 1972 über die Verwendung des kantonalen Musikfonds.

4. Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 6. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

7.
November
1979

Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «extra leicht»

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 12, 13, 14 und 21 des Gesetzes vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft sowie Artikel 12 des Dekrets vom 6. September 1979 über die Begrenzung der Luftverunreinigungen bei Haus- und Industriefeuerungen,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieser Verordnung unterstehen alle Feuerungsanlagen mit Öldruckzerstäubungsbrennern, die mit Heizöl «extra leicht» betrieben werden.

² Werden in einer Anlage im Sinne von Absatz 1 Güter durch unmittelbare Berührung mit Feuerungsabgasen verarbeitet, so untersteht nur die dazugehörige Feuerungsanlage dieser Verordnung, sofern die Feuerungsabgase isoliert erfassbar sind.

Brennstoff-
qualität

Art. 2 Es darf nur Heizöl «extra leicht» verwendet werden, das den Richtlinien des Bundes vom 7. Februar 1972 über die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen entspricht.

Begrenzung
der Luft-
verunreinigungen

Art. 3 ¹ Der Gehalt der Abgase an Russ darf bei Neuanlagen die Russzahl 1 im Sinne der Richtlinien des Bundes vom 21. März 1978 zur Prüfung der Abgase von Ölf Feuerungen nicht übersteigen. Ab 1. Januar 1980 gelten Feuerungen als Neuanlagen, wenn Brenner, Kessel und Kamin gleichzeitig neu installiert werden.

² Für Feuerungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1980 in Betrieb gesetzt worden sind, kann bis zu deren gesamten Erneuerung die Russzahl 2 gestattet werden.

³ Für die unvollständig verbrannten Ölanteile gelten dieselben Richtlinien des Bundes.

Kamin-
dimensionierung

Art. 4 ¹ Die Kamine von Feuerungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind hinsichtlich Höhe, Austrittsgeschwindigkeit und -querschnitt so zu dimensionieren, dass eine genügende Ausbreitung der

in die Atmosphäre ausgestossenen Abgase gewährleistet ist. Die Richtlinien des Bundes für die Kamindimensionierung sind verbindlich.

² Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Allgemeine Pflichten des Eigentümers oder Betriebsinhabers

Überwachung
und periodische
Revision

Art. 5 Der Eigentümer oder Betriebsinhaber hat jede Ölfeuerungsanlage zu überwachen und mindestens alle zwei Jahre unaufgefordert fachmännisch überprüfen und instand stellen zu lassen.

Meldepflicht für
Neuanlagen und
Umstellungen

Art. 6 Die Inbetriebnahme neuer Feuerungsanlagen sowie die Umstellung einer Feuerungsanlage auf Heizöl «extra leicht» sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Kontrollkarte

Art. 7 Für jede Ölfeuerungsanlage ist eine Kontrollkarte zu führen, in die sämtliche Revisionsarbeiten, Messergebnisse, Kontrollen der Gemeinde sowie die Ölbezüge eingetragen werden. Diese Kontrollkarte ist in der Nähe der Feuerungsanlage gut sichtbar aufzubewahren.

Zutritt zu den
Ölfeuerungs-
anlagen

Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, den mit der Ölfeuerungskontrolle betrauten Organen Zutritt zu den Anlagen und Unterstützung zu gewähren.

III. Vollzug der Ölfeuerungskontrolle

Grundsatz

Art. 9 ¹ Der Vollzug der Ölfeuerungskontrolle ist Sache der Gemeinden.

² Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten.

Zweck
der Ölfeuerungs-
kontrollen
der Gemeinden

Art. 10 ¹ Die Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen durch die Gemeinden bezweckt, schlecht funktionierende Anlagen festzustellen und der Instandstellung zuzuführen.

² Anpassungen, Einregulierungen und andere Instandstellungsarbeiten sind nicht Sache des Ölfeuerungskontrolleurs der Gemeinde.

Turnus und An-
kündigung der
Kontrollen

Art. 11 ¹ Alle dieser Verordnung unterstehenden Ölfeuerungsanlagen müssen periodisch, mindestens aber alle drei Jahre einmal, durch die Gemeinde kontrolliert werden.

² Die Kontrollmessungen dürfen nur während der ordentlichen Betriebszeit durchgeführt werden.

³ Der Kontrolltermin ist dem Betriebsinhaber oder Eigentümer rechtzeitig mitzuteilen.

Umfang der Kontrollen

Art. 12 Die Rauchgase sind auf Russauswurf (Russzahl-Bestimmung) und auf unvollständig verbrannte Ölanteile (Ölnachweis) zu untersuchen.

Technische Durchführung der Kontrollen, Messgeräte

Art. 13 ¹ Die Ermittlung der Russzahl und des Ölgehaltes im Abgas haben gemäss den Richtlinien des Bundes vom 21. März 1978 zur Prüfung der Abgase von Ölfeuerungen zu erfolgen.

² Die Messgeräte, die zur Ölfeuerungskontrolle eingesetzt werden, müssen die Anforderungen der in Absatz 1 erwähnten Richtlinien erfüllen. Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, welche durch die EMPA geprüft sind.

³ Für die Wartung und Eichung der Messgeräte erlässt das Kantonale Amt für Industrie und Gewerbe entsprechende Weisungen.

Instandstellung mangelhafter Anlagen

Art. 14 ¹ Ölfeuerungsanlagen, die den Anforderungen gemäss Artikel 3 nicht genügen, sind durch die Gemeinde mit einer Verfügung zu beanstanden.

² Im Rahmen dieser Verfügung ist der Eigentümer oder Betriebsinhaber zu verpflichten, die beanstandete Ölfeuerungsanlage innerhalb von zehn bis dreissig Tagen in Ordnung zu bringen. Bei besonderen Verhältnissen oder wenn für die Instandstellung der Ölfeuerungsanlage eine umfangreiche Sanierung notwendig ist (z. B. Ersetzen des Brenners, Kessels usw.), so ist eine Frist von höchstens drei Monaten anzusetzen.

Nachkontrollen

Art. 15 Nach der Mängelbehebung ist eine Nachkontrolle vorzunehmen.

Massnahmen

Art. 16 ¹ Wird bei einer Nachkontrolle festgestellt, dass trotz rechtskräftiger Verfügung der Instandstellungsverpflichtung nicht nachgekommen worden ist oder die in Artikel 3 geforderte Begrenzung der Luftverunreinigung nicht erreicht wird, so ist, unter Androhung der Strafen gemäss Artikel 17, eine letzte Nachfrist zur Behebung der Mängel von höchstens einem Monat anzusetzen.

² Kommt der Eigentümer oder Betriebsinhaber einer Ölfeuerungsanlage nach Ablauf dieser letzten Nachfrist erneut seiner Instandstellungsverpflichtung nicht nach oder ist die in Artikel 3 geforderte Begrenzung der Luftverunreinigung immer noch nicht erreicht, so beauftragt die Gemeinde im Rahmen einer Vollstreckungsverfügung eine geeignete Fachfirma zur Instandstellung der Anlage auf Kosten des Pflichtigen, oder sie setzt die Anlage ausser Betrieb. Wenn der

Instandstellungsverpflichtung nicht nachgekommen worden ist, erstattet die Gemeinde überdies beim zuständigen Strafrichter Anzeige.

Strafen

Art. 17 ¹ Eigentümer oder Betriebsinhaber, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen, rechtskräftigen Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse auf 50 000 Franken erhöht und überdies mit Haft verbunden werden.

³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder Gesellschaft kann für Bussen und Kosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden. Diesfalls stehen ihr, beschränkt auf die Frage der solidarischen Haftbarkeit, im Strafverfahren Parteirechte zu, insbesondere in sinngemässer Anwendung von Artikel 307 ⁴ StrV auch das Appellationsrecht sowie die Nichtigkeitsklage.

⁴ Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften oder Verfügungen übertreten werden, können im Strafverfahren gleich einem Privatkläger im Strafpunkt Parteirechte ausüben.

Einsprache

Art. 18 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, die aufgrund dieser Verordnung erlassen wurden, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Die Gemeindebehörde prüft den Sachverhalt erneut und erlässt eine neue Verfügung (Einspracheentscheid).

³ Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsin-
ternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.

Beschwerde an
die
Volkswirtschafts-
direktion

Art. 19 ¹ Gegen Einspracheentscheide gemäss Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann innert 30 Tagen bei der Volkswirtschaftsdi-
rektion Beschwerde erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Volkswirtschaftsdi-
rektion überprüft die Angemessenheit einer Verfügung nicht.

Beschwerde an
das
Verwaltungs-
gericht

Art. 20 Gegen Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirek-
tion kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde er-
hoben werden.

IV. Aufgaben der Gemeinden

Ölfeuerungskontrolleure der Gemeinden

Art. 21 ¹ Die Wahl des Ölfeuerungskontrolleurs erfolgt durch den Gemeinderat.

² Als Ölfeuerungskontrolleure können nur Personen gewählt werden, welche die Anforderungen der vom KIGA erlassenen Weisungen erfüllen und einen entsprechenden Ausweis besitzen.

³ Die Wahl des Ölfeuerungskontrolleurs ist dem Kantonalen Amt für Industrie und Gewerbe mitzuteilen. Nach der Wahl wird der Ölfeuerungskontrolleur der Gemeinde durch den Regierungstatthalter vereidigt.

⁴ Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen oder mehrere Ölfeuerungskontrolleure ernennen.

⁵ Der Ölfeuerungskontrolleur der Gemeinde hat in Fällen, die seine persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen seiner nahen Verwandten unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten. Er ist für seine Verrichtungen verantwortlich und hat über alle in dienstlicher Funktion gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Gemeindegebühren

Art. 22 ¹ Für die Kontrolle und Nachkontrolle der Ölfeuerungen kann die Gemeinde angemessene Gebühren erheben.

² Der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

Meldepflicht und Auswertung der Kontrolldaten

Art. 23 Die Gemeinde meldet besondere Vorfälle und übermittelt die Ergebnisse der Ölfeuerungskontrolle an das Kantonale Amt für Industrie und Gewerbe nach seinen Weisungen.

V. Aufgaben des Kantons

Aufsicht

Art. 24 Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung übt die Volkswirtschaftsdirektion aus.

Befugnisse und Aufgaben des Kantonalen Amtes für Industrie und Gewerbe

Art. 25 Dem Kantonalen Amt für Industrie und Gewerbe obliegen:

- a Koordination und Überwachung der Kontrolltätigkeit in den Gemeinden;
- b Beratung der zuständigen Gemeindebehörden und der Ölfeuerungskontrolleure;
- c Erlass von Weisungen über die Anforderungen zum Erlangen des Ausweises für Ölfeuerungskontrolleure der Gemeinden;
- d Ausstellen der in Buchstabe c erwähnten Ausweise;

- e Ausbildung der Ölfeuerungskontrolleure in Zusammenarbeit mit andern befassen Institutionen;
- f Sicherstellung der administrativen und organisatorischen Belange für die Ölfeuerungskontrolle (Weisungen, Wegleitungen, Information);
- g Durchführung von Kontrollmessungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens oder auf begründete Gesuche der Gemeinden hin sowie im Rahmen der allgemeinen Überwachungstätigkeit.

Gebühren des
Kantonalen
Amtes für
Industrie und
Gewerbe

Art. 26 Für Kontrollmessungen gemäss Artikel 25 Buchstabe *g*, Beschwerdeentscheide und die Verarbeitung der Kontrolldaten gemäss Artikel 9 Absatz 2 erlässt die Volkswirtschaftsdirektion einen Gebührentarif.

VI. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Übergangsbestimmung für die
Kamin-
dimensionierung

Art. 27 ¹ Bestehende Kamine sind namentlich in folgenden Fällen innert Jahresfrist gemäss den in Artikel 4 erwähnten Richtlinien anzupassen:

- a wenn die Nachbarschaft durch schädliche oder lästige Luftverunreinigungen beeinträchtigt wird;
- b wenn eine Ölfeuerungsanlage hinsichtlich ihrer Leistung erheblich geändert oder auf den Betrieb mit Heizöl «extra leicht» umgestaltet wird.

² Auf bestehende Kamine, die nach dem 1. Januar 1980 umgebaut werden, ist Artikel 4 vorstehend anwendbar.

Übergangszeit

Art. 28 ¹ Die Gemeinden haben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «extra leicht» einzuführen.

² Gemeinden mit bereits bestehender Kontrolle haben ihre Reglemente innert Jahresfrist nach Inkraftsetzung dieser Verordnung anzupassen.

Inkraftsetzung

Art. 29 Diese Verordnung tritt auf den 15. November 1979 in Kraft.

Bern, 7. November 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
November
1979

**Verordnung
zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20b des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel,
Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. April 1972 zum Gesetz über Handel, Gewerbe
und Industrie (Gewerbegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 6c ¹ Die Sommersaison dauert in der Regel vom 1. Mai bis
zum 31. Oktober und die Wintersaison vom 1. November bis zum
30. April. Die Gemeinden sind bei der Festsetzung ihrer Saison inner-
halb dieses Rahmens frei.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Volkswirtschaftsdirek-
tion den Beginn der Sommersaison auf Ostern vorverlegen.

³ Bewilligungen für mehr als zwei Abendverkäufe pro Woche dürfen
für die Sommer- und Wintersaison nur erteilt werden, wenn die Lo-
giernächtezahl der stärkeren Saison nicht mehr als 70 Prozent der
Gesamtlogiernächtezahl des Fremdenverkehrsjahres beträgt.

II.

Diese Änderung tritt auf den 30. November 1979 in Kraft.

Bern, 13. November 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz
betreffend die Handänderungs- und
Pfandrechtsabgaben
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (HPAG) wird wie folgt geändert:

Erläss
a durch die
Justizdirektion

Art. 23 ¹ Die Justizdirektion erlässt auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise:

a wenn die Erhebung der Abgabe für den Pflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet;

b bisheriger Buchstabe a unverändert;

c bisheriger Buchstabe b unverändert;
(bisheriger Buchstabe c aufgehoben).

² Erlassverfügungen der Justizdirektion können vom Abgabepflichtigen oder vom verkündenden Notar binnen 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ An den Erlass können Bedingungen geknüpft werden.

b durch den
Regierungsrat

Art. 23a (neu) ¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen:

a wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft den Erlass rechtfertigen;

b wenn die Verlegung eines Unternehmens oder Betriebes aus Gründen der Orts- und Regionalplanung erwünscht ist.

² An den Erlass können Bedingungen geknüpft werden.

c Ausschluss
der Verwaltungs-
gerichts-
beschwerde

Art. 23b (neu) Gegen Erlassverfügungen und Erlassentscheide des Regierungsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 21. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. März 1980

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Änderung) innerhalb der in den beiden kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. April 1980 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

21.
November
1979

Verordnung über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR-IPV (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. Mai 1979 über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR-IPV wird wie folgt geändert:

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Honorierung für tierärztliche Verrichtungen in der IBR-IPV-Bekämpfung wird wie folgt geregelt:

	Fr.
a Grossflächige Blutuntersuchungen	
– Grundtaxe je Bestand	9.—
(Wegentschädigung, Markierung und Bericht inbegriffen)	
– Blutentnahme	
1. bis 30. Tier: pro Tier	3.—
über 30 Tiere: pro Tier	2.50
(entspricht Ziffer 2.6.1 Tarif vom 17. Oktober 1973)	
b Einzeluntersuchungen, angeordnet	
– Grundtaxe	4.—
(Wegentschädigung nicht inbegriffen)	
– Entnahme, Verpackung und Einsendung von Blutproben	
1. Tier	7.—
2. bis 30. Tier	3.—
weitere Tiere	2.50
– Wegentschädigung pro Kilometer	–.70
– Porto nach Aufwand	
(entspricht Ziffer 2.6.3 Tarif vom 17. Oktober 1973, aber für das ganze Kantonsgebiet einheitlich)	
c Abortuntersuchung	
– Brucelloseuntersuchung	gemäss Ziffer 2.6.3
– Blutentnahme mit Bericht	5.—

Zu den einzelnen Positionen kommen automatisch die auf allen Verordnungen der Tierärzte geltenden 10 Prozent Teuerungszulagen (seit 1. Januar 1975).

Die Honorierung erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 10. Mai 1979 in Kraft

Bern, 21. November 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
November
1979

**Dekret
über die Umwandlung der Ortsgemeinde
Oberhünigen in eine Einwohnergemeinde
(Abtrennung von der Einwohnergemeinde
Schlosswil)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Das Gebiet der Ortsgemeinde Oberhünigen wird vom Gebiet der Einwohnergemeinde Schlosswil abgetrennt.

² Das Gebiet der Einwohnergemeinde Schlosswil umfasst nurmehr dasjenige der aufgehobenen Ortsgemeinde Schlosswil.

Art. 2 Die Ortsgemeinde Oberhünigen wird eine selbständige Einwohnergemeinde mit Namen und Wappen, wie sie die bisherige Ortsgemeinde führte.

Art. 3 ¹ Aufgaben und Vermögen (Aktiven und Passiven) der aufgehobenen Ortsgemeinde Schlosswil gehen auf die Einwohnergemeinde Schlosswil, Aufgaben und Vermögen der Ortsgemeinde Oberhünigen gehen auf die Einwohnergemeinde Oberhünigen über.

² Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Einwohnergemeinden Schlosswil und Oberhünigen erfolgt nach Massgabe der von den beteiligten gemeinderechtlichen Körperschaften vereinbarten Grundsätze. Eine bereinigte, von den Einwohnergemeinderäten Schlosswil und Oberhünigen beschlossene Aufstellung ist der Gemeindedirektion zur Genehmigung vorzulegen, vorbehaltlich der gerichtlichen Ausmittlung.

³ Die notwendigen Änderungen im Grundbuch werden von Amtes wegen vorgenommen gestützt auf eine Bescheinigung der Staatskanzlei über die Rechtskraft des vorliegenden Dekretes (Art. 70 Gemeindegesetz) und gegebenenfalls auf die in Kraft getretene Aufstellung (Abs. 2 hievor).

Art. 4 ¹ Die Einwohnergemeinde Oberhünigen wird:
a anstelle der Ortsgemeinde Oberhünigen Mitglied des Gemeindeverbandes ARA-Region Konolfingen;

- b* Mitglied des Gemeindeverbandes Bezirksspital Grosshöchstetten (neben der Einwohnergemeinde Schlosswil);
- c* Mitglied des Gemeindeverbandes Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete des Amtes Konolfingen (neben der Einwohnergemeinde Schlosswil).

² Das Spitalgesetz und die Verbandsreglemente bleiben vorbehalten.

Art. 5 ¹ Zur Genehmigung der letzten Rechnung der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren bisherigen Grenzen bedarf es der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Schlosswil und Oberhünigen.

² Zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufgehobenen Ortsgemeinde Schlosswil ist die Versammlung der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen, zur Genehmigung der letzten Rechnung der Ortsgemeinde Oberhünigen die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberhünigen zuständig.

³ Nach Inkrafttreten dieses Dekretes gelten:

- a* Beschlüsse und Wahlen, welche die Organe der bisherigen Ortsgemeinde Schlosswil für die Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen vorgenommen haben, als solche der verbleibenden Einwohnergemeinde;
- b* Beschlüsse und Wahlen, welche die Ortsgemeinde Oberhünigen für die in Entstehung begriffene Einwohnergemeinde Oberhünigen vorgenommen hat, als solche der neuen Einwohnergemeinde.

Art. 6 ¹ Für die laufende und die vorangehenden Veranlagungsperioden übernehmen die Steuerorgane der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen die Aufgaben der bisherigen Einwohnergemeinde. Verfügungen und Beschlüsse betreffend Steuerpflichtige der Einwohnergemeinde Oberhünigen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs dieser Gemeinde.

² Die beiden Einwohnergemeinden Schlosswil in seinen neuen Grenzen und Oberhünigen regeln die Einzelfragen der übergangsrechtlichen Zuständigkeit gemeinsam in einem Reglement, das von der Gemeindedirektion zu genehmigen ist.

³ Die für die Steuerjahre bis und mit 1980 erhobenen Gemeindesteuern aus der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren alten Grenzen fliessen der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen zu. Für allfällige Steuerrückerstattungen und Herabsetzungen ist diese Gemeinde sinngemäss zu belasten.

⁴ Die Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen leitet den auf die Einwohnergemeinde Oberhünigen entfallenden Anteil

ungekürzt an diese weiter; der Anspruch der Einwohnergemeinde Oberhünigen bemisst sich für die Steuerjahre bis und mit 1979 nach dem Anteil der bisherigen Ortsgemeinde Oberhünigen, für das Steuerjahr 1980 nach der für dieses Jahr festgesetzten Anlage der Einwohnergemeinde Oberhünigen. Der für die Steuerjahre bis und mit 1979 noch eingehende Anteil der Gesamtgemeinde ist in die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäss Artikel 3 Absatz 2 einzu beziehen.

Art. 7 Das Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Ziffer 14

20a. Einwohnergemeinde Oberhünigen

Art. 8 ¹ Dieses Dekret und die von den beteiligten gemeinderechtlichen Körperschaften auf Grund von Artikel 133 des Gemeindegesetzes beschlossene Aufhebung der Ortsgemeinde Schlosswil treten auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 22. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*

Der Staatsschreiber: *Josi*

2.
Dezember
1979

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung von Artikel 84

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 84 ¹ Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.

² Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

³ Jede Landeskirche bestellt ihre oberste Behörde nach demokratischen Grundsätzen.

⁴ Die Freiheit der Kirchen, ihre innern Angelegenheiten zu ordnen, ist im Rahmen von Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.

⁵ Soweit nach Massgabe der Verfassung und der Gesetzgebung staatliche Behörden Entscheidungen zu treffen haben, kommt den zuständigen Behörden der Landeskirchen das Recht der Vorberatung und der Antragstellung zu.

⁶ Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

⁷ Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

⁸ Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden. In gleicher Weise sind die Voraussetzungen der Anerkennung festzulegen.

II.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 14. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1979,

beurkundet:

Die Änderung von Artikel 84 der Staatsverfassung des Kantons Bern ist mit 76 978 gegen 30 009 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Änderung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 12. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung

2.
Dezember
1979

Volksbeschluss betreffend die Gesamtsanierung der Anstaltsgebäude in Witzwil «Lindenhof» gemäss Neukonzeption

Für die Gesamterneuerung der Anstaltsgebäude «Lindenhof» in Witzwil gemäss Neukonzeption der Anstalt werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	41 220 000.—
– der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1640 770 11 (Anstalten in Witzwil, Anschaffung von Mobili- en für Neubauten Anstaltsgebäude «Linden- hof»)	2 689 000.—
Budgetrubrik 1640 801 (Anstalten in Witzwil, «Lindenhof», PTT-Ge- bühren)	121 000.—
Gesamtkredit brutto	<u>44 030 000.—</u>
Abzüglich etwa 43 Prozent zu erwartende Sub- ventionen	18 930 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	<u>25 100 000.—</u>

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Der bewilligte Kredit gilt als obere Limite. Vor Baubeginn ist auf der Basis des detaillierten Kostenvoranschlages gegenüber dem Regierungsrat der Nachweis der Einhaltung der Kreditlimite zu erbringen.

Die zu erwartenden Subventionen für Zivilschutzeinrichtungen des Bundes und der Gemeinde sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

- Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten);
- Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Der zu erwartende Bundesbeitrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

- für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten);
- für Ausstattung Konto 1640 406 (Polizeidirektion, Anstalten Witzwil, Bundesbeiträge für Anschaffung von Mobilien).

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 und 2105 705 28 bewilligten Projektierungskredite (155 000 Fr. und 1 495 000 Fr.) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, 23. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1979,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Gesamtanierung der Anstaltsgebäude in Witzwil «Lindenhof» gemäss Neukonzeption ist mit 75 656 gegen 36 414 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 12. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1979

Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 24 und 31 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 und Artikel 54 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die bernischen Staats- und Gemeindestrassen, die zum nachstehend beschriebenen (und zum Teil in Spezialkarten dargestellten) Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten gehören, sind gemäss den näheren Bestimmungen dieser Verordnung dauernd offenzuhalten.

² Mit «W» sind als sogenannte «Wunschrouten» Strassenstrecken bezeichnet, die zur Zeit den für sie geltenden Typenanforderungen nicht durchwegs genügen, die aber entsprechend ausgebaut werden sollen.

Versorgungsrouten Typ I

Art. 2 Die nachgenannten Strassenstrecken müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 6,50 m, eine lichte Höhe (H) von 5,20 m und eine Tragfähigkeit (G) für 480 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

W (Auhafen – Balsthal) – Niederbipp – Wiedlisbach via alte Staatsstrasse – Attiswil – (Solothurn – Biberist) – Bätterkinden – Schönbühl – Schönbrunnen – Münchenbuchsee – Zollikofen – Worblaufen – Bern, Tiefenaustrasse – Wildparkstrasse – Neubrückstrasse – Bremgartenstrasse – Murtenstrasse – Frauenkapellen – Heggidorn – Mühleberg – Gümmenen – Kriechenwil – (Grossgurmels).

W Schönbrunnen – Schüpfen – Lyss – Aarberg – Kallnach – (Kerzers).

W (Birrfeld – St. Urban) – Roggwil – Bern/Zürichstrasse – Kaltenherberge – Langenthal, Murgenthalstrasse – Aarwangenstrasse – Bahnhofstrasse – Marktgasse – Lotzwilstrasse – Bleienbachstrasse – Thörigen – Wynigen – Bickigen, UW – Burgdorf, Wynigenstrasse – Sägegasse – Emmentalstrasse – Oberburgstrasse –

Oberburg – Krauchthalstrasse – Krauchthal – Lindenthal – Boll – Stettlen – Deisswil, UW.

Hueb – Lutzeren – Bolligen, Worblentalstrasse – Ittigen – Worblentalstrasse – Worblaufen.

Deisswil, UW – Rörswilstrasse – Wegmühle – Bolligen, Worblentalstrasse.

Bern, Güterbahnhof – Bahnstrasse – Murtenstrasse – Frauenkapellen – Mühleberg, KW.

W Pieterlen, Bahnhof – Bürenstrasse – Abzweigung Pieterlen, UW.

W Herzogenbuchsee, Bahnhof – Bahnhofstrasse – Oberstrasse – Hegenstrasse – Bettenhausen Thörigen – Bickigen, UW.

Thörigen – Bettenhausen – Oberönz, Schulstrasse – Niederönz, Schulhausstrasse – Aeschstrasse – Herzogenbuchsee, Grubenweg – Geleise 51 VLG – Feldstrasse – Bahnfeldstrasse – Hofmattstrasse – Byfangweg – Wangenstrasse – Graben, KK.

W Niederbipp – Holzhäusern – Bannwil, KW – Graben, KK.

(Biberist – Gerlafingen) – Wiler – Papierfabrik Utzenstorf G = 90 t ausreichend.

Wimmis Bahnhof – Wimmis, UW.

Versorgungsrouten Typ II

Art. 3 Die nachgenannten Strassen müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 5,0 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 240 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

Innertkirchen Station MIB – KW Innertkirchen I

Innertkirchen Station MIB – KW Innertkirchen II

Innertkirchen Station MIB – KW Hopflauen

Innertkirchen Station MIB – KW Führen

Innertkirchen Station MIB – KW Handegg I, II + III H = 4,50 m

Innertkirchen Station MIB – KW Grimsel I und II H = 4,50 m

Interlaken West Güterbahnhof – Waldeggstrasse – Matten, Wychelstrasse – Hauptstrasse – Rugenstrasse – Wilderswil, UW.

Wichtrach, Bahnhof – Oberwichttrach – Niederwichttrach – Wichttrach, UW.

Burgistein/Wattenwil Bahnhof – Wattenwil, UW.

Bern, Güterbahnhof – Bahnstrasse – Weyermannstrasse – Friedbühlstrasse – Könizstrasse – Weissensteinstrasse – Niveauübergang Bahnhof Fischermätteli – Fischermättelistrasse – Weissensteinstrasse – Turnierstrasse – Köniz, Könizstrasse – Gasel, UW.

Bern, Güterbahnhof – Bahnstrasse – Warmbächliweg – Huberstrasse – Weissensteinstrasse.

Grosshöchstetten, Bahnhof – Grosshöchstetten UW.

Grosshöchstetten, Bahnhof – Zäziwil – Signau – Schüpbach, UW – Emmenmatt, UW.

Mühleberg, KKW – Buttenried – Mühleberg, Wasserkraftwerk.

W Kallnach, KW – (Kerzers – Murten Grossgurmels) – Kriechenwil – Gümmenen.

W Lyss, Bahnhof – Bahnhofstrasse – Aarbergstrasse – Kappelenstrasse – Lyss, UW und Kappelen, UW.

W Brügg, Bahnhof – Bahnhofstrasse – Hauptstrasse – Orpundstrasse – Zilwil – Orpund – Meinisberg – Scheidwegen – Pieterlen, UW. G = 160 t ausreichend.

Biel, Chipotstrasse – Aarbergstrasse – Gurnigelstrasse – Bielstrasse – Aegertenstrasse – Portstrasse – Madretsch, UW – Portstrasse.

Biel, Portstrasse – Brügg, alte Bernstrasse – Pfeidstrasse – Autostrasse – Portstrasse – Erlenstrasse – Brügg, UW. G = 160 t ausreichend.

Biel/Mett, Bahnhof – Jakobstrasse – Längfeldstrasse – Mett, UW.

(La Chaux-de-Fonds) – La Cibourg – St. Immer, UW. G = 120 t ausreichend.

Wangen an der Aare, Bahnhof – Wangen, UW.

Langenthal, Lotzwilstrasse – Lotzwil, UW.

W Burgdorf, Bahnhof – Poststrasse – Gotthelfstrasse – Wynigenstrasse – Bickigen, UW.

Reconvilier, Bahnhof – Reconvilier, UW.

Court, Bahnhof – Bévillard – Strasse nach Champoz – Sorvilier, UW.

Liesberg, Geleiseanschluss Aluminium Laufen AG – Liesberg, UW (BKW/EBM).

Zwingen, Güterbahnhof – untere Lüsselbrücke in Brislach – Brislach UW. G = 160 t ausreichend.

Versorgungsrouten Typ III

Art. 4 Die nachgenannten Strassen müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 90 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

W Zweisimmen, Güterbahnhof – Zweisimmen, UW.

W Wimmis, Bahnhof – Simmenfluh, KW – Erlenbach, KW.

Spiez, Bahnhof – Spiez, KW.

W Thun, Güterbahnhof – Stockhornstrasse – Mittlere Strasse – Burgerstrasse – Adlerstrasse – Buchholzstrasse – Hodelgasse – Thun Süd, UW.

W Thun, Güterbahnhof, Stockhornstrasse – Jungfraustrasse – Frutigenstrasse – Schadaustrasse – Mönchstrasse – Seestrasse – Bahnhofplatz – Bahnhofstrasse – Maulbeerplatz – Aarestrasse – Guisanplatz – Scheibenstrasse – Thun, EW (Bahntransporte).

W Bern, Güterbahnhof – Bahnstrasse – Murtenstrasse – Zieglerstrasse – Eigerplatz – Seftigenstrasse – Wabern – Umfahrung Kehrsatz – Belp, UW.

Bern, Güterbahnhof – Bahnstrasse – Warmbächliweg – Huberstrasse – Weissensteinstrasse – Niveauübergang Fischermätteli – Fischermättelistrasse – Turnierstrasse – Köniz/Könizstrasse – Sägestrasse – Schwarzenburgstrasse – Wabersackerstrasse – Köniz, UW.

Bern, Güterbahnhof – Bahnstrasse – Murtenstrasse – Bremgartenstrasse – Neubrückstrasse – Wildparkstrasse – Tiefenaustrasse – Tiefenaubrücke – Worblaufen – Worblentalstrasse – Ittigen, Worblentalstrasse – Talstrasse – Grauholzstrasse – Sand – Schönbühl, UW.

Strassenzüge in der Stadt Bern zwischen den Unterwerken des EW Bern:

Friedbühlstrasse – Schwarztorstrasse – Sulgeneckstrasse – Marzistrasse – Marzili, UW – Sandrainstrasse – Seftigenstrasse.

Sulgeneckstrasse – EWB – Sulgeneckstrasse – Kapellenstrasse – Belpstrasse – Effingerstrasse – Friedbühlstrasse.

Schwarztorstrasse – Zieglerstrasse – Seftigenstrasse – Landoltstrasse – Wabernstrasse – Monbijoustrasse – Kirchenfeldstrasse – Thunstrasse – Ostring – Gantrischstrasse – Schosshalde, UW – Bürglenstrasse – Laubeggstrasse – Papiermühlestrasse – Wankdorf, UW – Papiermühle – Worblaufen.

Tiefenaustrasse – Felsenaustrasse – Felsenau, KW – Tiefenaustrasse – Schützenmatte – Engehaldenstrasse – Engehalde, UW.

Wankdorfplatz – Winkelriedstrasse – Standstrasse – Nordring – Lorrainebrücke – Schützenmatte – Neubrückstrasse.

Bümpliz, Nord Bahnhof – Mühledorfstrasse – Bümplizstrasse – Brünenstrasse – Bernstrasse – Stöckackerstrasse – Holligen, UW – Stöckackerstrasse – Bethlehemstrasse – Bernstrasse – Weissensteinstrasse.

Murtenstrasse – neue Anschlussstrasse nach Riedbachstrasse –
Brünnen, UW.

Güterbahnhof – Bahnstrasse – Warmbächliweg – Fernheizwerk.
Sumiswald, Bahnhof – Sumiswald, UW.

Langenthal, Güterbahnhof – Hasenmattstrasse – Aarwangen-
strasse – Aarwangen – Wynau, KW.

W Langenthal, Güterbahnhof – Bützbergstrasse – Ringstrasse – Lotz-
wilstrasse – Lotzwil, UW.

Herzogenbuchsee, Bahnhof – Bahnhofstrasse – Oberstrasse –
Oberönz – Herzogenbuchsee, UW.

Kallnach, KW – Niederried/Radelfingen, KW.

Kallnach, KW – Barga – Aarberg, KW.

Bätterkinden, Bahnhof – Bätterkinden, UW

Reuchenette Bahnhof – Reuchenette, UW

Court, Bahnhof – Moutier, UW.

Versorgungs-
route Typ III
mit reduzierten
Anforderungen

Art. 5 Die nachgenannten Strassenstrecken müssen durchgehend
mindestens eine lichte Höhe (H) von 4,50 m und eine Tragfähigkeit
(G) von 50 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

Interlaken West, Güterbahnhof – Wilderswil – Zweilütschinen –
Burglauenen, KW – Grindelwald, UW.

Zweilütschinen, KW – und Lauterbrunnen, UW.

W Frutigen, Bahnhof – Bahnhofstrasse – untere Bahnhofstrasse –
Kanderstegstrasse – Umfahrungsstrasse Frutigen – Tellenfeld –
Kandergrund, KW.

W Frutigen, alter Bahnhof – Adelboden, UW.

W Spiez, Bahnhof – Wimmis, UW.

W Zweisimmen, Bahnhof – St. Stephan – Lenk, UW.

W Zweisimmen, Bahnhof – Saanenmöser – Saanen – Gstaad, UW –
Innergsteig, KW.

Steffisburg, Bahnhof – Bahnhofstrasse – Astrastrasse – Gurnigel-
weg – UW Astra.

Steffisburg, Bahnhof – Thun, obere Bernstrasse – Burgstrasse –
Hofstettenstrasse – Oberhofen, UW.

W Gasel – Niederscherli – Schwarzenburg, UW.

Burgdorf, Bahnhof – Bahnhofstrasse – Lyssachstrasse – Burg-
dorf, UW.

Langenthal, Güterbahnhof – Hasenmattstrasse – Aarwangenstrasse – Hard, UW – Aarwangen – Schwarzhäusern, KW.

Aarwangen – Schürhof – Bannwil, KW.

Lotzwil, UW – Madiswil – Lindenholz, UW – Rohrbach – Huttwil, UW.

Langenthal, Güterbahnhof – Bützbergstrasse – Bern/Zürichstrasse – Kaltenherberge – Roggwil, UW – (Murgenthal).

Lengnau, Bahnhof – Strasse nach Meinisberg – Scheidwegen – Pieterlen, UW.

Biel, Portstrasse – Schleusenbrücke – Port Allmendstrasse – Längmatt – Ipsach – Täuffelen – Hagneck, KW.

Strassenzüge in der Stadt Biel zwischen den Unterwerken des EW Biel:

Biel, Güterbahnhof – Schwanengasse – Brühlstrasse – Brühlplatz – Madretschstrasse – Blumenrain (Brücke 35 t Gesamtzuggewicht) – Bermenstrasse (Brücke 36 t Gesamtzuggewicht) – Brüggstrasse – Portstrasse – Aegertenstrasse – Bielstrasse – Gurnigelstrasse – Aarbergstrasse – Dr. Schneiderstrasse – Aarbergstrasse – Ländtestrasse – Ländte, UW.

Biel, Güterbahnhof – Jurastrasse – Dufourstrasse – J. Stämpfistrasse – Mühlestrasse – Gottstattstrasse – Brüel, UW – Mühlestrasse – Poststrasse – Längfeldweg – Mett UW.

Tavannes, Bahnhof – Tramelan – Les Reussiles – Tramelan, UW.

Laufen, Bahnhof – Strasse nach Zwingen – Laufen, UW.

(Münchenstein – Reinach) – Grellingen – (Nunningen – Breitenbach) – Zwingen – Papierfabrik – Laufen – Liesberg, UW (EBM).

Bauten an
Versorgungs-
routen

Art. 6 ¹ Die kantonale Baudirektion ist von der Projektierung von Bauten und Anlagen, welche das vorgeschriebene Lichtraumprofil, die Linienführung, das Längenprofil oder die Tragfähigkeit von Versorgungsrouten beeinträchtigen könnten, möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die Projektpläne sind der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung zu unterbreiten.

² Jede Beeinträchtigung der Versorgungsrouten (auch zeitweise) durch Bauten oder Bauarbeiten ist zu vermeiden. Wenn nötig, ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine gleichwertige Ersatzroute bereitzustellen.

³ Die kantonale Baudirektion kann die Bewilligung solcher Bauten von weiteren Bedingungen abhängig machen.

Aufsicht

Art. 7 Die kantonale Baudirektion (Tiefbauamt) wird mit der Aufsicht über das Versorgungsnetz beauftragt. Sie ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, welche zur dauernden Offenhaltung der Versorgungsrouten notwendig sind. Sie kann nötigenfalls auf Kosten des Pflichtigen zur Ersatzvornahme schreiten.

Normalien

Art. 8 ¹ Der Ausbau der Versorgungsrouten hat im übrigen den jeweils gültigen einschlägigen VSS- und SIA-Normalien für Ausnahmetransporte zu entsprechen. Insbesondere gelten auch die technischen Normalien der VSS Arbeitsgruppe «Ausnahmetransporte».

² Die technischen Normalien (Lichtraumprofile, Fahrgeometrie usw.) liegen beim kantonalen Tiefbauamt vor.

Inkrafttreten

³ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 18. Dezember 1970.

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1979

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Provisorische
Schutzgebiete

Art. 1 ¹ Die Geltungsdauer der noch in Kraft stehenden provisorischen Schutzgebiete im Sinne des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (BMR) und der zugehörigen Bestimmungen der bernischen Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1972 wird – unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 hienach – bis zum 31. Dezember 1981 verlängert.

² Soweit zur baurechtlichen Ordnung dieser Schutzgebiete bis zum 31. Dezember 1981 neue Vorschriften und Pläne öffentlich aufgelegt werden, erstreckt sich die Geltungsdauer bis zum rechtskräftigen Entscheid über diese Vorschriften und Pläne.

³ Auf begründeten Antrag des Gemeinderates kann die kantonale Baudirektion provisorische Schutzgebiete jederzeit aufheben, wenn keine wichtigen Gründe deren Weiterbestehen verlangen.

Bauen
im übrigen
Gemeindegebiet

Art. 2 Das übrige Gemeindegebiet gilt als Landwirtschaftszone im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Die bauliche Nutzung richtet sich nach Artikel 23 Absatz 2 des Baugesetzes.

Ausnahmen

Art. 3 ¹ In den provisorischen Schutzgebieten können ausnahmsweise Bauvorhaben bewilligt werden, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

² Ausnahmen von den Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone können bewilligt werden für

a Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort ausserhalb des Baugebietes erfordert, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen ;

b die Erneuerung, die teilweise Änderung oder den Wiederaufbau von Bauten und Anlagen, wenn das mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

³ Zuständig zur Erteilung von Ausnahmen gemäss den Absätzen 1 und 2 ist die kantonale Baudirektion. Soweit die Interessen anderer Direktionen berührt sind, holt sie deren Mitberichte ein.

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind die ihr widersprechenden Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 und von Artikel 157 a der Bauverordnung vom 26. November 1970 aufgehoben.

Inkrafttreten;
Aufhebung von
Vorschriften

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1979

Verordnung über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973
über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz),

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Für jeden Patienten ist pro Behandlungstermin eine Behandlungstaxe zu entrichten.

Art. 2 ¹ Ärztliche und therapeutische Behandlung sind in der Behandlungstaxe inbegriffen.

² Die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung hat der Poliklinik neben der Behandlungstaxe zu vergüten:

a notwendige Auslagen für Arzneimittel;

b Aufwendungen für Reparatur und Ersatz von beschädigtem Klinikinventar.

³ In besonderen Fällen kann der Chefarzt verfügen, dass auf die Vergütung der in Absatz 2 Buchstabe *b* genannten Aufwendungen ganz oder teilweise verzichtet wird.

⁴ Andere Sonderleistungen und Auslagen, namentlich solche, die nicht mit der psychiatrischen Behandlung in Zusammenhang stehen, hat die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung nur zu vergüten, wenn sie ihnen zugestimmt hat.

Art. 3 ¹ Der Betrag der Behandlungstaxe wird durch besonderen Regierungsratsbeschluss festgesetzt.

² Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern ist eine erhöhte Taxe zu bezahlen.

Art. 4 In besonderen Fällen kann die Aufsichtskommission den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der zahlungspflichtigen Person durch Herabsetzung der Behandlungstaxe Rechnung tragen.

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1979

Verordnung über die Pflorgetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflorgetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Die kantonalen psychiatrischen Kliniken führen drei Verpflegungsklassen, mit Ausnahme der psychiatrischen Polikliniken, die sich auf eine Klasse beschränken.

² Unverändert.

³ Unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² In besonderen Fällen kann der Chefarzt verfügen, dass auf die Vergütung der in Absatz 1 Buchstabe *c* genannten Aufwendungen ganz oder teilweise verzichtet wird.

II.

Die vorstehende Änderung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1979

Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflögetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

1. Die Pflögetaxe in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tage:

	Fr.
<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
in der dritten Klasse	56.—
in der zweiten Klasse	79.—
in der ersten Klasse	112.—
<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
in der dritten Klasse	84.—
in der zweiten Klasse	119.—
in der ersten Klasse	168.—

2. Die Pflögetaxe in den kantonalen psychiatrischen Universitäts-Polikliniken beträgt im Tage:

<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i> für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) . . .	100.—
<i>bb</i> für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nachtklinik (Teilhospitalisation)	50.—
<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i> für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) . . .	120.—
<i>bb</i> für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nachtklinik (Teilhospitalisation)	60.—

II.

Fr.

Die Pflögetaxe in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, betragt im Tage mindestens

<i>a</i> fur Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	70.—
<i>b</i> fur Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	95.—

III.

1. Die Taxe fur ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Polikliniken betragt pro Behandlungstermin:

<i>a</i> fur Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	40.—
<i>b</i> fur Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	50.—

2. Die Taxe fur ambulante Behandlung in der kantonalen jugendpsychiatrischen Poliklinik betragt pro Behandlungstermin:

<i>a</i> fur Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	40.—
<i>b</i> fur Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	50.—

IV.

Fur alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fursorge-, Gerichts- und Vollzugsbehorden in der dritten bzw. Einheitsklasse gepflegt oder ambulant behandelt werden, ist die fur Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

V.

Dieser Beschluss ist zu veroffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Er tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Er ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1978 uber die Pflögetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen.

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Prasident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

19.
Dezember
1979

Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Napf in den Gemeinden Langnau, Sumiswald und Trub

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Kerngebiet des Napf als ursprüngliche, naturnahe Kulturlandschaft mit einer Vielfalt von wissenschaftlich und naturschützerisch wertvollen Lebensräumen wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Erhalten bleiben sollen:
- a* die reich gegliederte Landschaft mit schönen Aussichtslogen;
 - b* die naturgemässe Land-, Alp- und Forstwirtschaft;
 - c* die unberührten Naturräume;
 - d* die reiche Vielfalt verschiedener Lebensräume für Tiere und Pflanzen auf engem Raum;
 - e* die wissenschaftlich interessanten inselartigen Vorkommen alpiner Arten.

III. Abgrenzung

3. Das Naturschutzgebiet berührt Teile der Gemeinden Langnau, Sumiswald und Trub. Seine Grenzen sind in einer Karte 1 : 25 000 eingezeichnet, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Je ein Exemplar dieser Karte liegt zu jedermanns Einsicht auf in den Gemeindeschreibereien Langnau, Sumiswald und Trub sowie in den Regierungsstatthalterämtern von Signau und Trachselwald. Das Schutzgebiet umfasst eine ökologisch wichtige Kernzone im Bereich Geissgratflue–Goldbachschwändeli sowie das übrige Gebiet, wo landschaftsschützerische Anliegen im Vordergrund stehen.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
 - a* das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art, die nicht der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie dem Hochwasserschutz dienen;
 - b* das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
 - c* das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art, insbesondere auch das Stehenlassen ausgedienter Motorfahrzeuge;
 - d* jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden.
5. Im Bereich der Kernzone Geissgratflue–Goldbachschwändeli sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
 - a* das Verlassen der markierten Wege durch Unbefugte;
 - b* alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen, einschliesslich der Pilze;
 - c* das Aussetzen von Tieren und Einbringen von Pflanzen;
 - d* das Laufenlassen von Hunden;
 - e* das Anzünden von Feuern.
6. Vorbehalte zu den Schutzbestimmungen:
 - a* Bei den gemäss Ziffer 4 Buchstabe *a* möglichen Bauten, Anlagen und Werken ist auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Ausser den ohnedies nötigen Bewilligungen ist die Zustimmung der Forstdirektion (Naturschutzinspektorat) und der Landwirtschaftsdirektion (Stelle für Bauern- und Dorfkultur) erforderlich.
 - b* Die Errichtung eines neuen Gasthauses auf dem Napfgipfel bleibt bei Berücksichtigung der unter Ziffer 6 Buchstabe *a* genannten Bedingungen möglich.
 - c* Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Kernzone Geissgratflue–Goldbachschwändeli bleibt gewährleistet.
 - d* Die naturschützerische Pflege der Kernzone Geissgratflue–Goldbachschwändeli, die sich im Staatseigentum befindet, wird durch das Naturschutzinspektorat angeordnet und überwacht.
7. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Schutzbestimmungen sind periodisch in Abständen von höchstens 15 Jahren von Amtes wegen zu überprüfen.

9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Naturschutz ausserhalb der Kernzone Geissgratflue–Goldbachschwändeli gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Die Aufsicht und die Betreuung werden durch die Forstdirektion geordnet.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

13. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 953 vom 14. März 1973 über das Naturschutzgebiet Napf aufgehoben und ersetzt.

14. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern von Signau und Trachselwald. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*